ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Vom Berge, Philipp; Kaimer, Steffen; Copestake, Silvina; Eberle, Johanna; Klosterhuber, Wolfram

Research Report

Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 4)

IAB-Forschungsbericht, No. 9/2017

Provided in Cooperation with:
Institute for Employment Research (IAB)

Suggested Citation: Vom Berge, Philipp; Kaimer, Steffen; Copestake, Silvina; Eberle, Johanna; Klosterhuber, Wolfram (2017) : Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 4), IAB-Forschungsbericht, No. 9/2017, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/182165

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

IAB Years

IAB-Forschungsbericht 9/2017

Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Arbeitsmarktspiegel

Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 4)

Philipp vom Berge
Steffen Kaimer
Silvina Copestake
Johanna Eberle
Wolfram Klosterhuber

ISSN 2195-2655

Arbeitsmarktspiegel

Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 4)

Philipp vom Berge (IAB)
Steffen Kaimer (IAB)
Silvina Copestake (IAB)
Johanna Eberle (IAB)
Wolfram Klosterhuber (IAB)

Mit der Publikation von Forschungsberichten will das IAB der Fachöffentlichkeit Einblick in seine laufenden Arbeiten geben. Die Berichte sollen aber auch den Forscherinnen und Forschern einen unkomplizierten und raschen Zugang zum Markt verschaffen. Vor allem längere Zwischen- aber auch Endberichte aus der empirischen Projektarbeit bilden die Basis der Reihe.

By publishing the Forschungsberichte (Research Reports) IAB intends to give professional circles insights into its current work. At the same time the reports are aimed at providing researchers with quick and uncomplicated access to the market.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **5**

Abstract **5**

1 Einleitung und wichtigste Ergebnisse **6**

2 Ziele des Arbeitsmarktspiegels **9**

3 Überblick Aufbau und Inhalte **10**

4 Beschäftigung **13**
4.1 Gesamtüberblick 13
4.2 Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 16
4.3 Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte 18
4.4 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung 21
4.5 Ausschließlich kurzfristig Beschäftigte 22

5 Nichtbeschäftigung **24**
5.1 Nicht beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende 24
5.2 Arbeitslose und/oder Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III 26

6 Beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende **29**

7 Übergänge am Arbeitsmarkt **31**

8 Geschlechtsspezifische Unterschiede **35**
8.1 Beschäftigungsentwicklung nach Geschlecht 35
8.2 Beschäftigungsentwicklung in West- und Ostdeutschland nach Geschlecht 38
8.3 Nichtbeschäftigung 39
8.4 Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichte Beschäftigung nach Geschlecht 41

9 Entwicklungen im Branchenvergleich **43**
9.1 Branchen gruppiert nach Lohnniveau 43
9.2 Branchen mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn 44

10 Entwicklungen im regionalen Vergleich **49**

11 Aufbau und Inhalte im Detail **52**
11.1 Arbeitsmarktzustände 52
11.2 Der Stock-Flow-Ansatz 54
11.3 Unterschiede zur Statistik der BA 56
11.4 Beschäftigte und Beschäftigungsverhältnisse 60
11.5 Merkmalsgruppen und deren Aggregation 61
11.6 Datentool 63
11.7 Hochrechnungen 67
11.8 Darstellung der Zeitreihen 69
11.9 Nicht verarbeitete Beschäftigungsmeldungen 70
11.10 Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II 73

A Anhang **76**
A1. Änderungen im Vergleich zu Ausgabe 3 76

A2. Aggregationsebenen der Merkmalsgruppen 77
A3. Beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende mit/ohne Auszubildende 80
A4. Branchen mit Ausnahme vom Mindestlohn in West- und Ostdeutschland nach Beschäftigungsform 81
A5. Ausgewählte Branchen 82
A6. Abgrenzung der Wirtschaftszweige der ausgewählten Branchen 83

Zusammenfassung

Die vierte Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels beschreibt anhand aktueller Daten wichtige Trends auf dem deutschen Arbeitsmarkt vor dem Hintergrund der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland. Anhand vorläufiger Hochrechnungen für Januar und Februar 2017 lassen sich außerdem aktuelle Entwicklungen nach Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 auf 8,84 Euro beobachten. Die Gesamtbeschäftigung in Deutschland weist zwei Jahre nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns weiter eine positive Entwicklung auf, überwiegend getrieben von einer stetig zunehmenden Anzahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten, die nach der Mindestlohneinführung 2015 deutlich gesunken ist, nimmt auch in den folgenden beiden Jahren weiter leicht ab. Auf Beschäftigungsanpassungen in Folge der Mindestlohnerhöhung gibt es nach den aktuellen Hochrechnungen bisher keine Hinweise. Die monatlichen Übergänge aus geringfügig entlohnter in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, deren Anzahl sich nach der Mindestlohneinführung kurzfristig verdoppelt hatte, zeigen von Dezember 2016 auf Januar 2017 keine nennenswerte Veränderung. Neben allgemeinen Beschäftigungstrends untersucht der Arbeitsmarktspiegel, wie sich die Entwicklungen für spezifische Untergruppen des Arbeitsmarkts unterscheiden, insbesondere nach Geschlecht, Branche und Region. Bisher erschienen drei Ausgaben des Arbeitsmarktspiegels. Dieser Forschungsbericht stellt eine aktualisierte und inhaltlich modifizierte Version dar.

Abstract

The fourth edition of the *Arbeitsmarktspiegel* shows important developments on the German labour market since the introduction of the statutory minimum wage in Germany. Based on preliminary forecasts for January and February 2017, we also observe current developments following the minimum wage increase from € 8.50 to € 8.84 on January 1, 2017. Overall employment is continuously increasing two years after the introduction of the minimum wage, mainly due to an increase in employment subject to social security. The number of marginal employees, which had decreased considerably after the introduction of the minimum wage in 2015, has since continued to follow a slightly declining path. As to the minimum wage increase in 2017, the preliminary data for January and February 2017 so far do not suggest any effects on employment. The monthly changes from marginal employment to employment subject to social security, which had shown a short-term increase by about 100 percent after the introduction of the minimum wage, do not show any significant alteration between December 2016 and January 2017. Next to employment trends in general, the *Arbeitsmarktspiegel* examines developments for specific subgroups of the labour market, especially differences with regard to gender, industry, and region. Three editions of the *Arbeitsmarktspiegel* have been released so far. This research report represents an updated version with partly varying topics.

1 Einleitung und wichtigste Ergebnisse

Der Arbeitsmarktspiegel beschreibt anhand von Daten zu Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug wichtige Entwicklungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015. Der vorliegenden vierten Ausgabe liegen Beobachtungen bis Februar 2017 zugrunde. Damit lässt sich zwischen einmaligen, kurzfristigen Veränderungen zum Zeitpunkt der Mindestlohneinführung und mittel- bis längerfristigen Trendveränderungen unterscheiden. Anhand von Hochrechnungen vorläufiger Bestandswerte sind außerdem erste Rückschlüsse bezüglich der Anpassung des Mindestlohns von 8,50 auf 8,84 Euro zum 1. Januar 2017 möglich.

Der Arbeitsmarktspiegel ist in erster Linie beschreibend und dient der zeitnahen Information über aktuelle Arbeitsmarktentwicklungen nach Einführung und Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohns. Er kann und soll eine umfangreiche, wissenschaftliche Evaluation des Mindestlohngesetzes nicht ersetzen. Insbesondere längerfristige Mindestlohneffekte können nicht abgeleitet werden. Dies ist bei der Diskussion der Ergebnisse zu beachten.

Als Datengrundlage nutzt der Arbeitsmarktspiegel einen neuartigen, vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) auf Grundlage der Datenbestände der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) entwickelten Datensatz. Dies erlaubt einen speziell auf die Einführung des Mindestlohns zugeschnittenen Blickwinkel. Dadurch können Veränderungen aufgezeigt werden, die sonst nicht darstellbar wären.

Die Gesamtbeschäftigung in Deutschland weist zwei Jahre nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns weiter eine positive Entwicklung auf, überwiegend getrieben von einer stetig zunehmenden Anzahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Im Oktober 2016 sind über 29 Millionen Personen ausschließlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt, etwa 1,2 Millionen mehr als im Oktober 2014. Die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten ist seit der Mindestlohneinführung hingegen deutlich gesunken, von gut fünf Millionen im Oktober 2014 auf 4,8 Millionen im Oktober 2016. Die stärkste Reaktion zeigt sich dabei direkt nach Mindestlohneinführung, doch auch im weiteren Verlauf der Jahre 2015 und 2016 nimmt die Anzahl im Trend weiter ab.

Erste Hochrechnungen für Januar und Februar 2017 deuten bisher auf keine Beschäftigungsanpassungen in Folge der Mindestlohnerhöhung hin. Der Trend für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bleibt positiv, für ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte flacht sich der bis dahin leicht negative Trend zum Jahreswechsel voraussichtlich ab. Die monatlichen Übergänge aus geringfügig entlohnter in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, deren Anzahl sich nach der Mindestlohneinführung kurzfristig verdoppelt hatte, zeigen von Dezember 2016 auf Januar 2017 keine nennenswerte Veränderung. Eine abschließende Bewertung ist jedoch nur auf Basis der endgültigen Werte möglich, die in der fünften Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels enthalten sein werden.

Auch wenn sich die Gesamtbeschäftigung sowohl bei Frauen als auch bei Männern positiv entwickelt, sind dennoch geschlechtsspezifische Unterschiede zu beobachten, insbesondere bei geringfügig entlohnter Beschäftigung. Dort setzt sich bei Frauen der langfristig negative Verlauf seit der Mindestlohneinführung verstärkt fort. Die Anzahl an Männern, die eine ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, nimmt dagegen nach dem deutlichen Rückgang direkt nach Mindestlohneinführung in den Jahren 2015 und 2016 tendenziell wieder zu. Vergleicht man zusätzlich zwischen Ost- und Westdeutschland, zeigt sich, dass die insgesamt steigende Anzahl bei Männern auf die Zunahme in Westdeutschland zurückzuführen ist, während im Osten ein weiterer Rückgang zu verzeichnen ist. Bei den weiblichen geringfügig entlohnten Beschäftigten ist der Rückgang im Osten stärker als im Westen.

Die Entwicklung der Gesamtbeschäftigung in Branchen mit niedrigen und hohen durchschnittlichen Löhnen ist über den gesamten Zeitraum hinweg gleichbleibend positiv. Bei geringfügig entlohnten Beschäftigten ist ab Ende 2014 die Beschäftigung für alle Branchen rückläufig. Allerdings findet bei Niedriglohnbranchen eine relativ kurzfristige Anpassung direkt zur Mindestlohneinführung statt, während bei Hochlohnbranchen eine längerfristige Trendveränderung zu beobachten ist. Zum Jahreswechsel 2016/2017 hin ist für keine Branchengruppe eine mit der Mindestlohneinführung vergleichbare Anpassung zu beobachten.

Der Arbeitsmarktspiegel betrachtet außerdem, wie sich die Beschäftigung in Branchen entwickelt hat, für die Ausnahmeregelungen vom Mindestlohn gelten bzw. galten. Im Friseurhandwerk gilt der gesetzliche Mindestlohn beispielsweise erst seit 1. August 2015. Die Anzahl ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter in dieser Branche sinkt dennoch bereits ab Herbst 2014. Parallel steigt die Anzahl der ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an. Zum Zeitpunkt des Auslaufens der Ausnahmeregelung ist dieser Anpassungsprozess bereits abgeschlossen. Auf ähnliche Weise lässt sich auch in der Fleischwirtschaft beobachten, dass die Beschäftigung stärker auf die (eigentlich nicht bindende) Mindestlohneinführung als auf das Auslaufen der Branchenausnahmeregelung im September 2015 reagiert. Das gleiche gilt für ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte in der Branche Land- und Forstwirtschaft einschließlich Gartenbau, in der der gesetzliche Mindestlohn prinzipiell auch 2017 noch unterschritten werden darf, beziehungsweise in der Textil- und Bekleidungsindustrie, in der die Mindestlohnausnahme in Ostdeutschland im Oktober 2016 auslief. Eine Ausnahme bildet die Arbeitnehmerüberlassung, in der in Ostdeutschland eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns bis Mai 2016 möglich war. In dieser Branche steigt die ausschließlich geringfügige Beschäftigung auch nach Januar 2015 weiter an, wobei jedoch ihr Anteil an der Gesamtbeschäftigung weiterhin relativ gering bleibt.

Beim Vergleich einzelner Bundesländer zeigt sich, dass die Entwicklung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten – mit Ausnahme von Berlin und Bremen – in den ostdeutschen Bundesländern zwischen Dezember 2014 und Februar 2017 stärker negativ ausfällt als in Westdeutschland. Dieser regionale Unterschied

verfestigt sich damit mittelfristig. Die Gesamtbeschäftigung entwickelt sich dennoch in allen Bundesländern positiv. Ähnliches ist zu beobachten, wenn Regionen nach dem durchschnittlichen Lohnniveau gruppiert werden. Auch hier ist der Trend für alle Gruppen positiv, wobei die Beschäftigung in Hochlohnregionen im gesamten Beobachtungszeitraum stärker steigt. Zur Mindestlohnerhöhung zum Jahreswechsel 2016/2017 hin erweist sich die Beschäftigung auch für verschiedene regionale Einteilungen als sehr stabil.

2 Ziele des Arbeitsmarktspiegels

Durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz bzw. das Mindestlohngesetz wurde zum 1. Januar 2015 ein allgemeiner Mindestlohn in Deutschland eingeführt, der – von wenigen Ausnahmen abgesehen – flächendeckend 8,50 Euro betrug. Zum 1. Januar 2017 wurde dieser erstmals auf nun 8,84 Euro erhöht. Der vorliegende Bericht beschreibt die wichtigsten Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, die sich seit der Einführung des Mindestlohns ergeben haben, und die thematisch für die Diskussion um den Mindestlohn relevant sind.

Der Arbeitsmarktspiegel dient zur Information des Gesetzgebers und der Öffentlichkeit, kann und soll aber weder der Evaluation des Mindestlohngesetzes im Jahr 2020 noch der laufenden Evaluation durch die Mindestlohnkommission vorgreifen. Er ist in seiner Natur nicht kausal zu interpretieren, sondern lediglich deskriptiv. Beurteilungen zur Wirkung des Mindestlohns allein auf Basis des Arbeitsmarktspiegels sollten vermieden werden. Insbesondere längerfristige Mindestlohneffekte können nicht abgeleitet werden.

Der Arbeitsmarktspiegel stützt sich auf einen neuartigen, vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) auf Grundlage der Datenbestände der Statistik der BA entwickelten Datensatz. Die so entstandenen Indikatoren bilden somit die Realität in gleicher Weise wie die Veröffentlichungen der Statistik der BA ab, nehmen dabei jedoch einen anderen, auf die Einführung des Mindestlohns zugeschnittenen Blickwinkel ein. Der Arbeitsmarktspiegel bildet somit eine wichtige Ergänzung zu den bekannten Veröffentlichungen und ermöglicht Einblicke in die neuesten Entwicklungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt, die bislang nicht möglich waren.

Basis der folgenden Analysen sind Zeitreihen, die die Entwicklung einer Vielzahl von Arbeitsmarktindikatoren vor und nach Einführung des Mindestlohns aufzeigen. Hierzu zählen insbesondere Indikatoren zu Beschäftigung und Nichtbeschäftigung, aber auch zu weiter aufgegliederten Arbeitsmarktzuständen, in denen sich Personen befinden können (z. B. Beschäftigung bei gleichzeitigem Leistungsbezug). Für besonders relevante Untergruppen, die im Zuge der Mindestlohneinführung besondere Beachtung verdienen, etwa weil in diesen Gruppen der Anteil der voraussichtlich direkt vom Mindestlohn Betroffenen sehr hoch ist, oder weil in diesen Gruppen besondere Regelungen gelten, ist dabei eine Detailbetrachtung möglich. So erlaubt der Arbeitsmarktspiegel beispielsweise einen separaten Blick auf geringfügig Beschäftigte, Jugendliche oder Beschäftigte in Regionen und Branchen mit relativ niedrigem durchschnittlichem Lohnniveau.

Der vorliegende Bericht kann nur einen Bruchteil der Möglichkeiten abdecken und beschränkt sich daher auf eine Auswahl von Indikatoren, die derzeit besonders beachtenswert erscheinen. Über das Datentool des Arbeitsmarktspiegels können aber weitere Datenreihen abgerufen, aufbereitet, dargestellt und exportiert werden. Der Arbeitsmarktspiegel zielt auf eine hohe Aktualität der Daten, eine große Detailtiefe, aber auch eine hohe Qualität der statistischen Angaben ab.

3 Überblick Aufbau und Inhalte

Der Arbeitsmarktspiegel gibt in mehreren thematischen Kapiteln einen Überblick über die Entwicklungen am Arbeitsmarkt nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns. Dieses Kapitel fasst Aufbau und Inhalte des Arbeitsmarktspiegels kurz zusammen. Eine ausführlichere Beschreibung des Konzepts des Arbeitsmarktspiegels findet sich in Kapitel 11.

Die vorliegende vierte Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels stellt eine aktualisierte und inhaltlich modifizierte Version im Vergleich zu früheren Ausgaben dar. Änderungen im Vergleich zur Vorversion werden in Anhang A1 kurz zusammengefasst. Der Darstellungszeitraum des vierten Arbeitsmarktspiegels erstreckt sich von Januar 2013 bis Februar 2017. Vollständige Daten zu Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug liegen bis einschließlich Oktober 2016 vor. Für November 2016 bis Februar 2017 sind vorläufige Bestandswerte verfügbar. Für diese Monate werden auf Grundlage der noch unvollständigen Datenbasis Hochrechnungen durchgeführt, sofern Qualitätsindikatoren dem nicht widersprechen. Mehr Informationen zum Hochrechnungsverfahren finden sich in Abschnitt 11.7 sowie im Datenanhang.

Mit dieser aktualisierten Datengrundlage kann die Entwicklung von Beschäftigung und Nichtbeschäftigung am deutschen Arbeitsmarkt in den zwei Jahren nach Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland untersucht werden. Auf Basis der Hochrechnungen können zudem erste Entwicklungen am Arbeitsmarkt nach der Erhöhung des Mindestlohns von 8,50 auf 8,84 Euro zum 1. Januar 2017 beobachtet werden. Zur Kennzeichnung werden hochgerechnete Werte als gestrichelte Linien dargestellt. Die Hochrechnungen sind mit einer – wenn auch vergleichsweise geringen – Unsicherheit behaftet und können in geringfügigem Umfang von den endgültigen Werten abweichen, die in der Ende 2017 erscheinenden fünften Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels dargestellt werden.

Der Arbeitsmarktspiegel baut auf dem Datenbestand der Statistik der Bundesagentur für Arbeit auf. Da sein Fokus auf der Entwicklung von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns liegt, wird in einigen Punkten jedoch bewusst von der Logik der amtlichen Statistik abgewichen, um zum einen eine ganzheitliche Betrachtung des Arbeitsmarktzustands von Personen zu ermöglichen und um zum anderen spezielle Teilgruppen des Arbeitsmarkts näher zu beleuchten. Die Unterschiede zwischen Arbeitsmarktspiegel und Statistik der BA finden sich in Abschnitt 11.3.

Im folgenden Kapitel wird zunächst aufgezeigt, wie sich die Beschäftigung insgesamt, aber insbesondere auch die verschiedenen Beschäftigungsformen (sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnt) über die Zeit entwickelt haben. Die betrachteten Kenngrößen sind dabei Bestände, also die absolute Anzahl an Personen, sowie Zu- und Abgänge, also die Anzahl der Personen, die zum Bestand einer Beschäftigungsform hinzukommen oder diesen verlassen. Nähere Informationen zu Beständen, Zu-, Ab- und Übergängen finden sich in Abschnitt 11.2.

Kapitel 5 zeigt anschließend unterschiedliche Formen von Nichtbeschäftigung (Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug) auf. Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug sind keine sich gegenseitig ausschließenden Erwerbszustände, sondern können sich teilweise überschneiden. Deshalb verwendet der Arbeitsmarktspiegel zur leichteren Abgrenzung ein Konzept, das jede Person in einem von vier eindeutigen Arbeitsmarktzuständen verortet. Zunächst wird grob unterschieden zwischen Beschäftigten und solchen Personen, die ausschließlich arbeitslos gemeldet sind und/oder Leistungen beziehen. Zu den Beschäftigten werden auch Personen gezählt, die ihre Beschäftigung parallel zu einer bestehenden Arbeitslosigkeit oder einem Leistungsbezug ausüben. Zur Gruppe der Nichtbeschäftigten zählen dementsprechend nur diejenigen Personen, die ausschließlich arbeitslos sind bzw. Leistungen beziehen. Da erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels von besonderer Bedeutung sind, wird sowohl bei Beschäftigung als auch bei Nichtbeschäftigung zusätzlich danach unterschieden, ob Leistungen nach SGB II bezogen werden. Die vier Arbeitsmarktzustände sind also definiert als Beschäftigte ohne Bezug von SGB-II-Leistungen (Arbeitsmarktzustand 1), beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende (Arbeitsmarktzustand 2), nicht beschäftigte Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II (Arbeitsmarktzustand 3) und Arbeitslose/Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III (Arbeitsmarktzustand 4). Zur Betrachtung der Beschäftigungsentwicklung ist es oftmals sinnvoll, alle Beschäftigten in Anlehnung an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit insgesamt darzustellen. Deshalb werden die Arbeitsmarktzustände 1 und 2 in diesen Fällen nicht getrennt ausgewiesen, sondern als Beschäftigte insgesamt. Die detaillierte Abgrenzung der Arbeitsmarktzustände findet sich in Abschnitt 11.1.

Nachdem in Kapitel 5 auf den Verlauf der nicht beschäftigten Leistungsbeziehenden eingegangen wurde, zeigt Kapitel 6, wie sich die Zahl derjenigen Personen entwickelt, die zwar beschäftigt sind, aber zur Sicherung ihres Lebensunterhalts ergänzende Leistungen nach SGB II beziehen.

Kapitel 7 vergleicht für die Jahre 2015 bis 2017, in welche Formen von Beschäftigung und Nichtbeschäftigung ehemals geringfügig entlohnte Beschäftigte übergegangen sind.

In den Themenblöcken zu Beschäftigung und Nichtbeschäftigung am Arbeitsmarkt wird zunächst nur die Entwicklung für Deutschland insgesamt dargestellt. Da Teilbereiche des Arbeitsmarkts unterschiedlich von der Mindestlohneinführung betroffen sein können, ermöglicht die Datenbasis des Arbeitsmarktspiegels eine feingliedrige Untersuchung nach verschiedenen Personen-, Regions- oder Branchenmerkmalen. Die Merkmale werden in Abschnitt 11.5 im Detail beschrieben. Kapitel 8 des vorliegenden Berichts untersucht die Entwicklung der Beschäftigung nach Geschlecht und zieht dabei zusätzlich Vergleiche zwischen West- und Ostdeutschland.

In Kapitel 9 werden Entwicklungen in verschiedenen Branchen untersucht. Neben den Branchen mit Ausnahme vom Mindestlohn werden zudem durch externe Quellen

Branchen nach deren Lohnniveau in fünf Gruppen eingeteilt und im Hinblick auf den gesetzlichen Mindestlohn dargestellt.

Anschließend wird in Kapitel 10 die Beschäftigungsentwicklung im regionalen Vergleich betrachtet. Abgeschlossen wird dieser Themenblock durch die Betrachtung der Entwicklung in den Bundesländern und Regionen mit unterschiedlichem durchschnittlichen Lohnniveau.

4 Beschäftigung

In diesem Kapitel wird zunächst die Entwicklung der Beschäftigung in Deutschland insgesamt dargestellt. Dem Gesamtüberblick in Abschnitt 4.1 folgen Einzelbetrachtungen nach Beschäftigungsform (Abschnitte 4.2 bis 4.5). Untersucht werden jeweils Bestandszahlen sowie monatliche Veränderungen (Zu- und Abgänge).

4.1 Gesamtüberblick

Der insgesamt bereits seit Jahren positive Beschäftigungstrend, in dessen Verlauf die Mindestlohneinführung zeitlich fiel, erweist sich weiterhin als beständig (siehe Abbildung 4.1). Die Abbildung zeigt Originalwerte mit saisonal bedingten Schwankungen, die in den Wintermonaten zu einer abnehmenden und zum Sommer hin zu einer steigenden Beschäftigung führen. Zusätzlich zu der Originalreihe ist in Abbildung 4.1 der um Saisoneffekte bereinigte Beschäftigungsverlauf als dünne Linie eingezeichnet, durch den der zugrundeliegende Trend der Entwicklung erkennbar wird. Die beiden vertikalen gestrichelten Linien kennzeichnen die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 sowie die Erhöhung von 8,50 auf 8,84 Euro zum 1. Januar 2017.

Durch Datenverarbeitungsfehler bei der Bundesagentur für Arbeit sind die Beschäftigtenbestände in 2016 geringfügig verzerrt (siehe Kasten 1). Aufgrund der prozentual geringen Abweichungen ist eine Beschreibung der Entwicklungen aber weiterhin möglich.

Vor wie nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns steigt die Gesamtbeschäftigung in Deutschland jährlich um rund eine halbe Million Personen an, im Jahr 2016 betrug der Zuwachs sogar über 600.000. Im Oktober 2016 sind knapp 37 Millionen Personen abhängig in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Der Beschäftigtenstand liegt in den Herbstmonaten saisonal bedingt höher als im Jahresdurchschnitt.

Die Beschäftigtenzahlen für November 2016 bis Februar 2017 basieren auf Hochrechnungen. Diese sind in Abbildung 4.1 als gestrichelte Linien dargestellt, die den vorhergesagten weiteren Verlauf beschreiben. Hochrechnungen sind zwar mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, die endgültigen Werte werden aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit (95 %) im schattierten Bereich liegen.

Wie die Hochrechnungen für Januar und Februar 2017 zeigen, verläuft der Trend der Gesamtbeschäftigung nach der Erhöhung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2017 weiter positiv. Die Originalwerte zeigen zu Beginn des Jahres 2017 die übliche saisonal bedingte Beschäftigungsabnahme in den Wintermonaten. Das saisonunabhängige Niveau nimmt dabei aber weiterhin zu. Die Entwicklung der Gesamtbeschäftigung verläuft mit monatlichen saisonbereinigten Wachstumsraten im Januar und Februar von 0,3 und 0,1 Prozent ähnlich wie in 2016 (Durchschnitt 2016: 0,2 %).

Auf Ebene der Gesamtbeschäftigung zeigt sich somit, dass die mittelfristige Entwicklung der Beschäftigung nach Mindestlohneinführung weiterhin positiv verläuft. Auch die vorläufigen Bestandswerte für Januar und Februar 2017 nach Anhebung des Mindestlohns auf 8,84 Euro scheinen diesem Trend keinen Abbruch zu tun.

Abbildung 4.1
Beschäftigte insgesamt

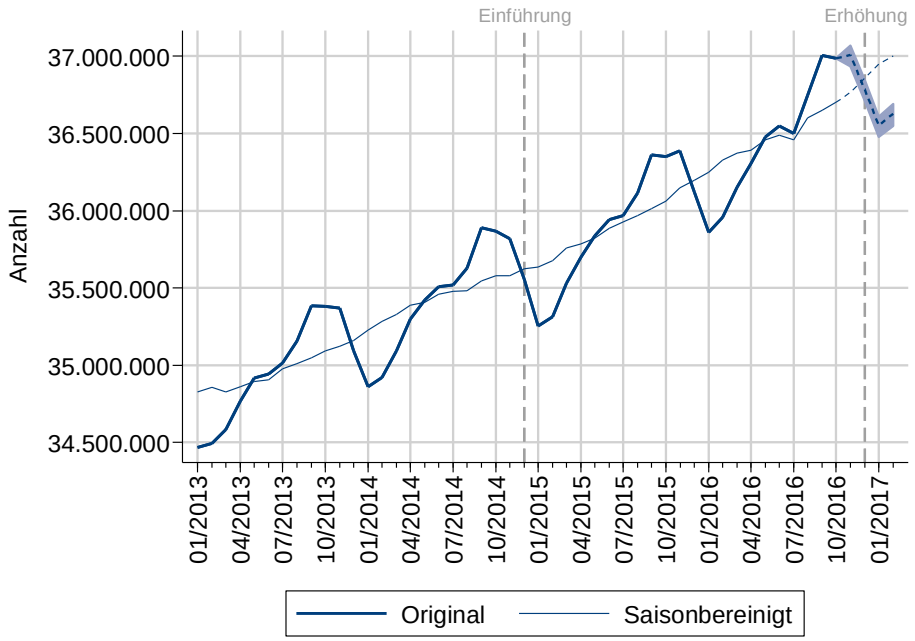

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Kasten 1: Datenverarbeitungslücken

In 2016 kommt es aufgrund von Datenverarbeitungsfehlern bei der Bundesagentur für Arbeit zu geringfügigen Verzerrungen im Beschäftigtenbestand (siehe Kapitel 11.9). Insbesondere im Juni und Juli ist der Beschäftigtenbestand wahrscheinlich unterzeichnet. Zu einem geringeren Anteil ist auch im Frühjahr und Herbst 2016 mit datenbedingten Über- oder Unterschätzungen zu rechnen. Im Arbeitsmarktspiegel werden für Juni und Juli soweit möglich fehlende Beschäftigungsmeldungen auf Basis der Meldungen für Mai und August 2016 eingesetzt, um einen Bruch in der Zeitreihe zu minimieren. Dennoch ist auf Ebene der Gesamtbeschäftigung im Juli ein kleiner Ausschlag nach unten sichtbar, hier wird der tatsächliche Beschäftigtenbestand also weiterhin unterschätzt. Abbildung 4.1 zeigt jedoch, dass keine größeren Abweichungen vom Trend erkennbar sind. Da die Verzerrungen prozentual gering sind, lassen sich Trends in der Entwicklung am Arbeitsmarkt in dieser Zeit weiterhin beschreiben.

Tabelle 4.1
Beschäftigung zum 31. Oktober 2016, ohne Saisonbereinigung[1]

Sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigte 32.037.450 *(Ohne Auszubildende: 30.409.930)*	Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	29.368.730	
	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung	2.668.720	Geringfügig entlohnte Beschäftigte 7.436.050
	Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	4.767.330	
	Ausschließlich kurzfristig Beschäftigte[2]	182.590	
	Beschäftigte insgesamt	**36.987.370**	

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Tabelle 4.1 zeigt für den Monat Oktober 2016, für den bereits endgültige Beschäftigungszahlen vorliegen, wie sich die Gesamtbeschäftigung auf die im Arbeitsmarktspiegel betrachteten Beschäftigungsformen verteilt. Die Beschäftigungsbestände sind in dieser Darstellung nicht um saisonale Effekte bereinigt. Im Oktober befinden sich Beschäftigungsbestände regelmäßig auf einem gegenüber dem Jahresdurchschnitt erhöhten Niveau, da im Spätsommer und Herbst vermehrt Beschäftigung aufgenommen wird.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die mit im Oktober 2016 insgesamt 32 Millionen den Großteil der Beschäftigten darstellen, werden im Arbeitsmarktspiegel zum einen unterschieden in ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (29,4 Mio.), die ein oder mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ausüben. Diese werden in Abschnitt 4.2 näher betrachtet. Daneben werden sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung (2,7 Mio.) im Arbeitsmarktspiegel als separate Gruppe dargestellt (siehe Abschnitt 4.4). Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich auch Auszubildende. Zum Vergleich ist der Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Tabelle 4.1 zusätzlich ohne Auszubildende dargestellt.

Die Gruppe der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten (siehe Abschnitt 4.3) umfasst im Oktober 2016 4,8 Millionen Personen. Zusammen mit den oben ge-

[1] Es bestehen geringfügige Abweichungen zu den von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesenen Beschäftigtenzahlen aufgrund der Verwendung eines quellenübergreifenden Personenidentifikators, der z. B. fälschliche Doppelzählungen von Personen bei Mehrfachbeschäftigung korrigiert (siehe Abschnitt 11.3.5).

[2] Personen, die neben einer sozialversicherungspflichtigen oder geringfügig entlohnten Beschäftigung eine kurzfristige Beschäftigung ausüben, werden im Arbeitsmarktspiegel nicht gesondert ausgewiesen.

nannten Personen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung als Nebenjob ausüben, beträgt die Anzahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten im Oktober 2016 insgesamt etwa 7,4 Millionen.

Die kleinste hier betrachtete Gruppe stellen mit unter 200.000 Personen die ausschließlich kurzfristig Beschäftigten dar (siehe Abschnitt 4.5).

Dem in der Gesamtdarstellung insgesamt positiven Beschäftigungstrend aus Abbildung 4.1 können unterschiedliche Entwicklungen je nach Beschäftigungsform zugrunde liegen. Die folgenden Abschnitte werfen daher nochmals einen detaillierten Blick auf die einzelnen Beschäftigtengruppen.

4.2 Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Die Anzahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten folgt bereits seit Jahren einem positiven Trend, der sich auch nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Januar 2015 unvermindert fortsetzt. Abbildung 4.2 zeigt die Entwicklung der Anzahl an ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ab 2013.

Nach der Mindestlohneinführung zum 1. Januar 2015 steigt die Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter leicht an. Der um Saisoneffekte bereinigte Nettozuwachs zwischen Dezember 2014 und Januar 2015 beträgt etwa 90.000 Personen (0,3 %), was deutlich über dem monatlichen Wachstum der Vorjahre und Vormonate liegt. Relativ zur Gesamtgröße der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist dieser Zuwachs jedoch klein und fällt in Abbildung 4.2 bei einer Betrachtung der Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung insgesamt kaum auf. Eine Betrachtung der monatsweisen saisonbereinigten Zu- und Abgänge zeigt, dass es dennoch zu einem markanten Zuwachs im Bestand der ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kommt (vgl. Abbildung 4.3). Unmittelbar nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns sind vermehrte Zugänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu verzeichnen, während die Kurve der Abgänge keine auffälligen Veränderungen aufweist (Saisoneffekte jeweils herausgerechnet).

Nach der unmittelbaren Entwicklung nach Einführung des Mindestlohns kehren die Zugänge ab April 2015 wieder auf ein gegenüber 2014 leicht erhöhtes Niveau zurück. Da weiterhin, wie auch schon vor der Mindestlohneinführung, mehr Zu- als Abgänge registriert werden, setzt sich der positive Trend mit einer saisonbereinigt durchweg positiven monatlichen Wachstumsrate fort. Bis Oktober 2016 steigt die Anzahl an ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf über 29 Millionen Personen an und ist damit seit Oktober 2014 um etwa 1,2 Millionen Personen gewachsen.

Im August 2016 ist die Anzahl der Zugänge künstlich erhöht, weil einige Beschäftigte, die aufgrund von Datenverarbeitungsfehlern in den Vormonaten nicht im Bestand geführt wurden, wieder in den Daten vorhanden sind und damit als Zugänge gewertet werden (siehe Kapitel 11.9). Dieser Ausschlag ist datentechnisch bedingt und kann

nicht inhaltlich interpretiert werden. Auch die erhöhten Abgänge im November 2016 können auf datentechnisch bedingte Unterschiede im Beschäftigtenbestand zwischen Oktober und November 2016 zurückzuführen sein.[3]

Nach der Mindestlohnerhöhung im Januar 2017 wächst die Zahl der ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach vorläufigen Hochrechnungen saisonbereinigt um etwa 64.000 Personen, etwa 13.000 Personen mehr als der durchschnittliche monatliche Zuwachs in 2016. Von Januar auf Februar 2017 wächst der Bestand laut Hochrechnung dann nochmals um knapp 40.000, was etwas unterdurchschnittlich ist. Die Hochrechnungen für Januar und Februar 2017 deuten bisher auf keine deutlichen Anpassungen als Folge der Mindestlohnerhöhung hin.

Abbildung 4.2
Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung)

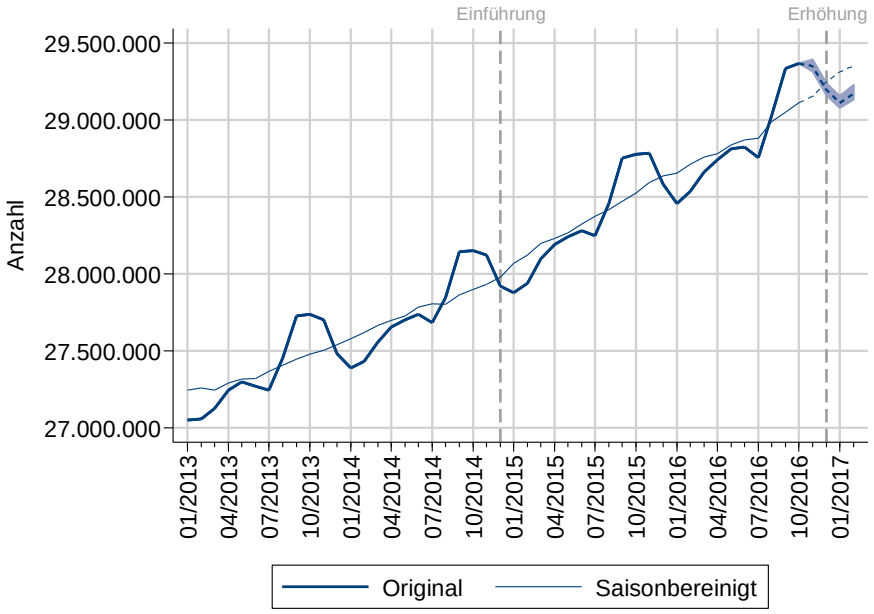

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

[3] Für den Monat November 2016 liegt zum Zeitpunkt der Berichtslegung ein vorläufiger Beschäftigtenbestand zum Stand Februar 2017 vor. Darin können Beschäftigungsmeldungen fehlen, die im Oktober 2016, für den bereits endgültige Zahlen mit einem aktuelleren Datenstand vorliegen, vorhanden sind.

Abbildung 4.3
Zu- und Abgänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

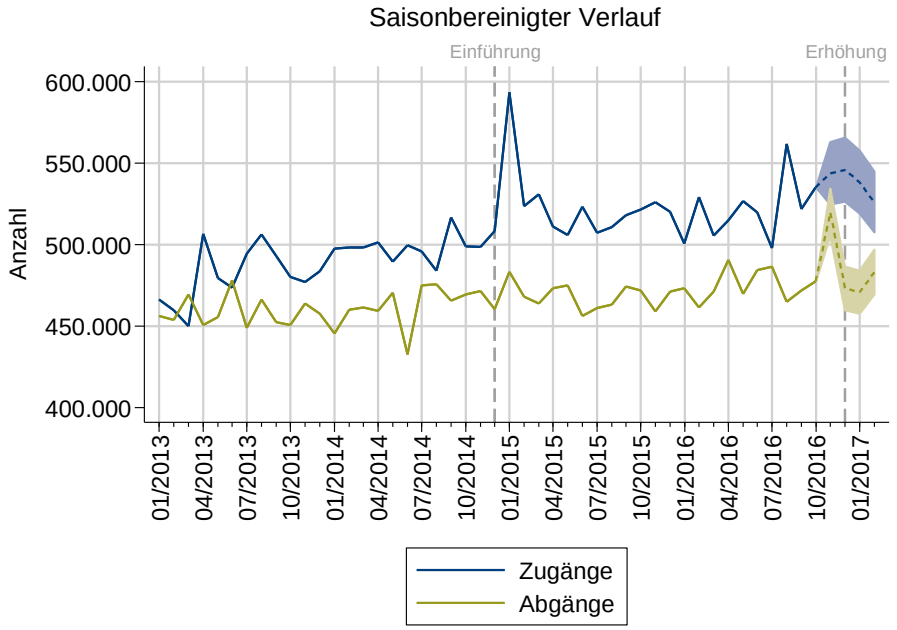

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

4.3 Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte

Bei den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten zeigt sich die vergleichsweise stärkste Reaktion auf die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns. Ihre Zahl hat sich seit der Mindestlohneinführung 2015 deutlich reduziert. Im Oktober 2016 sind 4,77 Millionen Personen ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigt, zwei Jahre zuvor im Oktober 2014 waren es noch gut fünf Millionen. Die Anzahl ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter befindet sich damit auf einem deutlich niedrigeren Niveau (etwa 250.000 bzw. 5 %) als vor der Mindestlohneinführung.

Die deutlichste Abnahme lässt sich unmittelbar nach der Mindestlohneinführung beobachten, wie in Abbildung 4.4 zu erkennen ist. Zwischen 31.12.2014 und 31.01.2015 sinkt die Anzahl ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter saisonbereinigt um 92.000 (1,8 %). Die in Abbildung 4.5 dargestellten Zu- und Abgänge zeigen, dass die Anzahl der Abgänge im Januar saisonbereinigt deutlich erhöht ist. Die Zugänge in ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung reagieren dagegen zunächst kaum. Die erhöhten Abgänge von geringfügig entlohnten Beschäftigten im Januar 2015 verlaufen spiegelbildlich zu den Zugängen in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus Abbildung 4.3, weil geringfügige in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt wurde (siehe auch Kapitel 7).

Nach der ersten, unmittelbaren Veränderung nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ist auch bis Ende 2015 weiterhin ein mäßig negativer Trend zu beobachten. Im zweiten und dritten Quartal 2015 sinken sowohl Zu- als auch Abgänge. Ab September 2015 pendeln sie sich auf einem niedrigeren Niveau ein.

Zum Frühjahr 2016 hin zeigt sich eine leichte Zunahme im Bestand, die jedoch vor allem auf etwas unterdurchschnittliche Abgänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung zurückzuführen ist. Dies könnte auch auf eine datenfehlerbedingte Unterzeichnung von Beschäftigungsabmeldungen zurückzuführen sein (siehe Kapitel 11.9). Ab dem zweiten Quartal 2016 sinkt der Bestand an ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten im Trend wieder ab.

Im Oktober 2016 liegt die saisonbereinigte Anzahl an Personen mit ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung auf dem niedrigsten Niveau der letzten Jahre. Um die Mindestlohnerhöhung zum 1. Januar 2017 herum verbleibt der Bestand in dieser Beschäftigtengruppe unter Ausblendung saisonaler Schwankungen nahezu unverändert. Eine stärkere Anpassung wie zur Mindestlohneinführung zeigt sich nicht.

Abbildung 4.6 vergleicht die Entwicklung der Zugänge in ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung mit denen in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Vergleich zum Basismonat 31.12.2013. Die Verläufe entwickeln sich bereits vor Mindestlohneinführung leicht scherenförmig auseinander, ab 2015 verstärkt sich dieser Trend allerdings deutlich. Es hat also eine längerfristige Verschiebung der Beschäftigungszugänge zugunsten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung stattgefunden.

Abbildung 4.4
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte

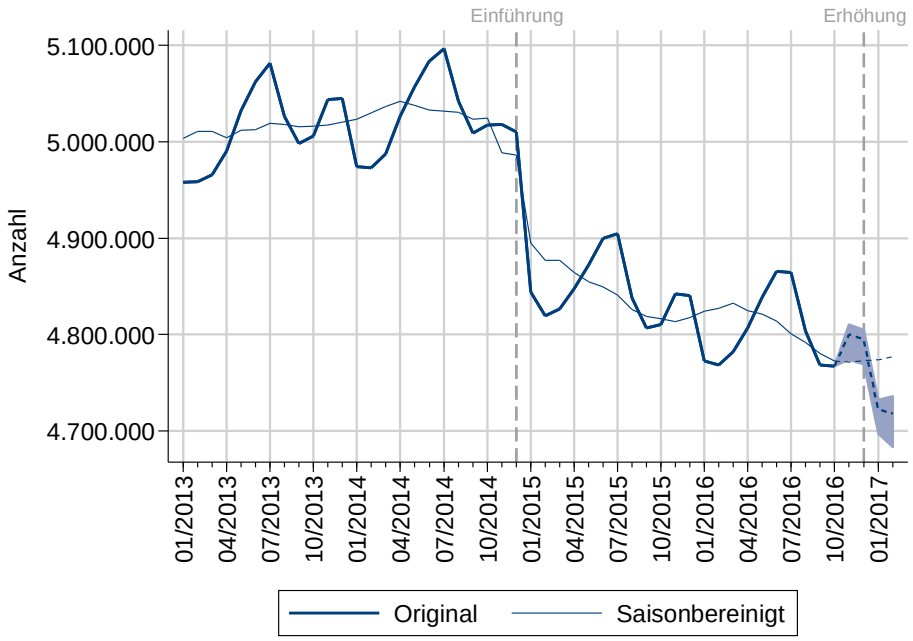

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 4.5
Zu- und Abgänge in ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung

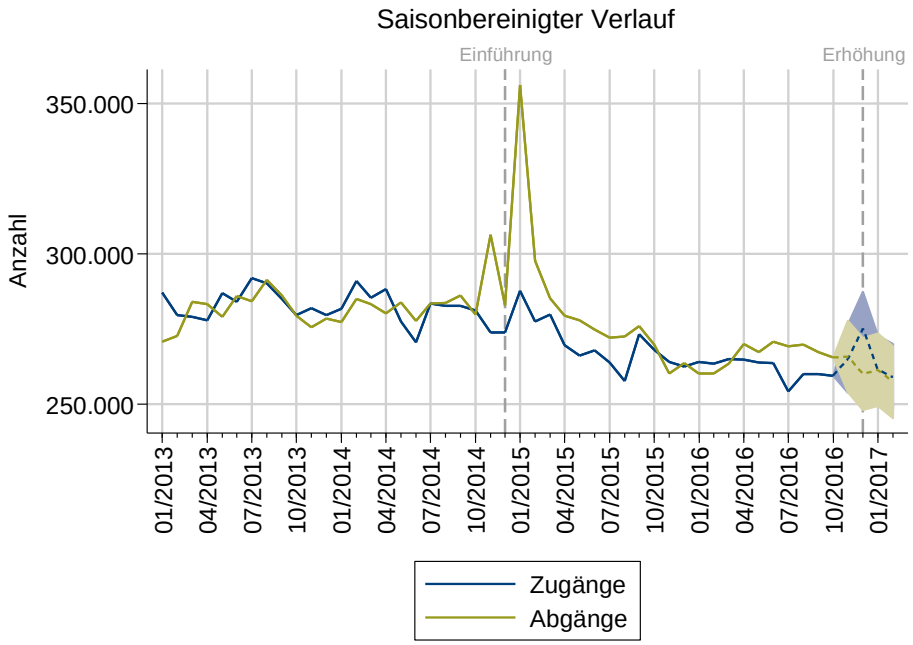

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 4.6
Vergleich der Zugänge nach Beschäftigungsform

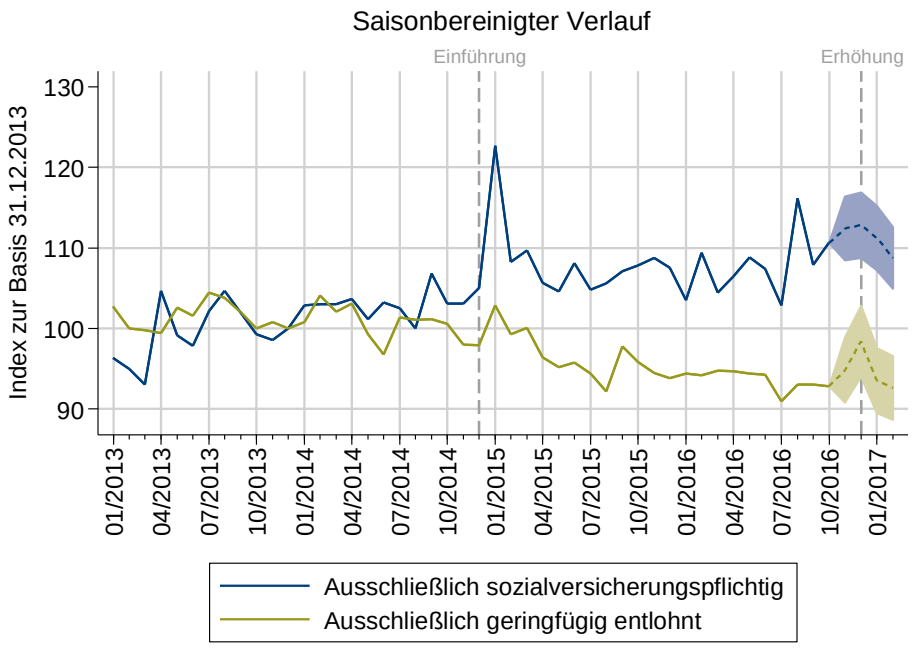

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

4.4 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung

Für die Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung ist nach Mindestlohneinführung nur ein kleiner Ausschlag nach unten im sonst weiterhin positiven Trend zu beobachten. In den zwei Jahren seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns setzt sich die Beschäftigungszunahme in dieser Gruppe fort: Die saisonbereinigte monatliche Wachstumsrate beträgt durchschnittlich 0,3 Prozent (vgl. Abbildung 4.7). Auch nach der Mindestlohnerhöhung im Januar 2017 zeigt sich bisher keine Veränderung des Aufwärtstrends.

Abbildung 4.7
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung

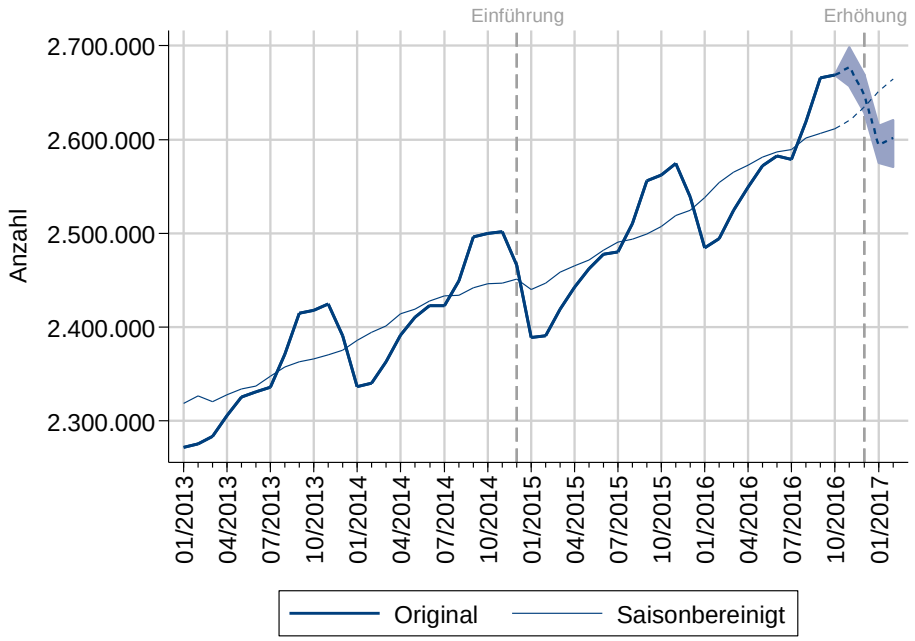

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

4.5 Ausschließlich kurzfristig Beschäftigte

Im Oktober 2016 sind etwa 180.000 Personen ausschließlich kurzfristig beschäftigt[4], was einem Anteil von 0,5 Prozent an der Gesamtbeschäftigung entspricht. Diese Beschäftigungsform stellt die zahlenmäßig kleinste der im Arbeitsmarktspiegel betrachteten Beschäftigungsformen dar. Wie Abbildung 4.8 zeigt, ist die Anzahl kurzfristig Beschäftigter stark von Saisonmustern geprägt. Innerhalb eines Jahres kann sich die Anzahl in dieser Beschäftigtengruppe zwischen Winter und Sommer verdoppeln.

Auch für kurzfristig Beschäftigte gilt der gesetzliche Mindestlohn. Ein Rückgang im Bestand ähnlich dem der geringfügig entlohnten Beschäftigten zum Jahreswechsel 2014/2015 ist nicht ersichtlich. Der Bestand ausschließlich kurzfristig Beschäftigter folgte bereits in den Jahren vor Einführung des Mindestlohns einem rückläufigen Trend. Zum November 2014 ist die Anzahl auf knapp über 200.000 Personen (saisonbereinigter Wert) gesunken. Danach zeigt sich entgegen dem vorherigen Trend bis Sommer 2015 eine deutliche Zunahme im Bestand. Inwieweit diese positive Entwicklung auf die Konjunktur oder die Ausweitung der Höchstdauer der kurzfristigen Beschäftigung auf drei Monate bzw. 70 Kalendertage zurückzuführen ist, wird im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels nicht näher untersucht. Ab Herbst 2015 verläuft die

[4] Im Arbeitsmarktspiegel werden Personen, die eine kurzfristige Beschäftigung parallel zu einer sozialversicherungspflichtigen oder geringfügig entlohnten Beschäftigung ausüben, nicht separat ausgewiesen.

Entwicklung sehr flach. Auch im Januar und Februar 2017 verläuft die saisonbereinigte Entwicklung unverändert.

Abbildung 4.8
Ausschließlich kurzfristig Beschäftigte

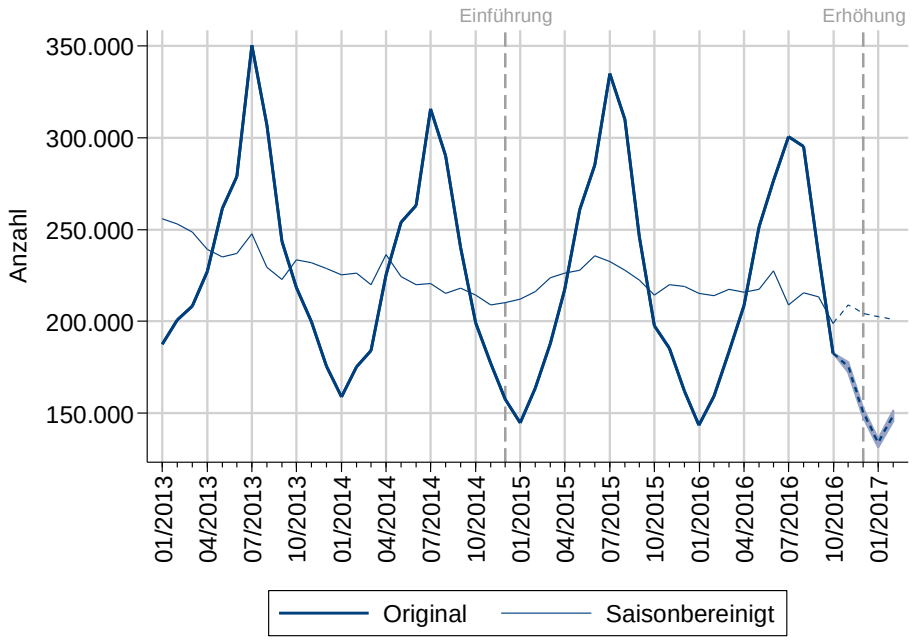

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

5 Nichtbeschäftigung

Dieses Kapitel untersucht, wie sich die Anzahl der Leistungsbeziehenden und der im Datenbestand der BA erfassten Personen ohne Beschäftigung im Zeitverlauf entwickelt. Im Arbeitsmarktspiegel werden Personen, die nicht beschäftigt sind, zwei überschneidungsfreien Arbeitsmarktzuständen zugeordnet. Die erste Gruppe bilden Personen, die im Rechtskreis SGB II Leistungen beziehen und nicht parallel beschäftigt sind, d. h. SGB-II-Leistungen nicht aufstockend zu einer Beschäftigung beziehen (Arbeitsmarktzustand 3). Die zweite Gruppe bilden Arbeitslose und/oder Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III, die nicht beschäftigt sind und auch keine Leistungen nach SGB II beziehen (Arbeitsmarktzustand 4). Diese Abgrenzung unterscheidet sich grundlegend von den Definitionen von Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug in der offiziellen Arbeitsmarktstatistik. Es besteht daher keine unmittelbare Vergleichbarkeit zu den veröffentlichten Zahlen der Statistik der BA (vgl. Kapitel 11.3).

5.1 Nicht beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende

Die Anzahl der Personen, die Leistungen nach SGB II beziehen und nicht beschäftigt sind, war in den Jahren vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns rückläufig. Abbildung 5.1 zeigt die Originalreihe mit saisonalen Schwankungen sowie den zugrundeliegenden Trend der Entwicklung. Im Herbst 2014 beträgt die Anzahl an nicht beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden rund drei Millionen. Zum Jahreswechsel 2014/2015 steigt die Anzahl saisonbereinigt um etwa 20.000 Personen an, bevor ab Mitte 2015 abermals ein Rückgang einsetzt. Anfang 2016 liegt die Anzahl der nicht beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden um 30.000 (1 %) niedriger als Anfang 2015.

Ab dem zweiten Quartal 2016 setzt dann ein deutlicher Aufwärtstrend ein. Im Oktober 2016 beträgt die saisonbereinigte Anzahl gut 3,1 Millionen. In 2016 wird die Anzahl der nicht beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden von mehreren Faktoren beeinflusst, die bei einer inhaltlichen Bewertung der Entwicklung zu berücksichtigen sind. Zum einen erfolgte Ende April 2016 eine Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, wodurch es zu einem geringfügigen Bruch in der Zeitreihe kommt (siehe Kapitel 11.10). Außerdem trat zum 1. August 2016 das neunte Gesetz zur Änderung des SGB II in Kraft, das unter anderem Änderungen beim Leistungsanspruch von Auszubildenden mit sich bringt. In erster Linie steigt jedoch die Zahl der Leistungsbeziehenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft deutlich an, was vor allem auf die Flüchtlingszuwanderung zurückzuführen ist. Die Anzahl an nicht beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden steigt damit zwischen Januar 2016 und Dezember 2016 saisonbereinigt um gut 100.000 (etwa 4 %) an.

Abbildung 5.2 zeigt saisonbereinigte Zu- und Abgänge der nicht beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden. Um die Mindestlohneinführung zum Januar 2015 zeigen die monatlichen Zugänge insbesondere im März 2015 einen Ausschlag nach oben. Ab dem zweiten Quartal 2015 sinken die Zugänge dann unter das Niveau der Abgänge,

woraus der oben beobachtete Rückgang im Bestand resultiert. Ab 2016 steigen die Zugänge deutlich an, während die Abgänge leicht sinken.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der starke Anstieg bei den nicht beschäftigten Leistungsbeziehenden durch die erhöhte Anzahl an Leistungsbeziehenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft und die gesetzlichen Änderungen im SGB II getrieben ist und nicht direkt mit der Mindestlohnerhöhung 2017 zusammenhängt.

Abbildung 5.1
Nicht beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende

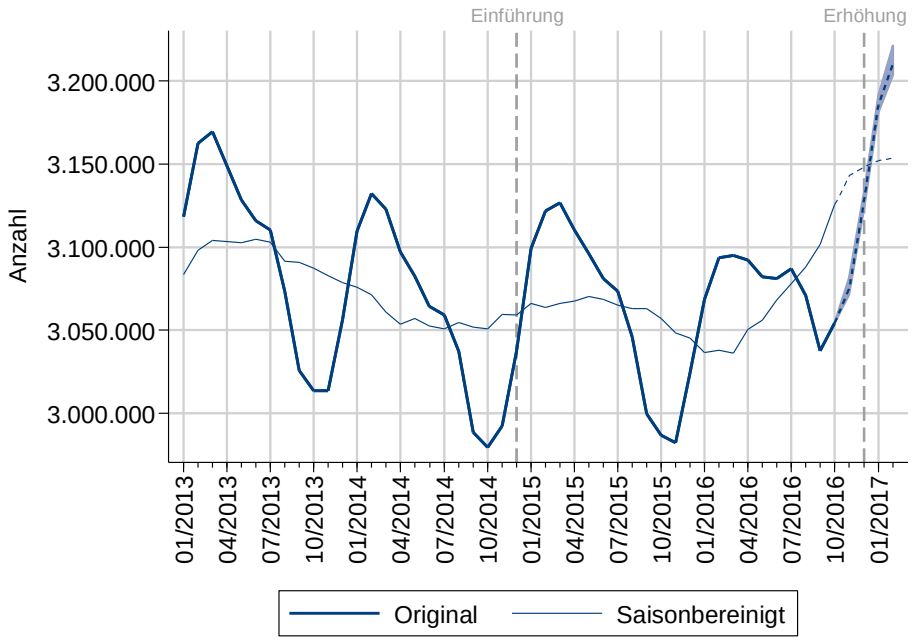

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 5.2
Nicht beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende: Zu- und Abgänge

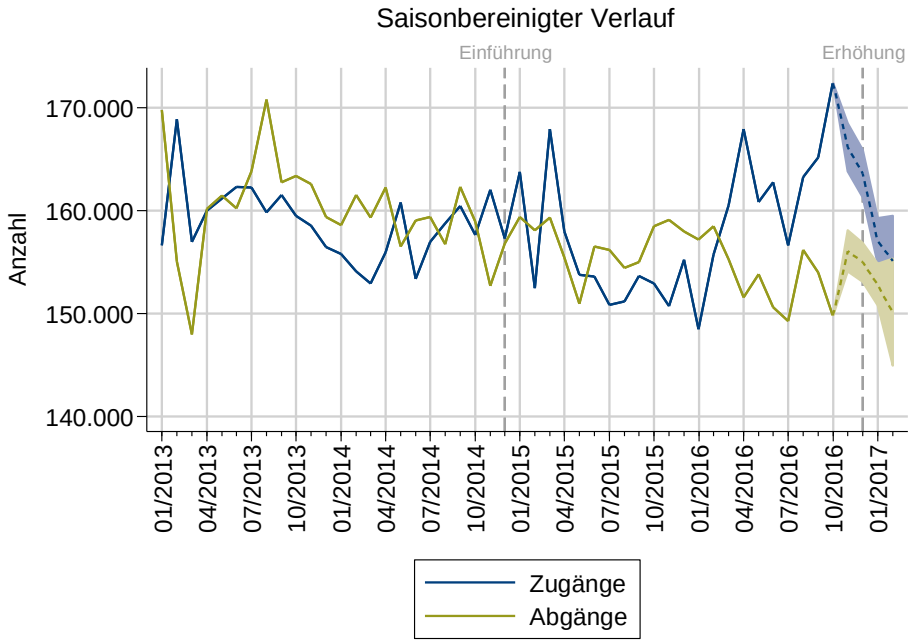

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

5.2 Arbeitslose und/oder Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III

Die zweite im Arbeitsmarktspiegel betrachtete Gruppe von Nichtbeschäftigten sind Arbeitslose und/oder Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III, die weder eine Beschäftigung ausüben noch zusätzliche Leistungen nach SGB II beziehen.[5] Diese Gruppe umfasst vor allem Arbeitslosengeld-I-Empfänger ohne Nebenverdienst. Mit unter einer Million Personen ist diese Gruppe zahlenmäßig deutlich kleiner als die der SGB-II-Leistungsbeziehenden.

Für diese Gruppe zeigt sich bereits seit Mitte 2013 ein rückläufiger Trend, der sich nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 unvermindert fortsetzt (vgl. Abbildung 5.3). Dies lässt sich am fallenden Verlauf der saisonbereinigten Bestandslinie erkennen, die übliche saisonale Muster mit deutlichen Ausschlägen nach oben zum Jahreswechsel und im Sommer ausblendet. Durch vermehrte Zugänge insbesondere von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit nimmt die Anzahl an Arbeitslosen und/oder Leistungsbeziehenden im Rechtskreis SGB III saisonbereinigt ab Frühjahr 2016 zum Sommer hin wieder leicht zu. Anschließend setzt

[5] Arbeitslose im Rechtskreis SGB III, die aufstockende SGB-II-Leistungen beziehen, werden von der Statistik der BA aufgrund einer Gesetzesänderung ab Januar 2017 im Rechtskreis SGB III statt wie bisher SGB II ausgewiesen. Für den Arbeitsmarktspiegel ergeben sich keine Änderungen, da aus inhaltlichen Gründen bewusst von der Systematik der amtlichen Statistik abgewichen wird. Dieser Personenkreis wird auch weiterhin den nicht beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden zugeordnet.

die Kurve wieder ihren fallenden Trend fort. Im Oktober 2016 beträgt die Anzahl etwa 800.000. Auch im Januar und Februar 2017 ist der Trend weiter negativ.

Die in Abbildung 5.4 dargestellten saisonbereinigten Zu- und Abgänge zeigen von 2013 bis Ende 2015 eine negative Entwicklung, wobei die Abgänge jeweils leicht über den Zugängen liegen und damit den Verlauf aus Abbildung 5.3 nachzeichnen. Im Frühjahr und Sommer 2016 liegen die Zugänge kurzfristig über den Abgängen, ab Herbst 2016 dann wieder darunter. Hinweise auf stärkere Veränderungen zum Zeitpunkt der Mindestlohnerhöhung finden sich, ähnlich wie bereits zur Mindestlohneinführung, nicht.

Abbildung 5.3
Arbeitslose und/oder Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III

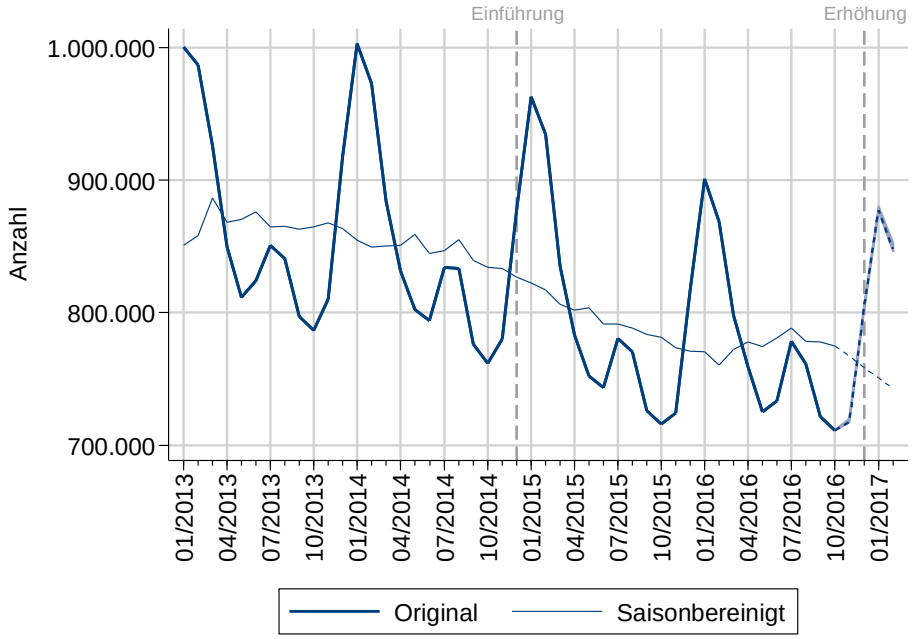

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 5.4
Arbeitslose und/oder Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III: Zu- und Abgänge

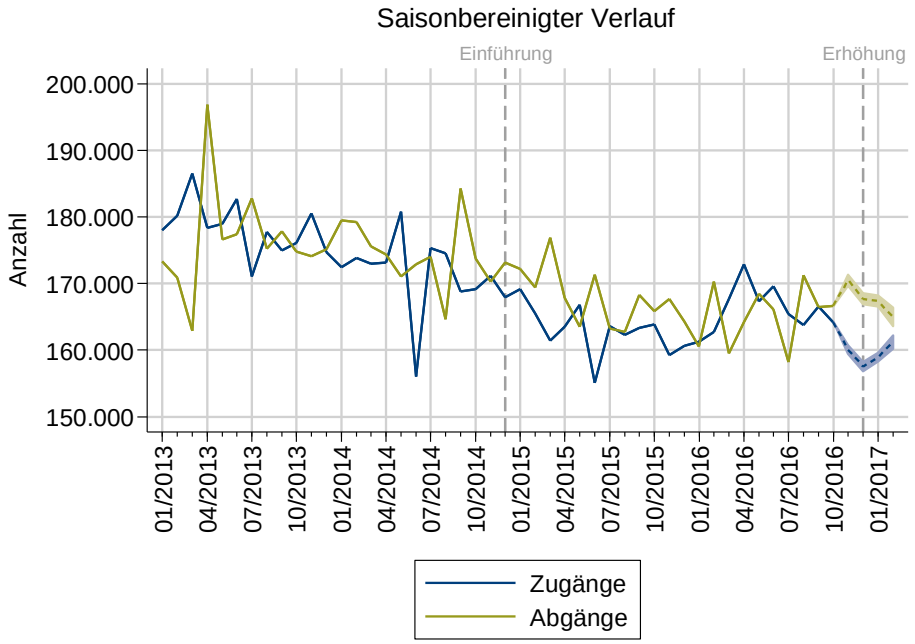

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

6 Beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende

In diesem Kapitel wird untersucht, wie sich die Anzahl derjenigen Personen entwickelt hat, die SGB-II-Leistungen zusätzlich zu einer vorhandenen Beschäftigung beziehen (Beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende[6]).

Die Anzahl an Beschäftigten, deren Erwerbseinkommen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht und die deshalb aufstockende Leistungen nach SGB II beziehen, ist bereits seit 2014 auf einem rückläufigen Trend, wie in Abbildung 6.1 zu erkennen ist. Nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns setzt sich die negative Entwicklung fort. Im Oktober 2016 beträgt die Anzahl etwa 1,3 Millionen (etwa 3 % weniger als im Oktober 2014). In Abbildung 6.2 werden beschäftigte Leistungsbeziehende getrennt nach Beschäftigungsform dargestellt. Hierbei zeigt sich, dass die Anzahl der SGB-II-Leistungsbeziehenden mit ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung zugunsten derer mit ausschließlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung abnimmt.

Auch bei den Zahlen zu beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden spielen die in Kapitel 11.9 beschriebenen Datenverarbeitungsfehler in der Beschäftigungsstatistik eine Rolle. Grund ist, dass im Arbeitsmarktspiegel zur Bestimmung dieser Personengruppe Angaben zum Leistungsempfang mit Angaben zu einer eventuell vorhandenen Beschäftigung abgeglichen werden.[7] Angaben zu Bestand und Bewegungen in 2016 können im Arbeitsmarktspiegel also leicht verzerrt sein. Insbesondere zwischen Januar und August 2016 liegt der Bestand vermutlich tatsächlich etwas höher als angegeben. Beim Anstieg der beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden in der zweiten Jahreshälfte spielen auch die in Abschnitt 5.1 erwähnten weiteren Faktoren eine Rolle. Allerdings ist die zu beobachtende Zunahme ab August 2016 überwiegend auf einen Anstieg bei Auszubildenden mit Bezug von SGB-II-Leistungen zurückzuführen.[8] Zum Zeitpunkt der Mindestlohnerhöhung finden sich aber auch hier keine Veränderungen.

---

6 Zur Definition der Gruppe der beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden und konzeptionellen Unterschieden zur Statistik der BA siehe Abschnitt 11.1.

7 Die Statistik der BA betrachtet primär die im Rahmen der Leistungsgewährung erhobene Angabe zu Erwerbseinkommen, das Vorhandensein einer Beschäftigungsmeldung wird nur ergänzend ausgewertet.

8 Abbildung A 1 vergleicht die Entwicklung der beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden mit und ohne Auszubildende. Die Anzahl an beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden ohne Auszubildende nimmt im Trend auch in der zweiten Jahreshälfte ab. Die Ursache für den verbleibenden Ausschlag nach oben im August kann auf die genannten Datenverarbeitungsfehler zurückgeführt werden.

Abbildung 6.1
Beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende

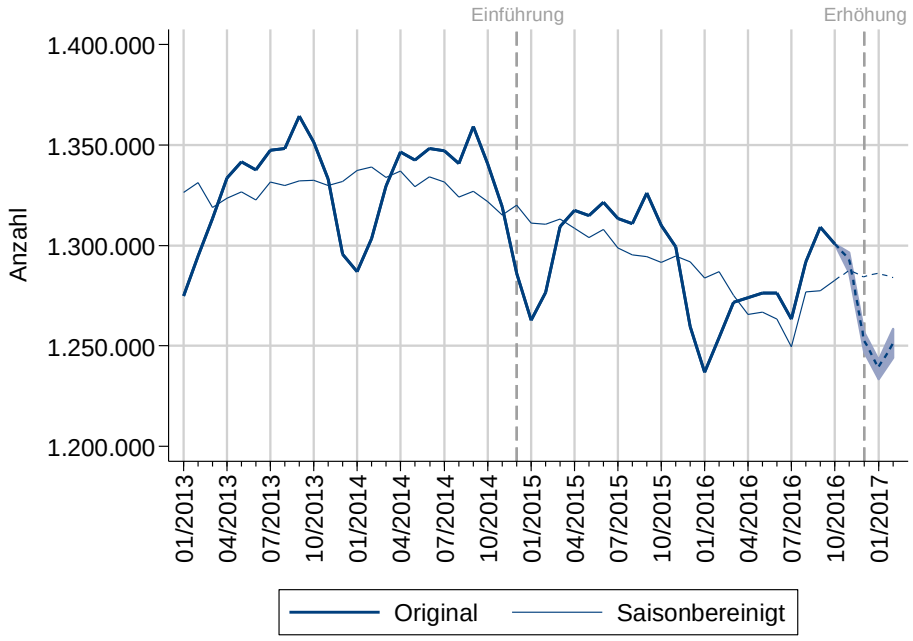

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 6.2
Beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende nach Beschäftigungsform

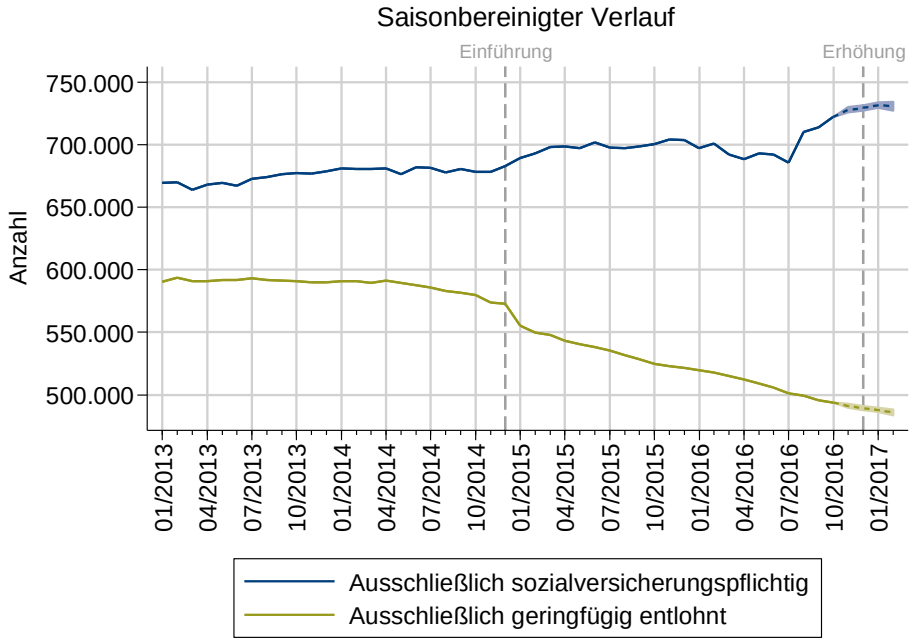

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

7 Übergänge am Arbeitsmarkt

Am Arbeitsmarkt vollziehen sich regelmäßig in gewissem Umfang Übergänge zwischen Beschäftigungsformen. Der Arbeitsmarktspiegel zeigte in vergangenen Ausgaben, dass sich nach Mindestlohneinführung die Anzahl der direkten Umwandlungen von ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zum 31.01.2015 im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt hatte. Diese Umwandlungen fanden überwiegend im selben Betrieb statt. Hierbei dürfte der Verdienst von geringfügig entlohnten Beschäftigten bei erhöhtem Lohnniveau und gleichbleibenden Arbeitsstunden über die Geringfügigkeitsgrenze gestiegen sein. Im dritten Arbeitsmarktspiegel konnte gezeigt werden, dass diese umgewandelten Beschäftigungsverhältnisse von Dauer sind und nicht nach kurzer Zeit aufgelöst oder wieder in geringfügige Beschäftigung überführt werden. Abbildung 7.1 zeigt nochmals die Zahl der saisonbereinigten, monatsweisen Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit dem deutlichen Ausschlag nach oben im Januar 2015. Nach der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 8,84 Euro zum 1. Januar 2017 zeigt der Verlauf jedoch keine nennenswerte Veränderung an. Hochrechnungen zufolge verändert sich die saisonbereinigte Anzahl der monatsweisen Übergänge im Januar 2017 gegenüber Dezember 2016 nur geringfügig.

Abbildung 7.1
Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

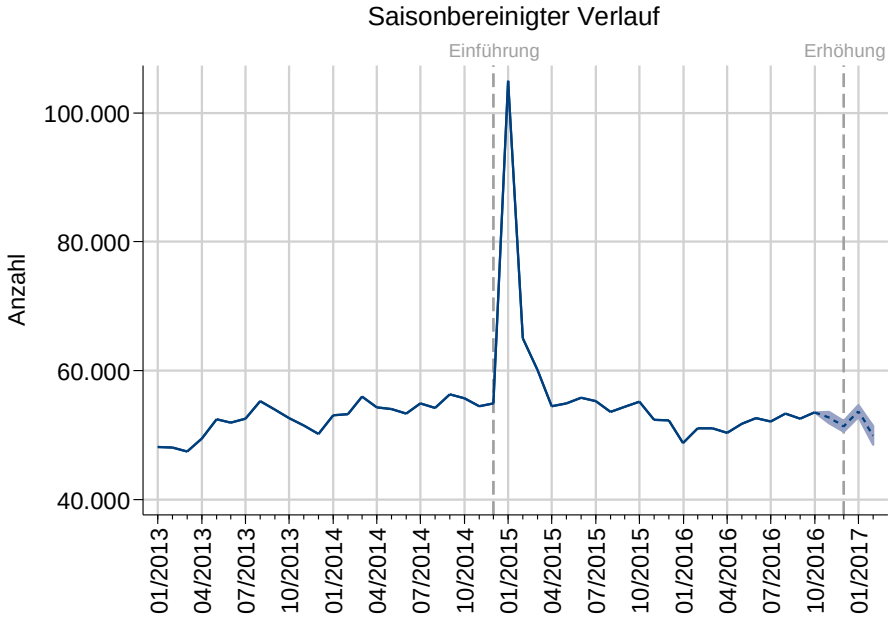

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Tabelle 7.1 zeigt, wie sich jeweils zum Jahreswechsel die monatsweisen Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung in andere Beschäftigungs-

formen oder in Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug entwickelt haben. Als Vergleichsgröße dient jeweils die Anzahl der Übergänge zwischen 31.12.2013 und 31.01.2014, genau ein Jahr vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns.

Während die monatsweisen Übergänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zum 31.01.2015 sich im Vergleich zu 2014 in etwa verdoppelt hatten, liegt die Anzahl der Übergänge zum 31.01.2017 nur knapp über dem Vergleichswert aus 2014. Dasselbe gilt für Übergänge in Mehrfachbeschäftigung.

Übergänge in SGB-II-Leistungsbezug ohne Beschäftigung sind direkt nach Einführung des Mindestlohns um zehn Prozent erhöht. Im Januar 2017 liegen sie niedriger als in 2014, was aber dem allgemeinen Trend einer sinkenden Anzahl von Leistungsbeziehenden, insbesondere bei vorhergehender Beschäftigung, entspricht. Eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich für Übergänge in Arbeitslosigkeit und/oder Leistungsbezug im Rechtskreis SGB III.

Die Zahl der Abgänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung, die sich zum 31.01.2015 gegenüber dem Vorjahr um knapp 30 Prozent erhöht hatte, liegt in 2016 und 2017 etwas tiefer als 2014. Dies entspricht dem allgemein gesunkenen Niveau an Zu- und Abgängen in geringfügig entlohnte Beschäftigung. Die Zahl der sonstigen Abgänge (u. a. in Nichterwerbstätigkeit), die sich aus der Differenz zwischen den Abgängen und den beobachteten Übergängen ergibt, liegt in 2016 und 2017 knapp unter dem Wert von 2014. In 2015 war sie deutlich erhöht.

Tabelle 7.1
Ab- und Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung (ohne Saisonbereinigung)

	Monatsweise Über-/Abgänge zum 31.01. mit %-Veränderung zu 2014			
	2014	**2015**	**2016**	***2017****
Übergänge in andere Beschäftigungsformen				
in ausschließlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	51.610	103.650 + 101 %	48.880 - 5 %	*54.250* *+ 5 %*
in im Nebenjob geringfügig entlohnte Beschäftigung	37.720	43.750 + 16 %	38.830 + 3 %	*39.680* *+ 5 %*
Übergänge in Arbeitslosigkeit/Leistungsbezug				
in SGB-II-Leistungsbezug	41.620	45.660 + 10 %	34.640 - 17 %	*31.590* *- 24 %*
in Arbeitslosigkeit/Leistungsbezug SGB III	11.900	11.910 0 %	8.940 - 25 %	*7.990* *- 33 %*
Sonstige Abgänge	211.610	251.330 + 19 %	203.070 - 4 %	*203.030* *- 4 %*
Abgänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung insgesamt	354.450	456.290 + 29 %	334.350 - 6 %	*336.540* *- 5 %*

* Angaben zu 2017 basieren auf Hochrechnungen vorläufiger Bestandszahlen. Für die grau eingefärbten Übergänge sind die Hochrechnungen mit einer erhöhten Fehlerwahrscheinlichkeit verbunden. Diese werden hier der Vollständigkeit halber dennoch dargestellt. Dies ist bei der Interpretation der Werte zu berücksichtigten. Nicht alle aufgeführten Übergänge sind im Datentool des Arbeitsmarktspiegels dargestellt.

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Spiegelbildlich zur Verteilung der Abgänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung lassen sich die Zugänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung danach untergliedern, in welcher Beschäftigungsform oder Art von Nichtbeschäftigung sich Personen zuvor befanden. In der ersten Zeile von Tabelle 7.2 finden sich die Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus Tabelle 7.1 wieder, die in 2015 deutlich erhöht und in 2017 nur sehr leicht erhöht sind. Übergänge aus im Nebenjob geringfügig entlohnter Beschäftigung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (unter Wegfall oder nach Umwandlung der geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigung) sind in 2017 auf etwa gleichem Niveau wie in 2014. Die Anzahl der Aufnahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zum Januar aus reinem SGB-II-Leistungsbezug heraus sind in den Jahren 2015 bis 2017 leicht gegenüber 2014 erhöht. Aus dem Rechtskreis SGB III gehen dagegen im Trend weniger Personen zwischen Dezember und Januar direkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung über als in 2014. In den letzten Jahren hat darüber hinaus die Anzahl der sonstigen Zugänge (u. a. Nichterwerbstätigkeit) zugenommen, insbesondere in 2017. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dieser Wert aufgrund von Datenverarbeitungsfehlern der BA nach oben hin verzerrt sein könnte (siehe Kapitel 11.9), und daher eine nachträgliche Korrektur wahrscheinlich ist. Insgesamt sind die Zugänge in

ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Januar 2017 gegenüber Januar 2014 um etwa neun Prozent erhöht. Im Januar 2015 lag dieser Wert noch bei 20 Prozent.

Tabelle 7.2
Zu- und Übergänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (ohne Saisonbereinigung)

	Monatsweise Über-/Zugänge zum 31.01. mit %-Veränderung zu 2014			
	2014	**2015**	**2016**	***2017****
Übergänge aus anderen Beschäftigungsformen				
aus ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung	51.610	103.650 + 101 %	48.880 - 5 %	*54.250* *+ 5 %*
aus im Nebenjob geringfügig entlohnter Beschäftigung	143.860	177.230 + 23 %	145.720 + 1 %	*146.820* *+ 2 %*
Übergänge aus Arbeitslosigkeit/Leistungsbezug				
aus SGB-II-Leistungsbezug	41.630	44.930 + 8 %	44.320 + 6 %	*44.350* *+ 7 %*
aus Arbeitslosigkeit/Leistungsbezug SGB III	81.180	81.900 + 1 %	76.460 - 6 %	*79.270* *- 2 %*
Sonstige Zugänge	174.140	181.220 + 4 %	181.880 + 4 %	*210.060* *+ 21 %*
Zugänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung insgesamt	492.420	588.920 + 20 %	497.260 + 1 %	*534.750* *+ 9 %*

* Angaben zu 2017 basieren auf Hochrechnungen vorläufiger Bestandszahlen. Für die grau eingefärbten Übergänge sind die Hochrechnungen mit einer erhöhten Fehlerwahrscheinlichkeit verbunden. Diese werden hier der Vollständigkeit halber dennoch dargestellt. Dies ist bei der Interpretation der Werte zu berücksichtigten. Nicht alle aufgeführten Übergänge sind im Datentool des Arbeitsmarktspiegels dargestellt.

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

8 Geschlechtsspezifische Unterschiede

Bei den dargestellten Entwicklungen in den vorangegangenen Kapiteln zeigen sich zum Teil markante Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Daher wird im Folgenden näher auf geschlechtsspezifische Unterschiede eingegangen. Beginnend mit Kapitel 8.1 werden die verschiedenen Formen der Beschäftigung nach Geschlecht dargestellt. Danach wird genauer auf regionale Unterschiede in West- und Ostdeutschland eingegangen (Kapitel 8.2). Abgeschlossen wird das Kapitel mit der Entwicklung der nichtbeschäftigten Männer und Frauen (Kapitel 1.1) und den Übergängen aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Kapitel 8.4).

8.1 Beschäftigungsentwicklung nach Geschlecht

Abbildung 8.1 stellt die Entwicklung der Gesamtbeschäftigung nach Geschlecht dar. Beide Verläufe folgen im untersuchten Zeitraum einem positiven Trend. Die Entwicklung bei den Männern ist dabei seit Einführung des Mindestlohns etwas stärker positiv. Zwischen Oktober 2014 bis Oktober 2016 ist die Anzahl an männlichen Beschäftigten um etwa 3,7 Prozent gestiegen, bei Frauen um etwa 2,6 Prozent. Eine Betrachtung nach Beschäftigungsform liefert Hinweise auf die Gründe für das ungleiche Wachstum.

Bei den ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verläuft die Beschäftigungsentwicklung für Männer und Frauen seit Anfang 2015 nahezu parallel (vgl. Abbildung 8.2). Die hochgerechneten Werte am Ende des dargestellten Zeitraums zeigen keinen Abbruch dieses Trends. Im Oktober 2016 sind etwa 16 Millionen Männer und 13,4 Millionen Frauen ausschließlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung zeigt sich ein ähnlich paralleler Verlauf nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns. Anfang 2015 nimmt die Anzahl der beschäftigten Männer dennoch etwas stärker ab als die der Frauen (vgl. Abbildung 8.3). Diese Beschäftigtengruppe umfasst im Oktober 2016 mehr Frauen (etwa 1,5 Millionen) als Männer (etwa 1,2 Millionen). Ab Ende 2016 deuten die hochgerechneten Werte auf einen möglichen stärkeren Anstieg bei Männern hin.

Die Anzahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten entwickelt sich dagegen zwischen den Geschlechtern deutlich unterschiedlich. Während die Anzahl der Männer seit Anfang 2015 stabil bleibt bzw. leicht steigt, sinkt die Anzahl der Frauen in dieser Beschäftigungsform langfristig weiter (vgl. Abbildung 8.4). Die Anzahl der Frauen ist in dieser Beschäftigungsform zwischen Oktober 2015 und Oktober 2016 saisonbereinigt um etwa 61.000 gesunken, während die der Männern um etwa 18.000 angestiegen ist.

Eine Betrachtung der Monate Januar und Februar 2017 in den Abbildungen 7.1 bis 7.4 zeigt, dass es nach der Mindestlohnerhöhung weder für Frauen noch für Männer

Hinweise auf Anpassungen gibt, wie sie direkt nach der Mindestlohneinführung stattgefunden haben.

Abbildung 8.1
Beschäftigung insgesamt nach Geschlecht[9]

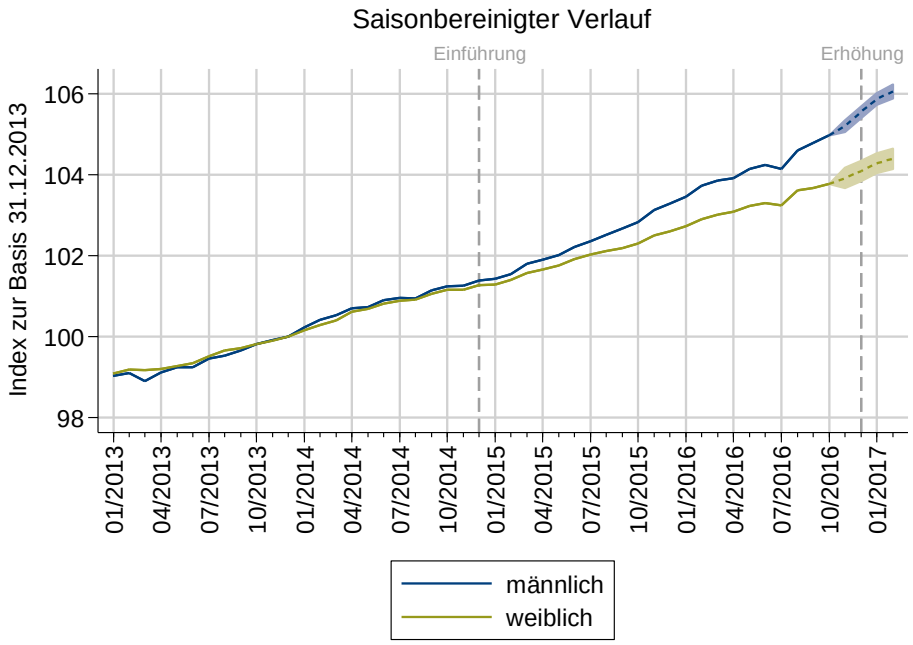

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

[9] Der minimale Rückgang im Juni und Juli 2016 ist auf Datenverarbeitungsfehler bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zurückzuführen (vgl. Abschnitt 11.9).

Abbildung 8.2
Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung) nach Geschlecht

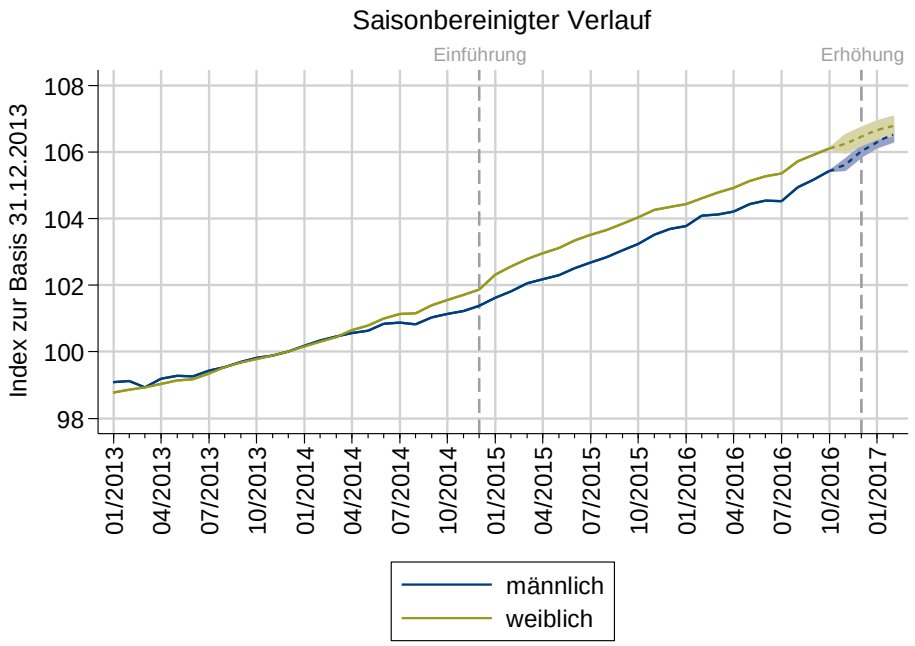

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 8.3
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung nach Geschlecht

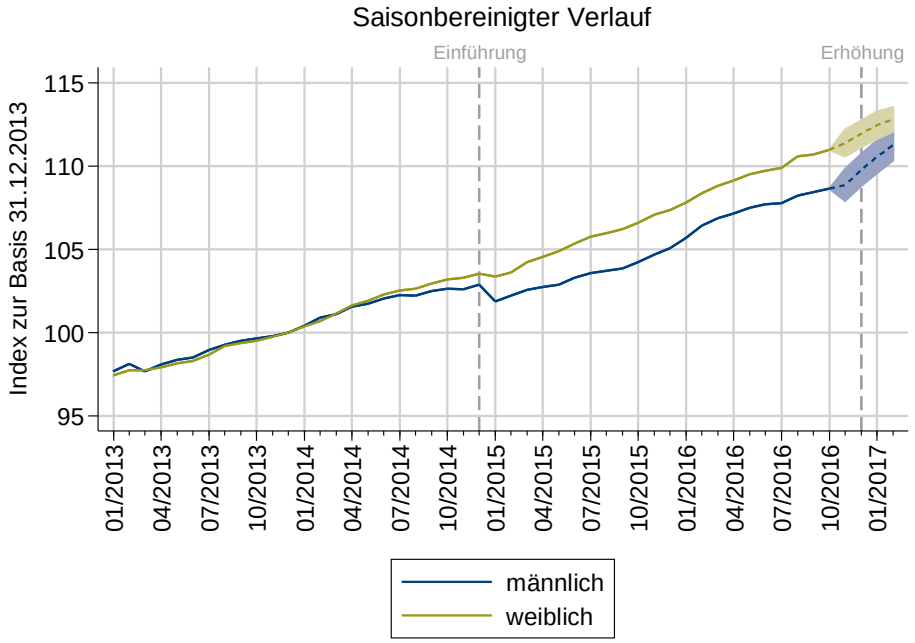

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 8.4
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte nach Geschlecht

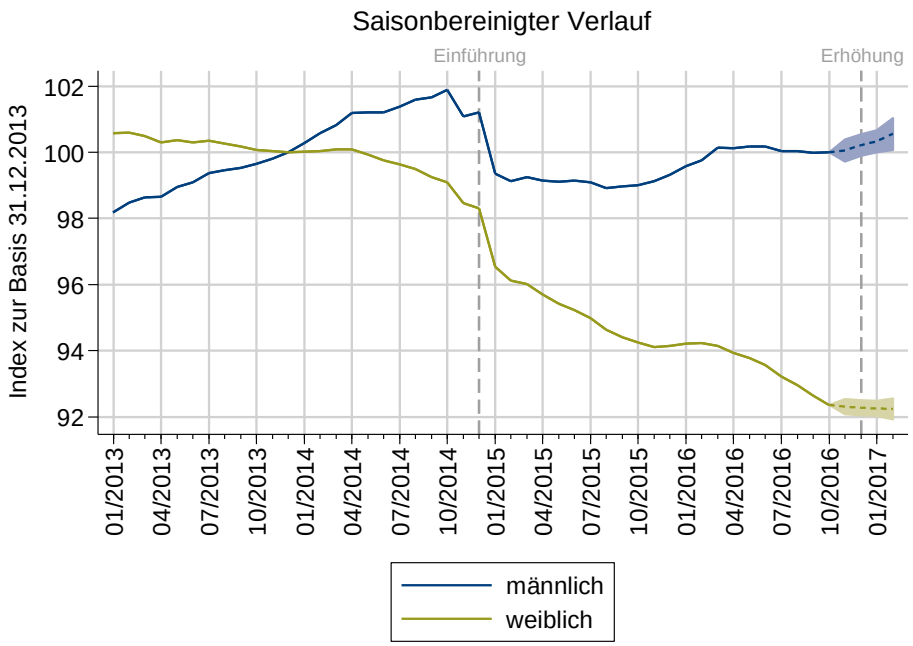

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

8.2 Beschäftigungsentwicklung in West- und Ostdeutschland nach Geschlecht

Nach dem ersten Überblick über die unterschiedliche Beschäftigungsentwicklung zwischen Männern und Frauen in Abschnitt 8.1 erlaubt Tabelle 8.1 zusätzlich eine Analyse differenziert nach West- und Ostdeutschland. Es ist zu erkennen, dass sowohl in West- als auch in Ostdeutschland die ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für Männer und Frauen seit Anfang 2014 kontinuierlich gestiegen ist. Für Frauen in Ostdeutschland hat sie dabei jedoch prozentual am wenigsten zugenommen.

Der konstante bis leicht steigende Verlauf bei den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten in Abbildung 8.4 wird vor allem durch die Entwicklung bei Männern in Westdeutschland getrieben. Die Anzahl an geringfügig entlohnt beschäftigten Männern sinkt in Ostdeutschland um etwa sechs Prozent, dies wird aber durch eine zunehmende Anzahl an Männern, die in Westdeutschland ausschließlich geringfügig beschäftigt sind, ausgeglichen. Bei Frauen nimmt die Anzahl an Personen mit geringfügig entlohnter Beschäftigung in Ostdeutschland stärker ab als in Westdeutschland, seit Anfang 2014 in Ostdeutschland um etwa 13 Prozent, in Westdeutschland um etwa sieben Prozent.

Sehr ähnlich ist die Entwicklung bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit geringfügig entlohntem Nebenjob, welche in allen betrachteten Gruppen von Februar 2014 bis Februar 2017 zugenommen hat. Bei Frauen ist die Entwicklung für beide Regionen gleich, bei Männern ist die prozentuale Zunahme in Ostdeutschland stärker als in Westdeutschland.

Tabelle 8.1
Beschäftigungsentwicklung in West- und Ostdeutschland nach Geschlecht (ohne Saisonbereinigung)

Westdeutschland					
Beschäftigungsform	Datum	Männer		Frauen	
		Anzahl	%	Anzahl	%
ausschließlich sv-pflichtig	28.02.2014	12.220.840	100,00 %	9.851.710	100,00 %
	28.02.2015	12.406.330	101,52 %	10.094.040	102,46 %
	29.02.2016	12.680.240	103,76 %	10.313.090	104,68 %
	28.02.2017*	12.968.050	106,11 %	10.539.700	106,98 %
sv-pflichtig mit geringfügig entlohntem Nebenjob	28.02.2014	950.080	100,00 %	1.179.390	100,00 %
	28.02.2015	962.000	101,25 %	1.213.380	102,88 %
	29.02.2016	999.520	105,20 %	1.267.900	107,50 %
	28.02.2017*	1.043.520	109,83 %	1.319.860	111,91 %
ausschließlich geringfügig entlohnt	28.02.2014	1.479.820	100,00 %	2.815.940	100,00 %
	28.02.2015	1.469.140	99,28 %	2.718.490	96,54 %
	29.02.2016	1.482.010	100,15 %	2.669.570	94,80 %
	28.02.2017*	1.497.040	101,16 %	2.615.120	92,87 %
Ostdeutschland					
Beschäftigungsform	Datum	Männer		Frauen	
		Anzahl	%	Anzahl	%
ausschließlich sv-pflichtig	28.02.2014	2.691.190	100,00 %	2.662.250	100,00 %
	28.02.2015	2.731.410	101,49 %	2.702.640	101,52 %
	29.02.2016	2.798.730	104,00 %	2.742.630	103,02 %
	28.02.2017*	2.874.770	106,82 %	2.787.630	104,71 %
sv-pflichtig mit geringfügig entlohntem Nebenjob	28.02.2014	83.030	100,00 %	127.510	100,00 %
	28.02.2015	84.510	101,78 %	130.290	102,18 %
	29.02.2016	90.170	108,60 %	136.920	107,38 %
	28.02.2017*	95.810	115,39 %	142.530	111,78 %
ausschließlich geringfügig entlohnt	28.02.2014	297.870	100,00 %	373.920	100,00 %
	28.02.2015	281.470	94,49 %	344.680	92,18 %
	29.02.2016	279.850	93,95 %	335.610	89,75 %
	28.02.2017*	278.700	93,56 %	326.410	87,29 %

* Angaben zu 2017 basieren auf Hochrechnungen vorläufiger Bestandszahlen. Pro Beschäftigungsform wird der jeweilige Beschäftigtenbestand am 28.02.2014 als Basiswert 100 % gesetzt.

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

8.3 Nichtbeschäftigung

Die Entwicklung bei den nicht beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden in Abbildung 8.5 folgt bei Männern und Frauen einem ähnlichen Verlauf wie in der Gesamtbetrachtung in Abbildung 5.1. Ab Anfang 2016 wächst für beide Geschlechter die Anzahl der SGB-II-Leistungsbeziehenden ohne Beschäftigung aufgrund der Flüchtlingsmigration stark an (vgl. hierzu Abschnitt 5.1). Bei Frauen startet diese Entwicklung etwas später als bei Männern, zudem ist der Anstieg bei Männern stärker. Zu beachten ist dabei, dass diese Entwicklung unabhängig von der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2017 ist, da der starke Zuwachs bereits im Frühjahr 2016 beginnt. Die prognostizierten Werte deuten zudem darauf hin, dass die Entwicklung ab November 2016 etwas abflacht.

Bei Arbeitslosen und/oder SGB-III-Leistungsbeziehenden zeigt sich der auf Gesamtebene beobachtete Rückgang bis Anfang 2016 ebenfalls für beide Geschlechter (vgl. Abbildung 8.6). Die leichte Erhöhung ab Anfang 2016 in Abbildung 5.3 wird dabei vor allem durch eine zunehmende Anzahl an Männern, insbesondere Ausländern, in diesem Arbeitsmarktzustand erklärt. Die hochgerechneten Werte deuten darauf hin, dass die Entwicklung nach der deutlichen Zunahme über 2016 hinweg ab Anfang 2017 wieder auf das Niveau vor 2016 sinkt. Bei den Frauen setzt sich dagegen auch in 2016 der langfristige negative Trend fort.

Abbildung 8.5
Nicht beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende nach Geschlecht

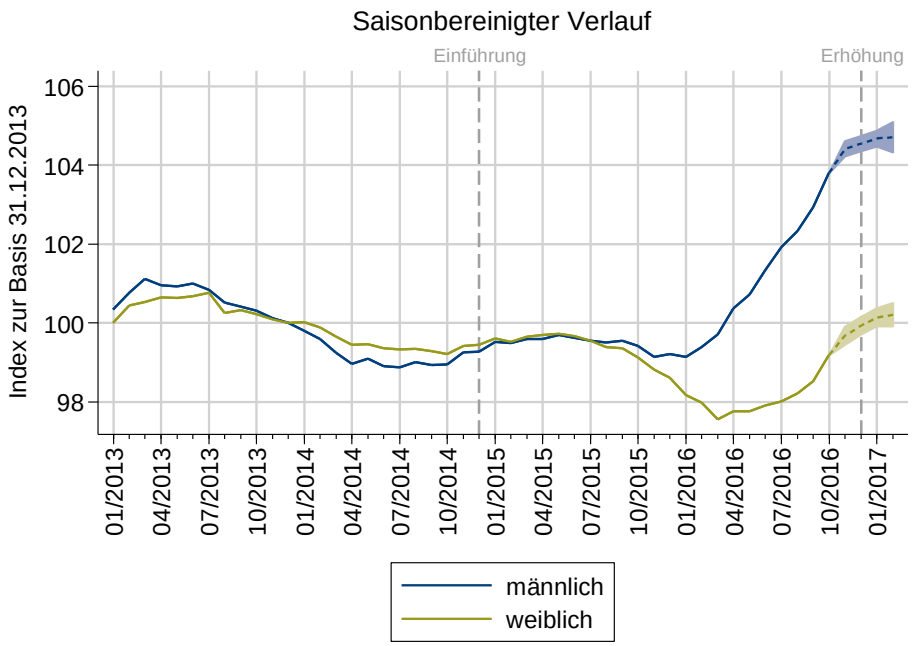

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 8.6
Arbeitslose und/oder Leistungsbeziehende im Rechtskreis SGB III nach Geschlecht

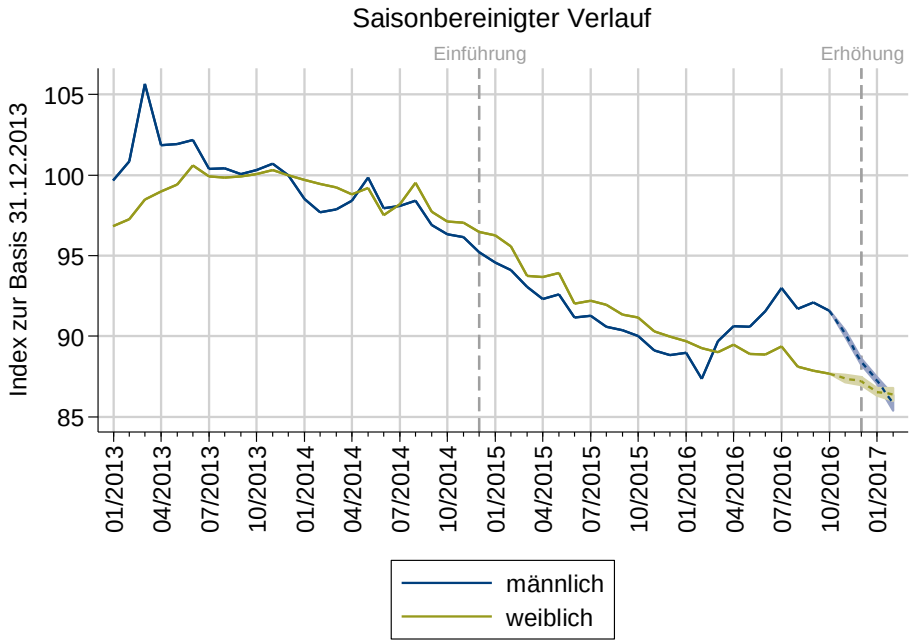

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

8.4 Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Geschlecht

Auch die Übergänge zwischen ausschließlich geringfügig entlohnter und ausschließlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung lassen sich nach Geschlecht differenzieren (siehe Abbildung 8.7). Hier zeigt sich für beide Geschlechter ein deutlicher Ausschlag nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns, ähnlich dem Verlauf aus Abbildung 7.1. Ab dem zweiten Quartal 2015 liegt die Anzahl der Übergänge wieder auf dem Niveau von vor 2015. Seit Anfang 2016 wechseln im Durchschnitt etwa 29.000 Frauen monatlich von ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, bei Männern sind es etwa 23.000. Die Hochrechnungen für den Jahreswechsel 2016/2017 liefern unabhängig vom Geschlecht keine Hinweise auf eine Steigerung der Übergänge durch die Mindestlohnerhöhung zum 1. Januar 2017.

Abbildung 8.7
Übergänge aus ausschließlich geringfügig entlohnter in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Geschlecht

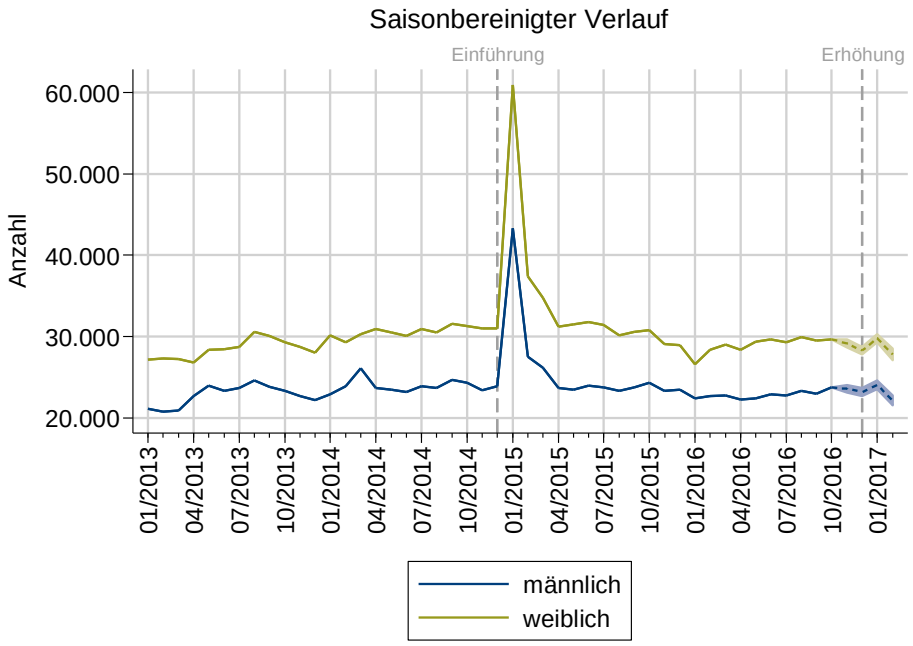

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

9 Entwicklungen im Branchenvergleich

Nachdem in den vorherigen Kapiteln gesamtwirtschaftliche Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt beschrieben wurden, wird im folgenden Kapitel auf die Beschäftigungsverläufe in einzelnen Branchen eingegangen. Zunächst werden Branchen gruppiert nach durchschnittlichem Lohnniveau betrachtet (Abschnitt 9.1). Darauffolgend wird die Beschäftigungsentwicklung in Branchen mit Ausnahmeregelungen vom gesetzlichen Mindestlohn abgebildet (Abschnitt 9.2).

9.1 Branchen gruppiert nach Lohnniveau

In diesem Abschnitt wird die Beschäftigungsentwicklung zwischen Branchen mit verschiedenen durchschnittlichen Lohnhöhen verglichen. Dazu werden Wirtschaftszweige nach der in ihnen gezahlten durchschnittlichen Entlohnung sortiert und in fünf Gruppen mit etwa gleich großer Beschäftigtenzahl eingeteilt. Die Einteilung erfolgte auf Basis der Integrierten Erwerbsbiographien für das Jahr 2013.[10] Abbildung 9.1 zeigt die Entwicklung der Gesamtbeschäftigung im Zeitverlauf, getrennt nach den fünf definierten Lohngruppen. Die Entwicklung ist – bis auf vereinzelte Ausnahmen – über den gesamten Zeitraum hinweg positiv. Dabei steigt die Beschäftigung in Branchen mit eher hohem Lohnniveau am schwächsten. Die hochgerechneten Werte deuten darauf hin, dass kaum Veränderungen im Beschäftigungsverlauf der Gruppen über die Mindestlohnerhöhung hinweg zu erwarten sind.

Ein differenziertes Bild zeigt sich für die in Abbildung 9.2 dargestellten ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten. Für die Branchen mit niedrigem Lohnniveau besteht seit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns bis Mitte 2016 ein relativ konstanter Verlauf, der danach leicht negativ wird. Für Branchen mit hohem Lohnniveau findet seit Anfang 2015 generell eine negative Entwicklung bis Ende 2016 statt, die hochgerechneten Werte deuten hier auf eine leicht positive Entwicklung ab November 2016 hin. Für die restlichen drei Branchen gruppiert nach Lohnniveau zeigt sich nach dem relativ konstanten Verlauf Mitte 2016 ab dem dritten Quartal 2016 wieder ein leicht negativer Trend. Ob sich die Verläufe zum Jahreswechsel von 2016 auf 2017 stabilisieren, kann noch nicht endgültig bestätigt werden.

[10] Die genaue Aufteilung findet sich im Dokument *Datenanhang*.

Abbildung 9.1
Gesamtbeschäftigung für Lohnbranchen (Branchen gruppiert nach Lohnniveau)[11]

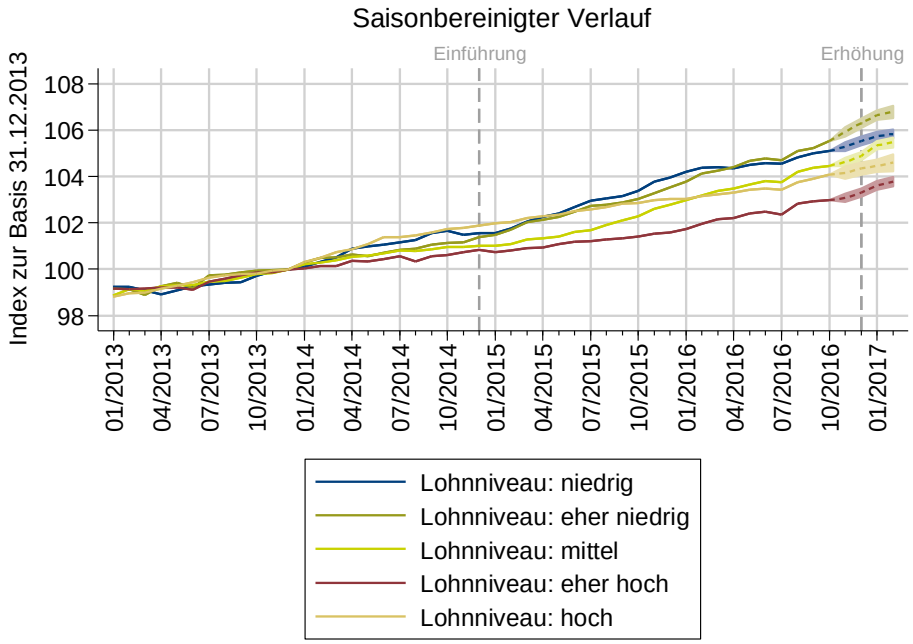

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 9.2
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung für Lohnbranchen (Branchen gruppiert nach Lohnniveau)

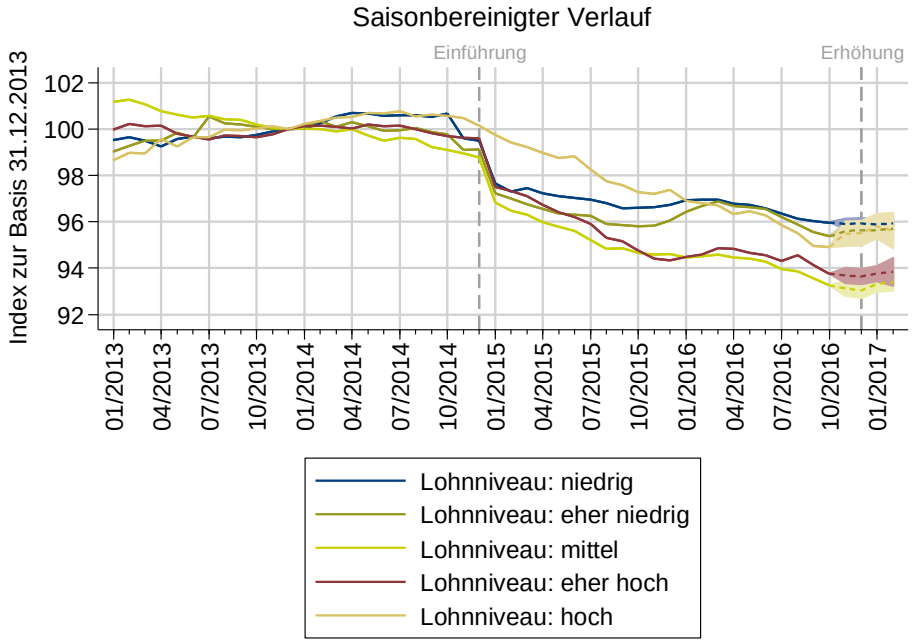

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

9.2 Branchen mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn

Einige Branchen wurden für einen gewissen Zeitraum von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2015 ausgenommen. In diesen Branchen war bis Ende

2016 eine Bezahlung unter dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro möglich. Nach der Mindestlohnerhöhung auf 8,84 Euro im Januar 2017 gibt es weiterhin noch einige wenige Branchen, für die eine Ausnahmeregelung gilt, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Gartenbau. Auch in den verbliebenen Ausnahmebranchen muss aber mindestens ein Lohn von 8,50 Euro gezahlt werden, da das Mindestlohngesetz ab 2017 eine gesetzliche Lohnuntergrenze von 8,50 auch in Ausnahmebranchen vorsieht.[12] Folgende Branchen mit Ausnahmen vom Mindestlohn werden in diesem Bericht abgegrenzt und untersucht:

- Friseurhandwerk
- Arbeitnehmerüberlassung
- Fleischwirtschaft
- Land- und Forstwirtschaft einschließlich Gartenbau
- Textil- und Bekleidungsindustrie

Im Friseurhandwerk gilt der gesetzliche Mindestlohn erst seit 1. August 2015. Aus Abbildung 9.3 geht hervor, dass die Anzahl ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter in dieser Branche bereits vor Einführung des allgemeinen Mindestlohns im Januar 2015 sinkt, obwohl bis Juli 2015 ein Lohn unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns gilt. Gleichzeitig steigt die Anzahl der ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bis Juli 2015 an. Seit August 2015 entwickelt sich die Anzahl in beiden Beschäftigungsformen auf einem recht konstanten Niveau, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Anfang 2017 Bestand hat. Im Oktober 2016 arbeiteten etwa 145.000 Personen als ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Friseurgewerbe, bei den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten sind es zu diesem Zeitpunkt etwa 43.000.

In Westdeutschland galt in der Arbeitnehmerüberlassung von April 2014 bis März 2015 ein Tariflohn in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro. Seit April 2015 liegt der Branchenlohn über dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro bzw. seit 1.1.2017 über 8,84 Euro. In Ostdeutschland gilt die gesetzliche Lohnuntergrenze erst ab 1. Juni 2016. In dieser Branche steigt unabhängig von der Beschäftigungsform sowohl in West- als auch in Ostdeutschland die Beschäftigung. Von Februar 2014 bis Februar 2017 erhöht sich die Gesamtbeschäftigung von etwa 780.000 auf etwa 888.000 Personen (vgl. Anhang A4).

In der Fleischwirtschaft gilt für West- und Ostdeutschland ein einheitlicher branchenspezifischer Mindestlohn. Dieser lag nur zwischen dem 1.10.2015 und 30.11.2016 über dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro. 2017 liegt das Branchenminimum bei 8,75 Euro und damit wieder unterhalb des (erhöhten) gesetzlichen Mindestlohns.

---

[11] Der minimale Rückgang im Juni und Juli 2016 ist auf Datenverarbeitungsfehler bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zurückzuführen (vgl. Abschnitt 11.9).

[12] Die Laufzeiten und Lohnhöhen sind Anhang A5 zu entnehmen.

Wie in Abbildung 9.4 zu erkennen ist, sinkt die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung bereits vor der Mindestlohneinführung und geht im Januar 2015 nochmals stärker zurück. Die ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verläuft bis Mitte 2014 konstant und steigt danach bis Anfang 2017 an.[13] Die ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung steigt von Februar 2014 auf Februar 2017 von etwa 130.000 auf 148.000 Personen, während gleichzeitig die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung von etwa 28.500 auf 25.500 Personen sinkt. Auch hier zeigen sich die deutlichsten Änderungen bei Einführung des gesetzlichen Mindestlohns und nicht während der Erhöhungen des Branchenmindestlohns.

Für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Gartenbau gilt deutschlandweit ein Tariflohn, der bis Oktober 2017 unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegt. In Ostdeutschland war der Branchentariflohn bis Ende 2016 etwas geringer als in Westdeutschland. Anhand Abbildung 9.5 lässt sich erkennen, dass – ähnlich wie im Friseurgewerbe – bereits kurz nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns die Anzahl ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter sinkt, obwohl durch die Ausnahmeregelung bis Ende 2015 ein Tariflohn von 7,40 Euro in West- und 7,20 Euro in Ostdeutschland galt. Die Anzahl an Personen in dieser Beschäftigungsform sinkt bis Oktober 2015 weiter, danach stabilisiert sich der Verlauf. Etwa 85.000 Personen arbeiten Anfang 2017 als geringfügig entlohnte Beschäftigte in dieser Branche. Die ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung steigt fast durchgängig über den gesamten Zeitraum an und scheint auch Anfang 2017 weiter zu wachsen.[14] Zu beachten ist, dass sie von Februar 2014 bis Februar 2017 nur in Westdeutschland steigt, in Ostdeutschland aber leicht sinkt (vgl. Anhang A4).

In der Textil- und Bekleidungsindustrie gilt in Westdeutschland von Beginn an der gesetzliche Mindestlohn, in Ostdeutschland war bis Oktober 2016 ein Lohn unterhalb der Mindestlohngrenze gültig. Die Anzahl der Beschäftigten ist von Anfang 2014 bis Anfang 2017 mit rund 120.000 Personen in etwa konstant geblieben, getrieben vor allem durch die stabile ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (vgl. Anhang A4). Die Anzahl ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter sinkt

---

[13] Im August 2014 wurde in der Fleischwirtschaft auf Basis des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ein branchenweiter Mindestlohn von zunächst 7,75 Euro für allgemeinverbindlich erklärt, der damit auch für aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmer galt und deren Beschäftigung im Vergleich weniger attraktiv machte. Außerdem verständigten sich die größten Unternehmen der Fleischindustrie im Herbst 2015 zu einer Selbstverpflichtung, nach der entsandte Arbeitnehmer, insbesondere aus Osteuropa, vermehrt nach deutschem Arbeitsvertrag beschäftigt werden sollen. Diese beiden Entwicklungen dürften zumindest teilweise für den Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung seit Mitte 2014 verantwortlich sein.

[14] Eine mögliche Erklärung für den kurzfristigen Einbruch Anfang 2016 ist die Tariferhöhung zum 1. Januar 2016 von 7,20 Euro auf 7,90 Euro.

in diesem Zeitraum um etwa 2.000 Personen. Auch hier setzt der Rückgang in Ostdeutschland bereits vor dem Auslaufen der Mindestlohnausnahme ein.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung in allen Ausnahmebranchen mit Ausnahme der Arbeitnehmerüberlassung zwischen Anfang 2014 und Anfang 2017 gesunken ist. Die ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist demgegenüber gestiegen, im Friseurgewerbe und der Textilwirtschaft allerdings nur sehr leicht.

Abbildung 9.3
Beschäftigte im Friseurgewerbe nach Beschäftigungsform

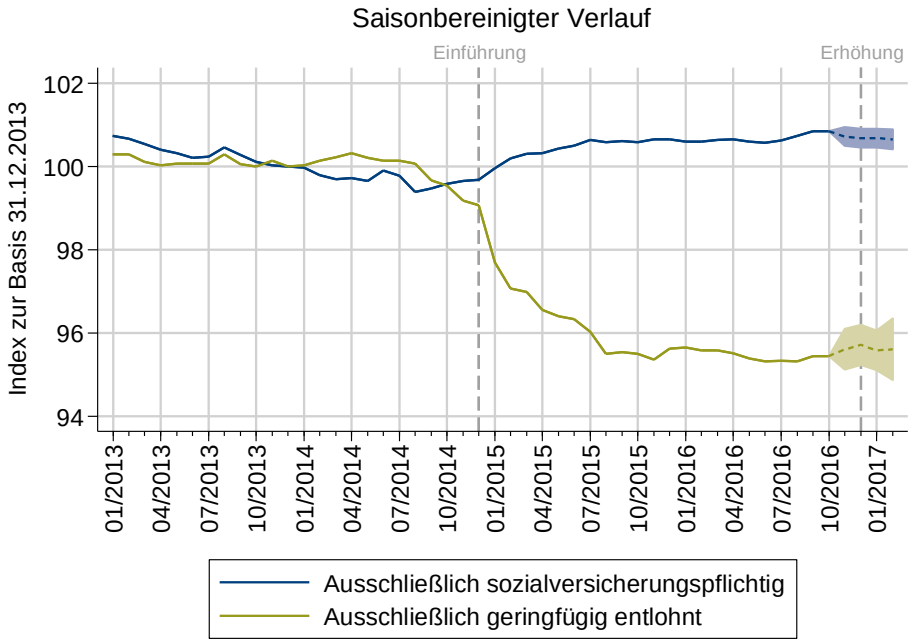

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 9.4
Beschäftigte in der Fleischwirtschaft nach Beschäftigungsform

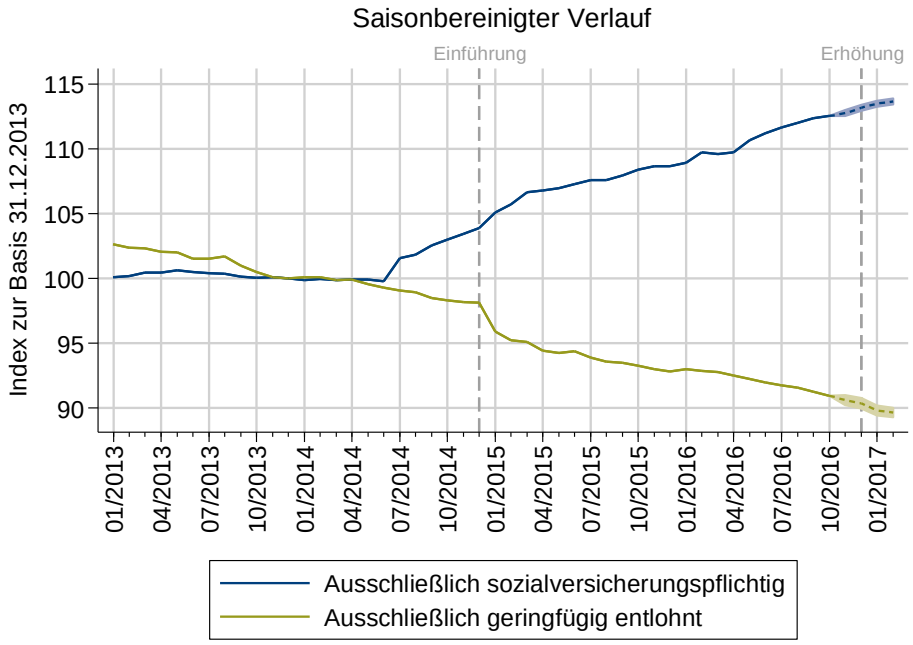

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 9.5
Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Gartenbau nach Beschäftigungsform

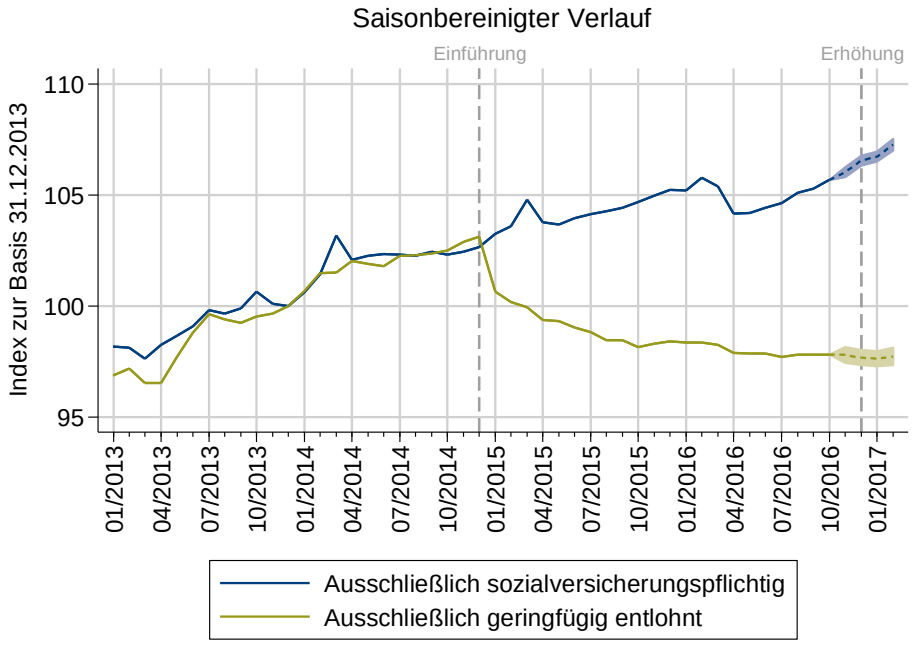

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

10 Entwicklungen im regionalen Vergleich

Dieses Kapitel betrachtet die Beschäftigungsentwicklung im regionalen Vergleich. Abbildung 10.1 zeigt die saisonbereinigte prozentuale Veränderung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung zwischen Dezember 2014 und Februar 2017 in den einzelnen Bundesländern.[15] Man kann erkennen, dass – mit Ausnahme von Berlin und Bremen – in den ostdeutschen Bundesländern der prozentuale Rückgang stärker ausfällt als in Westdeutschland. In Rheinland-Pfalz ist in diesem Zeitraum die geringste Abnahme zu verzeichnen (-1,7 %), in Sachsen-Anhalt die stärkste (-11,6 %). Der Rückgang ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung hat zudem in allen Bundesländern im Vergleich zu den vorherigen Ausgaben des Arbeitsmarktspiegels weiter zugenommen.

Um unterschiedliche Entwicklungen zwischen Hochlohn- und Niedriglohnregionen näher zu betrachten, werden – analog zum Vorgehen bei der Brancheneinteilung – Kreise nach der in ihnen gezahlten durchschnittlichen Entlohnung sortiert und in fünf etwa gleich große Gruppen eingeteilt. Die Gesamtbeschäftigung entwickelt sich in allen auf diese Weise zusammengefassten Regionen ähnlich dem allgemeinen Beschäftigungstrend positiv (vgl. Abbildung 10.2). Die Beschäftigung in Regionen mit niedrigem bis mittlerem Lohnniveau steigt weniger stark als in den beiden höchsten Gruppen von Regionen. Diese Entwicklung ist schon vor der Mindestlohneinführung 2015 zu erkennen und setzt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nach der Mindestlohnerhöhung zum 1.1.2017 weiter fort.

Der in Abbildung 4.4 ersichtliche negative Trend der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten zeigt sich auch für die einzelnen Lohnregionen (siehe Abbildung 10.3). Der Rückgang an Personen in dieser Beschäftigungsform verläuft in den definierten Lohngruppen über den gesamten Zeitraum ab 2015 parallel. Nachdem die geringfügig entlohnte Beschäftigung Anfang 2016 in den fünf Gruppen leicht angestiegen ist, sinkt diese danach wieder ab. Betrachtet man die hochgerechneten Werte ab November 2016, scheint der Verlauf für die definierten Regionen relativ konstant zu bleiben.

[15] Bei den Bestandszahlen für Februar 2017, die zur Berechnung der prozentualen Veränderung verwendet wurden, handelt es sich um hochgerechnete Werte.

Abbildung 10.1
Prozentualer saisonbereinigter Rückgang ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung nach Bundesland zwischen 31.12.2014 und 28.02.2017

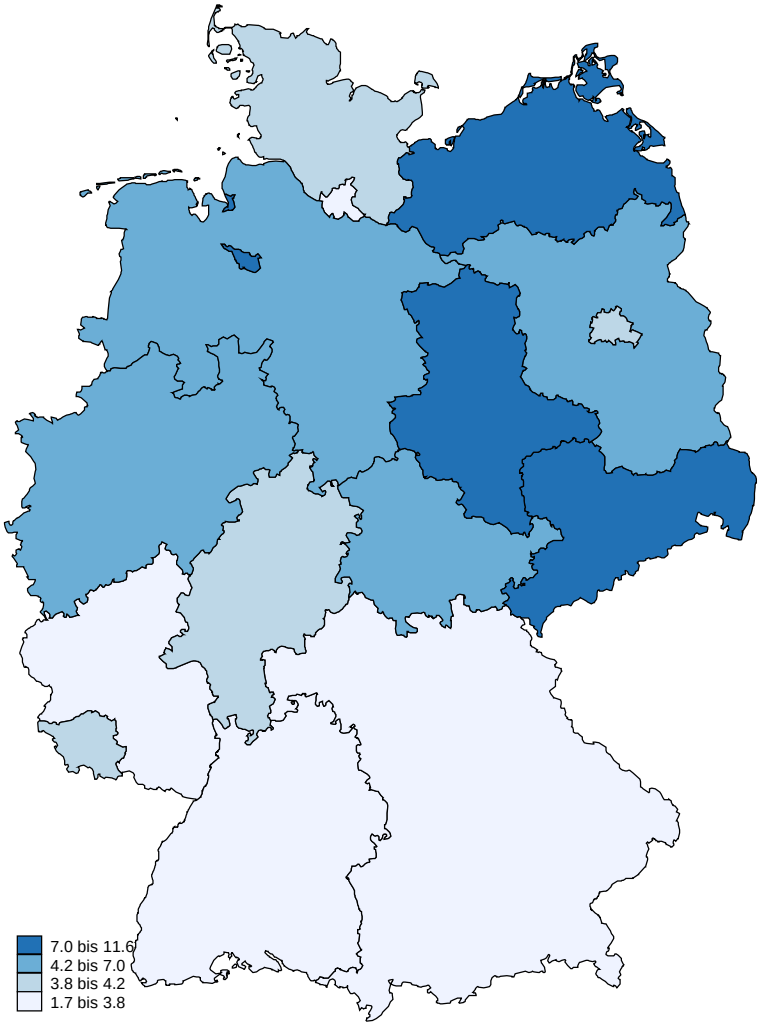

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel. Kartenmaterial © GeoBasis-DE / BKG 2015

Abbildung 10.2
Gesamtbeschäftigung für Lohnregionen (Kreise gruppiert nach Lohnniveau)[16]

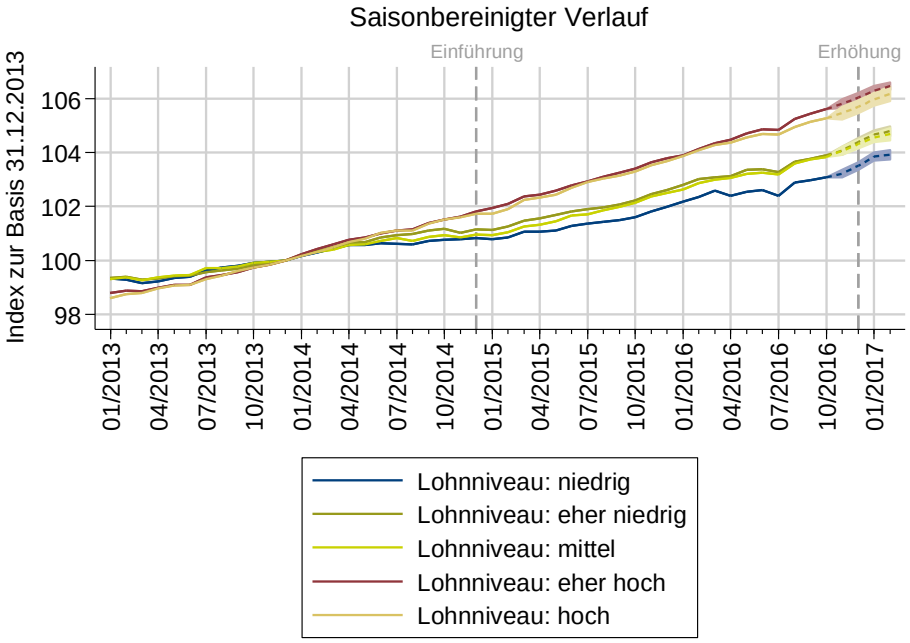

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 10.3
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung für Lohnregionen (Kreise gruppiert nach Lohn)

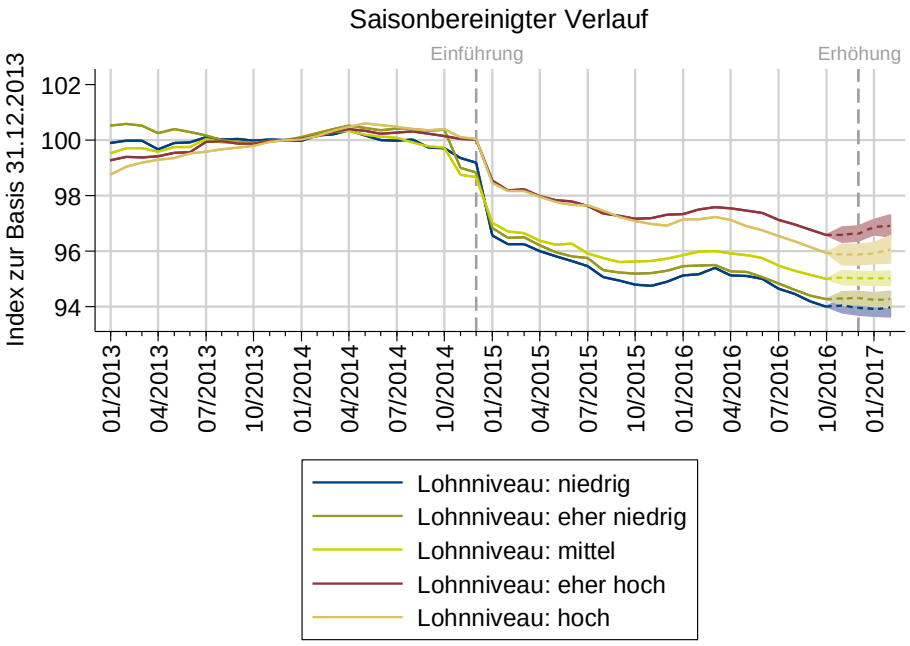

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

[16] Der minimale Rückgang im Juni und Juli 2016 ist auf Datenverarbeitungsfehler bei der Bundesagentur für Arbeit zurückzuführen (vgl. Abschnitt 11.9).

11 Aufbau und Inhalte im Detail

Die folgenden Unterkapitel beschreiben Aufbau und Inhalte des Arbeitsmarktspiegels im Detail und gehen dabei auf die einzelnen Arbeitsmarktzustände (11.1), das Stichtagskonzept (11.2), die Unterschiede zur Statistik der BA (11.3), die Unterscheidung zwischen Beschäftigung und Beschäftigungsverhältnis (11.4) und auf die Merkmalsgruppen und deren Aggregation (11.5) ein. Abgeschlossen wird das Kapitel mit der Beschreibung des Datentools (11.6) und der Darstellung der Hochrechnungen und Zeitreihen (11.7).

11.1 Arbeitsmarktzustände

Im Zentrum des Arbeitsmarktspiegels stehen die Person und deren Arbeitsmarktzustand. Dieser wird aus der Bündelung sämtlicher vorhandener Arbeitsmarktinformationen über die Person ermittelt. Er setzt sich aus den Quellen der Statistik der BA zu Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug (Arbeitslosengeld-Beziehende im SGB III sowie erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II) zusammen.[17] Im Arbeitsmarktspiegel werden diese Quellen abgeglichen und zu einem bereinigten bzw. kombinierten Arbeitsmarktzustand zusammengeführt. In diesem Abschnitt werden die vier Arbeitsmarktzustände zunächst nur beschrieben, auf die Unterschiede dieser Abgrenzungsweise zu den Quellen der Statistik der BA geht Abschnitt 11.3 genauer ein.

Zunächst kann grob zwischen Beschäftigten und Nichtbeschäftigten unterschieden werden. Beschäftigte weisen mindestens ein sozialversicherungspflichtiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis auf.[18] Ist eine Person nicht beschäftigt, ist aber in den Quellen zu Arbeitslosigkeit oder Leistungsbezug enthalten, wird sie in die Gruppe der Nichtbeschäftigten eingeordnet. Der Arbeitsmarktspiegel berichtet grundsätzlich nur über Personen, die in einer der genannten Datenquellen geführt sind.[19] Um die Komplexität, die durch die Vielzahl an Kombinationsmöglichkeiten entsteht, zu beschränken, werden insgesamt vier separate Arbeitsmarktzustände unterschieden (vgl. Abbildung 11.1).

Die Beschäftigten werden nochmals in zwei Gruppen unterteilt. Je nach Vorliegen eines parallelen SGB-II-Bezugs werden sie dem Arbeitsmarktzustand 1 (*Beschäftigte*

---

[17] Ein genereller Überblick über die amtliche Arbeitsmarktstatistik findet sich bei der Statistik der BA unter http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html (Stand: Oktober 2016).

[18] Kurzfristige Beschäftigung wird aufgrund der geringen Fallzahlen im Arbeitsmarktspiegel nur im Gesamtüberblick dargestellt.

[19] Da Beschäftigung über die Meldung zur Sozialversicherung erfasst wird, können im Arbeitsmarktspiegel wie auch in der Beschäftigungsstatistik insbesondere Selbstständige und Beamte nicht berücksichtigt werden. Außerdem werden nur gemeldete Arbeitslose berücksichtigt.

ohne SGB-II-Leistungsbezug) oder 2 (*Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug*) zugeordnet. In ersterer Gruppe befinden sich ausschließlich Beschäftigte, die keine zusätzlichen Leistungen nach SGB II beziehen.

Personen, die meldepflichtig beschäftigt sind und gleichzeitig Leistungen im Rechtskreis SGB II beziehen, befinden sich demgegenüber im Arbeitsmarktzustand *Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug*. Der Grund für diese Einteilung ist, dass für den Arbeitsmarktspiegel Personen im Rechtskreis SGB II wegen möglicher Mindestlohnbetroffenheit von hoher Relevanz sind. Insbesondere stehen oftmals Beschäftigte mit parallelem SGB-II-Leistungsbezug, die umgangssprachlich als „Aufstocker“[20] bezeichnet werden, im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion zum Mindestlohn. Diese Gruppe wird daher als separater Arbeitsmarktzustand ausgewiesen.

Die Anzahl an beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden unterscheidet sich von der Anzahl an erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, die von der Statistik der BA veröffentlicht wird. Der Arbeitsmarktspiegel definiert eine Person genau dann als beschäftigten Leistungsbeziehenden, wenn parallel zu einer Beschäftigtenmeldung ein SGB-II-Leistungsbezug vorliegt. In der Statistik der BA wird hingegen in erster Linie nicht auf die Beschäftigtenmeldung abgestellt, sondern auf das Vorhandensein von Bruttoerwerbseinkommen. Es werden damit im Arbeitsmarktspiegel abweichend zur Statistik der BA keine selbständig Erwerbstätigen berücksichtigt. Aus verschiedenen Gründen können aber auch Beschäftigtenmeldung und Anzeige von Erwerbseinkommen auseinanderfallen. Netto ergeben sich Abweichungen zur Anzahl der erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Beziehenden von durchschnittlich vier Prozent.

[20] Die Statistik der BA verwendet den Begriff Aufstocker abweichend zum umgangssprachlichen Gebrauch ausschließlich für Personen, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld I Leistungen der Grundsicherung nach SGB II beziehen (ALG-I-Aufstocker). Der Begriff Aufstocker wird aufgrund der verschiedenen Definitionen bzw. Interpretationen vermieden.

Abbildung 11.1
Arbeitsmarktzustände und Übergänge im Arbeitsmarktspiegel

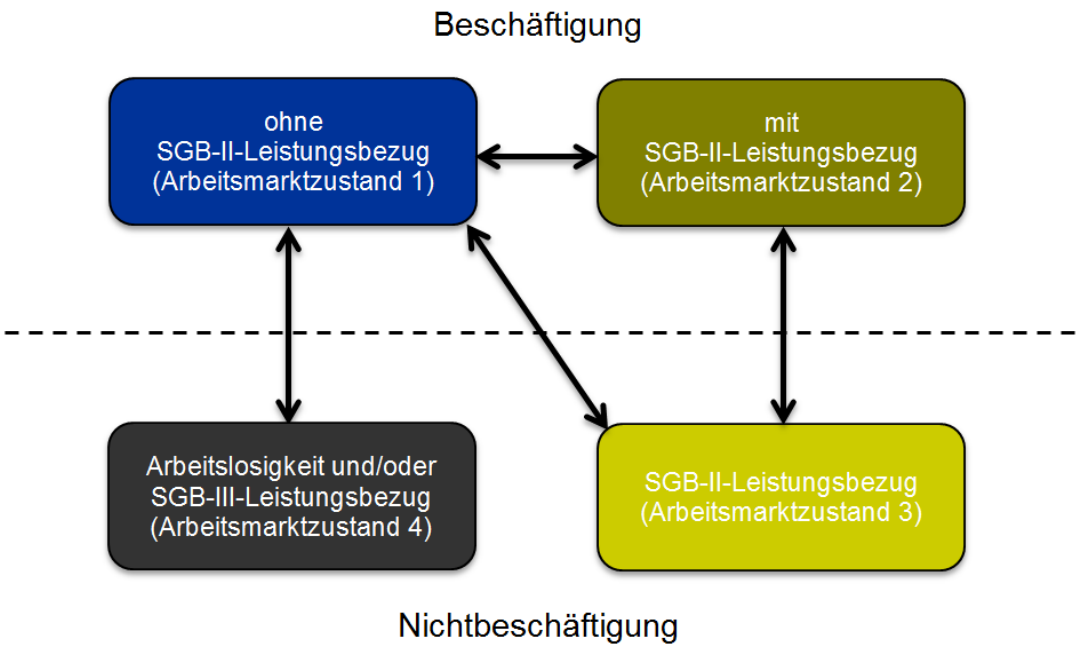

Quelle: Eigene Darstellung

Personen, die parallel zu einer Beschäftigung im Rechtskreis SGB III Leistungen beziehen und bzw. oder arbeitslos gemeldet sind, werden jedoch der Seite der Beschäftigung zugerechnet. Je nachdem, ob zusätzlich ein Bezug von SGB-II-Leistungen vorliegt, werden diese Personen in die Arbeitsmarktzustände 1 (Beschäftigte ohne SGB-II-Leistungsbezug) oder 2 (Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug) eingeordnet.

Bei Personen ohne Beschäftigung werden die Arbeitsmarktzustände 3 und 4 unterschieden. In Arbeitsmarktzustand 3 (SGB-II-Leistungsbeziehende) werden alle SGB-II-Leistungsbeziehenden ausgewiesen, die nicht gleichzeitig beschäftigt sind. In Arbeitsmarktzustand 4 (Arbeitslose/Leistungsbeziehende SGB III) werden schließlich Personen eingeteilt, die im Rechtskreis SGB III Leistungen beziehen und bzw. oder arbeitslos gemeldet sind, dabei weder beschäftigt sind noch Leistungen nach SGB II beziehen.

11.2 Der Stock-Flow-Ansatz

Die Arbeitsmarktzustände der Personen werden durch einen Stock-Flow-Ansatz dargestellt. Der Status einer Person am Arbeitsmarkt wird dazu jeweils mit Stichtag zum Monatsletzten ausgewertet. Bestände (Stocks) werden durch die absolute Anzahl an Personen[21] in einem bestimmten Arbeitsmarktzustand am Letzten eines Monats definiert. Um Veränderungen im Zeitablauf darzustellen, werden Zu- und Abgänge

[21] Die hier beschriebene Logik kann auch für Beschäftigungsverhältnisse angewendet werden. In Abschnitt 11.4 werden Beschäftigte und Beschäftigungsverhältnissen definiert.

(Flows) berechnet. Zugänge sind definiert als die Summe an Personen im aktuellen Bestand, die nicht im Bestand des Vormonats enthalten waren.

Dabei ist unerheblich, ob sie sich in einem der anderen definierten Arbeitsmarktzustände befanden oder neu in den Daten sind. Als Abgänge werden entsprechend Personen ausgewiesen, die im Vergleich zum Vormonat nicht mehr im Bestand auftauchen. Diese beiden Maße sind Bruttoveränderungen, da sie nicht miteinander verrechnet werden. Zieht man die Abgänge von den Zugängen ab, erhält man die Nettozugänge (bzw. Nettoabgänge). Diese können auch direkt als Differenz zwischen den Beständen zweier Stichtage berechnet werden. Die Betrachtung der Bruttoveränderungen ist jedoch oftmals informativer, da Nettoveränderungen keinen genauen Aufschluss über das Ausmaß der Fluktuation geben.

Das Prinzip der Zu- und Abgänge wird ebenso für Übergänge zwischen zwei Arbeitsmarktzuständen angewendet. Bei den Übergängen wird dabei die Perspektive über den einzelnen Status hinaus erweitert und Veränderungen hinsichtlich Beschäftigungsform oder Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug dargestellt.

Bei den Übergängen zwischen den einzelnen Arbeitsmarktzuständen können Kombinationen entstehen, deren Aussagekraft gering ist. Dies gilt vor allem für Übergänge zwischen den Nichtbeschäftigten, also zwischen Arbeitsmarktzustand 4 und den SGB-II-Leistungsbeziehenden in Arbeitsmarktzustand 3. Dies liegt daran, dass hier oft nur der Rechtskreis gewechselt wird, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld I abläuft. Die für den Arbeitsmarktspiegel relevanten Übergänge werden in Abbildung 11.1 durch Pfeile symbolisiert. Dazu gehören vor allem Wechsel zwischen den Arbeitsmarktzuständen 1 bis 3, bei denen Beschäftigung und Leistungsbezug im SGB II im Zentrum stehen. Außerdem werden Übergänge zwischen Beschäftigten (Arbeitsmarktzustand 1) und Arbeitslosen und/oder Leistungsempfängern im Rechtskreis SGB III (Arbeitsmarktzustand 4) betrachtet.

Zwischen den Arbeitsmarktzuständen 2 und 4 werden keine Übergänge ausgewiesen, da diese Art von Übergang in der Praxis von sehr geringer Bedeutung ist. Innerhalb der Beschäftigten kann auch der Übergang von beschäftigtem SGB-II-Leistungsbezug (Arbeitsmarktzustand 2) hin zu reiner Beschäftigung (Arbeitsmarktzustand 1) und umgekehrt gemessen werden.

Bei allen ausgewiesenen Bewegungen handelt es sich um die Veränderungen zwischen den Beständen des jeweiligen Monatsletzten und dem Vormonatsletzten. Kurzfristige Zu- und Abgänge, die zwischen diesen Stichtagen stattfinden (z. B. An- und kurz darauf folgende Abmeldung einer Beschäftigung), werden im Arbeitsmarktspiegel nicht berücksichtigt. Die Gesamtzahl an Bewegungen wird dadurch etwas unterschätzt.

11.3 Unterschiede zur Statistik der BA

Zwischen dem Arbeitsmarktspiegel und den amtlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit gibt es Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Viele der aus der Statistik bekannten Zahlen finden sich nicht eins zu eins im Arbeitsmarktspiegel wieder und lassen sich auch nicht einfach aus den einzelnen Komponenten rekonstruieren. Dies ist keinem Qualitätsproblem auf Seiten der amtlichen Statistik oder des Arbeitsmarktspiegels zuzuschreiben, sondern das Ergebnis unterschiedlicher Zielsetzungen der Messkonzepte. Für den Arbeitsmarktspiegel wurde eine andere Abgrenzung gewählt, da sich dessen Ziele von der amtlichen Statistik unterscheiden. Die Arbeitsmarktstatistiken der Bundesagentur für Arbeit sind durch das Sozialgesetzbuch angeordnet und dienen der Einschätzung der Situation auf dem deutschen Arbeitsmarkt und auf Teilarbeitsmärkten. Wichtige Kenngrößen sind zum Beispiel die Gesamtzahl der Beschäftigten, der Arbeitslosen oder der Leistungsbeziehenden je nach Rechtskreis. Der Arbeitsmarktspiegel soll hingegen vor dem Hintergrund der Mindestlohneinführung detaillierter und spezifischer als in der amtlichen Statistik üblich Statuswechsel auf dem Arbeitsmarkt abbilden. Hierzu ist es sinnvoll, den Arbeitsmarktzustand einer Person trennscharf abzugrenzen, um Überschneidungen und Doppelzählungen bei den Beständen und vor allem bei den Veränderungen zu vermeiden. Dies erleichtert die Interpretierbarkeit der Ergebnisse, insbesondere wenn einzelne Werte miteinander in Bezug gesetzt werden sollen.

11.3.1 Datengrundlage

Da der Arbeitsmarktspiegel auf der gleichen Datenbasis wie die Statistik der BA aufbaut, kann er im Hinblick auf die Definition von Beständen an Beschäftigten, Arbeitslosen und Leistungsbeziehenden auf bereits bestehende Systematiken zurückgreifen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Abweichungen zur Statistik der BA nur auftreten, wenn dies fachlich erwünscht ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch ein abweichendes Messkonzept der „Blickwinkel“ auf die Daten verändert werden soll. Grundsätzlich bildet der Arbeitsmarktspiegel dabei jedoch die Realität in gleicher Weise wie die Veröffentlichungen der Statistik der BA ab.

11.3.2 Unterschied zwischen Arbeitsmarktzuständen und Quellen der Statistik der BA

Anhand von Abbildung 11.2 und Abbildung 11.3 lassen sich die Unterschiede bei der Abgrenzung der Personengruppen in der amtlichen Statistik und im Arbeitsmarktspiegel erkennen. Abbildung 11.2 stellt die vier verschiedenen Datenquellen dar, aus denen sich die wichtigsten amtlichen Statistiken der BA speisen. Eine Person kann gleichzeitig in mehreren Quellen auftauchen, z. B. wenn sie sowohl geringfügig beschäftigt als auch arbeitslos gemeldet ist und zusätzlich Leistungen bezieht. Die Definition eines Übergangs von Arbeitslosigkeit in Beschäftigung ist somit schwierig, da eine Person gleichzeitig beschäftigt und arbeitslos sein kann. Dies wird in diesem Fall durch Überlagerung bzw. Überschneidung von mehreren Quellen in Abbildung 11.2

verdeutlicht. Es entsteht somit eine Vielzahl von Kombinationen für den quellenübergreifenden Arbeitsmarktstatus. Eine verständliche Darstellung relevanter Übergänge wird dadurch erschwert.

Abbildung 11.3 zeigt dieselben Datenquellen wie Abbildung 11.2, jedoch nach der Einteilung in die vier festgelegten überschneidungsfreien Arbeitsmarktzustände. Durch die eindeutige Zuordnung in wenige Zustände und die dadurch vermiedenen Überschneidungen verringert sich die Komplexität deutlich. Außerdem ist zu erkennen, dass sich durch das Zusammenfassen von jeweils zwei Arbeitsmarktzuständen im Arbeitsmarktspiegel die Datengrundlagen für die Beschäftigungsstatistik (Arbeitsmarktzustände 1 und 2) und die Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II (Arbeitsmarktzustände 2 und 3) replizieren lassen. Die Arbeitslosenstatistik und die Leistungsstatistik SGB III lassen sich hingegen im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels nicht isoliert voneinander rekonstruieren.

Abbildung 11.2
Überschneidung der Quellen der Statistik der BA[22]

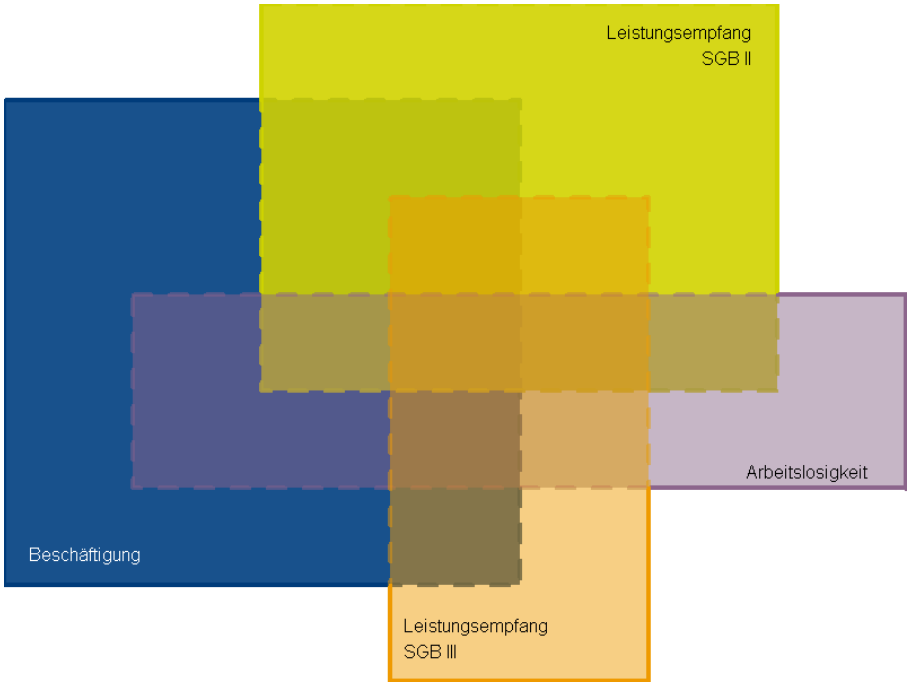

Quelle: Eigene Darstellung

[22] Die Abbildungen dienen lediglich der Veranschaulichung der Quellenüberschneidung und der Abgrenzung der vier Arbeitsmarktzustände. Auf eine proportionsgetreue Darstellungsweise wurde verzichtet.

Abbildung 11.3
Überschneidungsfreie Abgrenzung der vier Arbeitsmarktzustände im Arbeitsmarktspiegel

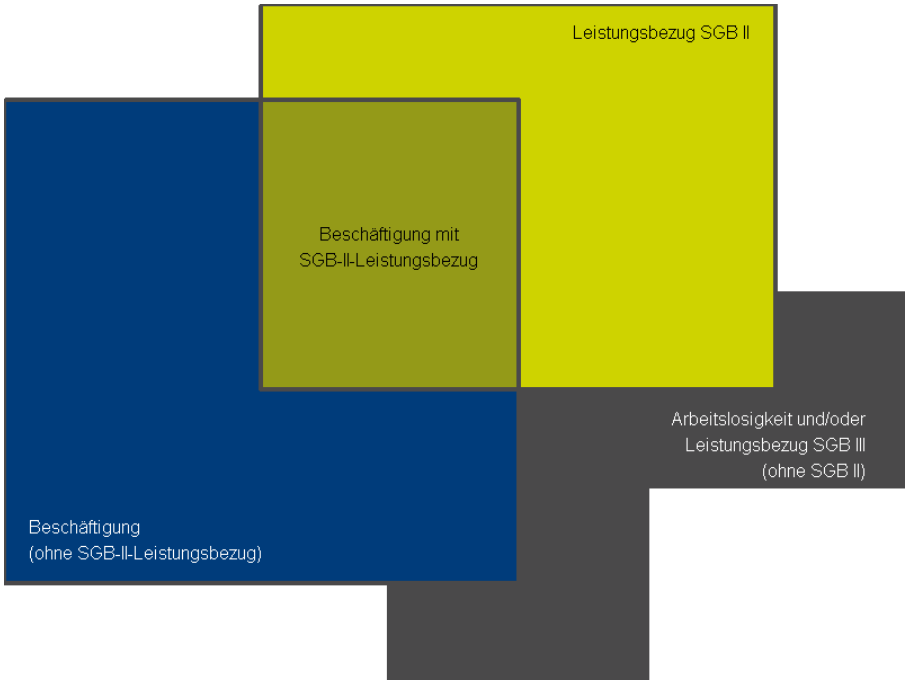

Quelle: Eigene Darstellung

11.3.3 Einheitlicher Stichtag

Der maßgebende Unterschied zur Statistik der BA ist das *integrierte* Datenkonzept des Arbeitsmarktspiegels. Während die Veröffentlichungen der Statistik der BA aus einer Reihe eigenständiger Säulen bestehen, werden im Arbeitsmarktspiegel alle Arbeitsmarktinformationen zusammen betrachtet. Die Statistik der BA weist beispielsweise Zahlen zu Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit getrennt und zu unterschiedlichen Stichtagen aus. Dadurch entstehen zwischen den Veröffentlichungen Unstimmigkeiten, die zwar für die Zwecke der statistischen Arbeitsmarktberichterstattung unbedeutend sind, aber dem Gesamtkonzept des Arbeitsmarktspiegels entgegenstehen würden. Das Problem hierbei ist, dass sich im Gegensatz zur Beschäftigungsstatistik bei den Statistiken zu Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug der Berichtsmonat nicht mit dem kalendarischen Monat deckt. Während bei den Beschäftigten der Monatsletzte als Stichtag definiert ist, wird für die Arbeitslosen- und Leistungsstatistiken die Monatsmitte als Stichtag verwendet. Wollte man auf dieser Basis beispielsweise beschäftigte Leistungsbeziehende identifizieren, wäre aufgrund der unterschiedlichen Stichtage unklar, ob getrennt identifizierte Zustände tatsächlich parallel zueinander sind.

Tabelle 11.1
Wartezeiten im Vergleich

Quelle	Statistik der BA	Arbeitsmarktspiegel	
	Wartezeit in Monaten, fixierter Bestand	Wartezeit in Monaten, vorläufiger Bestand (nur am aktuellen Rand)	Wartezeit in Monaten, fixierter Bestand
Referenz Beschäftigungsstatistik	6	2 + 3	6
Leistungsstatistik SGB II	3	2	3
Leistungsstatistik SGB III	2	2	3
Arbeitslosenstatistik	0	2	3

Quelle: Eigene Darstellung

Um einen über die Quellen eindeutigen Personenstatus widerspruchsfrei zu ermitteln, ist es deshalb notwendig, einheitliche Berichtszeiträume bzw. Berichtsstichtage zu schaffen. Da sich die ausgewiesenen Beschäftigtenzahlen mit denen der Statistik der BA decken sollen, wurde der Monatsletzte als einheitlicher Stichtag festgelegt.

11.3.4 Wartezeiten

Neben den unterschiedlichen Berichtszeitpunkten können allerdings auch unterschiedliche Wartezeiten bis zur Fixierung der Daten Abweichungen mit sich bringen. Wartezeiten sind grundsätzlich nötig, da aufgrund von Verzögerungen in den Meldeflüssen oder nachträglich korrigierten Meldungen die zu erfassenden Datenbestände erst nach einiger Zeit hinreichend vollständig sind. Wollte man etwa schon Anfang Mai die Beschäftigung zum Stichtag Ende April ermitteln, wären die meisten relevanten An- und Abmeldungen noch gar nicht eingegangen. Je nach Datenquelle betragen die Wartezeiten bei der Statistik der BA daher mehrere Monate.

Die Beschäftigtendaten werden durch die Statistik der BA mit sechs Monaten Wartezeit finalisiert veröffentlicht[23], während die Daten zu gemeldeten Arbeitslosen direkt nach Eingang und die zum Leistungsbezug erst nach zwei bzw. drei Monaten fixiert werden (vgl. Tabelle 11.1). Da der Arbeitsmarktspiegel im Gegensatz zur Statistik der BA Arbeitsmarktzustände quellenübergreifend definiert, werden keine Kennzahlen ohne Beschäftigungsinformation veröffentlicht. Deshalb wird auch bei Arbeitslosen und Leistungsbeziehenden mindestens zwei Monate bis zur Erstellung der ersten vorläufigen Werte gewartet. Bei Betrachtung der Beschäftigten sind zudem vorläufige Werte nach zwei und drei Monaten – wie auch bei der Statistik der BA[24] – gegeben.

[23] Der Berichtsmonat Januar wird beispielsweise im Juli veröffentlicht.

[24] Bei der Statistik der BA werden bei den Beschäftigten die Bestände nach zwei und nach drei Monaten Wartezeit hochgerechnet.

Die Fixierung der Werte findet für Leistungsempfänger und Arbeitslose nach drei, für Beschäftigte nach sechs Monaten statt.

In der Konsequenz resultieren die in der Datenbasis des Arbeitsmarktspiegels ggf. zu messenden Abweichungen zum Bestand der Statistik der BA allein aus der Verschiebung des Stichtags bzw. einer dadurch indirekt bedingten abweichenden Wartezeit.

11.3.5 Einheitlicher Personenidentifikator

Sehr geringe Abweichungen des Arbeitsmarktspiegels gegenüber der Statistik der BA können sich außerdem dadurch ergeben, dass unterschiedliche Identifikatoren verwendet werden, um Personen in den Daten abzugrenzen. Beispielsweise wird eine Person in der Beschäftigungsstatistik über die Sozialversicherungsnummer und in der Leistungsstatistik über die Kundennummer der BA identifiziert. Um über die einzelnen Datenquellen hinweg einen Personenstatus ermitteln und auswerten zu können, verwendet der Arbeitsmarktspiegel einen übergreifenden Personenidentifikator, die sogenannte „Einheitliche Statistische Person“ der BA. Die dort enthaltene Zuordnung kann sich über die Zeit ändern.[25] Dadurch kann es in sehr geringem Umfang sowohl zu Personenzusammenlegungen als auch zu Splittungen, und damit zu marginalen Änderungen im Personenbestand kommen.

11.3.6 Hochrechnungsverfahren

Die Bundesagentur für Arbeit verwendet in den verschiedenen Bereichen der Arbeitsmarktstatistik teilweise unterschiedliche Hochrechnungsverfahren. Diese Lösung wird im Arbeitsmarktspiegel vermieden, um den integrierten, quellenübergreifenden Ansatz des Konzepts nicht zu stören. Weitere Details zum verwendeten Verfahren enthält Abschnitt 11.7.

11.4 Beschäftigte und Beschäftigungsverhältnisse

Beschäftigungsdaten lassen sich auf Ebene der beschäftigten Person oder auf Ebene des Beschäftigungsverhältnisses darstellen. Ein Beschäftigungsverhältnis ist definiert als die Beschäftigung einer Person in einem sozialversicherungspflichtigen, geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Auszubildendenverhältnis bei einem Arbeitgeber. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder der Beschäftigungsform entsteht ein neues Beschäftigungsverhältnis (auch bei Auszubildenden nach Ende der Ausbildungszeit). Personen können auch mehrere parallele Beschäftigungsverhältnisse ausüben. Die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse ist im Durchschnitt etwa 8,4 Prozent höher (ohne kurzfristige Beschäftigung) als die Anzahl der Beschäftigten.

[25] Neuzuordnungen ergeben sich z. B. durch Korrektur einer Sozialversicherungsnummer oder der erfassten Personenangaben (Name oder Geburtstag).

Beide Sichtweisen sind prinzipiell von Interesse. Zum einen kann die Entwicklung der entstehenden oder wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse nachgebildet werden, zum anderen interessiert aber ebenso, wie sich auf Ebene der Personen der Status der Beschäftigten verändert hat.

Eine einseitige Fokussierung auf Beschäftigungsverhältnisse könnte Veränderungen verschleiern und zu Fehlinterpretationen führen. Bestes Beispiel hierfür ist, dass ein Rückgang der Anzahl an geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nicht zwangsläufig auf einen negativen gesamtwirtschaftlichen Effekt schließen lässt. Es kann sich ebenso um eine Verschiebung in Richtung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder eine Vermeidung von geringfügiger Mehrfachbeschäftigung handeln. Insgesamt sind durch den geringen Prozentsatz an Mehrfachbeschäftigten die beiden Konzepte Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigte aber überwiegend identisch. Aus diesem Grund wird im Arbeitsmarktspiegel nicht näher auf die Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse eingegangen, da der Arbeitsmarktzustand einer Person insgesamt mehr im Fokus steht.

11.5 Merkmalsgruppen und deren Aggregation

11.5.1 Basisumfang

Um ein detailliertes Bild der Arbeitsmarktsituation in einzelnen Teilbereichen des Arbeitsmarktes zu gewinnen, können Bestände, Veränderungen und Übergänge nach verschiedenen interessierenden Merkmalen differenziert werden.

Folgende Merkmalsebenen sind im Basisumfang darstellbar (vgl. Anhang A2):

- Beschäftigungsform
- Geschlecht
- Altersgruppe
- Arbeitszeit: Teilzeit, Vollzeit
- Regionalinformation: Ost/West, Bundesland
- Wirtschaftsklassifikation: Wirtschaftsabschnitt
- Berufsklassifikation: Berufshauptgruppe
- Anforderungsniveau

Informationen zur Beschäftigungsform, Wirtschaftszweig, Arbeitszeit und Anforderungsniveau sind nur bei den Beschäftigten vorhanden.[26] Informationen zu Region, Beruf, Alter und Geschlecht stehen für Beschäftigte und Nichtbeschäftigte zur Verfügung.

[26] Die vom Arbeitgeber übermittelten Arbeitnehmermeldungen zur Sozialversicherung enthalten diese Informationen.

Bei der Beschäftigungsform kann zwischen ausschließlich sozialversicherungspflichtiger, im Nebenjob geringfügiger und ausschließlich geringfügiger Beschäftigung unterschieden werden. Diese Unterscheidung kann sowohl bei Beschäftigten insgesamt als auch bei den beiden Beschäftigungszuständen (vgl. Abbildung 11.1) gemacht werden. Kurzfristige Beschäftigung wird aufgrund der geringen Fallzahlen nur in einem Gesamtüberblick dargestellt.

11.5.2 Spezialgruppen

Die in diesem Abschnitt bisher beschriebenen Merkmalsebenen stellen den Basisumfang des Arbeitsmarktspiegels dar. Darüber hinaus befasst sich der Arbeitsmarktspiegel mit Gruppen, die vor dem Hintergrund der Mindestlohneinführung besonders interessant sind. Hierzu wurden folgende Gruppierungen festgelegt:

Ausgewählte Branchen[27]:

- mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn
- Niedriglohnbranchen

Gruppiert nach Lohnniveau[28]:

- Branchen gruppiert nach Lohnniveau (5 Lohngruppen)
- Kreise gruppiert nach Lohnniveau (5 Lohngruppen)

Diese Einteilungen werden extra ausgewiesen, da man erwarten könnte, dass sie bei der Einführung des Mindestlohns besondere Anpassungsprozesse durchlaufen. In den ausgewählten einzelnen Niedriglohnbranchen ist zu erwarten, dass der Mindestlohn besonders stark bindet, und etwaige Beschäftigungsanpassungen (falls sie stattfinden) besonders stark ausfallen. Ähnliches gilt für die Gruppe der Branchen bzw. Regionen mit dem niedrigsten allgemeinen Lohnniveau vor der Mindestlohneinführung. Eine Einteilung nach Lohnniveau erfolgt dabei auf Basis der Integrierten Erwerbsbiografien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Darin enthalten sind unter anderem Beschäftigungszeiten und Tagesentgelte für alle sozialversicherungspflichtig gemeldeten Personen in Deutschland. Aus diesen Daten wurde das Bruttotagesentgelt für alle sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen zum Stichtag 30. Juni 2013 ausgewählt und für jede Branche / jeden Kreis der Durchschnittslohn pro Beschäftigungstag errechnet. Ein Tag Teilzeitbeschäftigung wurde dabei wie ein halber Tag Vollzeitbeschäftigung gewertet. Auf Basis dieses Durch-

[27] Vgl. A5 und A6 im Anhang

[28] Vgl. Dokument *Datenanhang*

schnittlohns wurden die Branchen / Kreise sortiert und in fünf Gruppen mit etwa gleicher Anzahl an Beschäftigten eingeteilt. Jede Gruppe steht damit für ein bestimmtes Lohnniveau, welches von „niedriges Lohnniveau“ bis „hohes Lohnniveau“ reicht.[29]

Bei Branchen mit Ausnahmeregelung zum 01.01.2015 könnte hingegen erwartet werden, dass Anpassungsprozesse zeitlich verschoben stattfinden.

Im Basisumfang des Arbeitsmarktspiegels werden nur Wirtschaftsabschnitte betrachtet, die eine relativ hohe Aggregationsebene darstellen (vgl. Anhang A2). Besonders vom Mindestlohn betroffene (oder ausgenommene) Branchen müssen aber zum Teil auf einer tieferen Ebene der Wirtschaftszweigklassifikation abgegrenzt werden (vgl. Anhang A6). Beispielsweise müssen Personen in der Fleischwirtschaft auf Ebene der Wirtschaftsunterklasse (5-Steller) identifiziert werden.

Über die verschiedenen Unterteilungen der Wirtschaftszweige können somit die interessierenden Dimensionen festgelegt werden.

Eine notwendige Einschränkung der auszuweisenden Merkmalskombinationen ergibt sich durch die verbleibenden Fallzahlen. Je detaillierter nach Merkmalen unterschieden wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass gegebene Werte anonymisiert werden müssen. Ein extremes Beispiel wäre die Ausweisung von Personen nach Arbeitsort auf Kreisebene und nach Alter. Aufgrund der schwierigen Darstellung einerseits und zu geringer Fallzahlen in den einzelnen Zellen andererseits (beispielsweise 18-jährige geringfügig Beschäftigte in einem bevölkerungsarmen Landkreis) kann eine solche Darstellung im Arbeitsmarktspiegel nicht realisiert werden. Weitere Einzelheiten zu den darstellbaren Merkmalskombinationen enthält der folgende Abschnitt 11.6.

11.6 Datentool

Der Arbeitsmarktspiegel besteht aus dem vorliegenden Bericht und einem begleitenden Datentool, das neben dem im Bericht enthaltenen Datenmaterial zusätzliche Indikatoren enthält, die das ganze Spektrum des Arbeitsmarktspiegels abdecken. Das Datentool findet sich unter http://arbeitsmarktspiegel.iab.de/.

11.6.1 Beschäftigungsform

Prinzipiell können für die Arbeitsmarktzustände des Arbeitsmarktspiegels innerhalb des Datentools Bestände, Veränderungen und Übergänge ausgewiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Beschäftigten ohne SGB-II-Leistungsbezug in Arbeitsmarktzustand 1 nur eine Teilmenge der Beschäftigten insgesamt darstellen (vgl. Abbildung 11.1). Für die Darstellung der Gesamtbeschäftigung ist es daher nötig, Bestände sowie Zu- und Abgänge für die Summe der Arbeitsmarktzustände 1 und 2, d. h. für Beschäftigte mit oder ohne SGB-II-Leistungsbezug, auszuweisen. Um das

[29] Ein Abgleich mit der Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes ergab eine hohe Übereinstimmung hinsichtlich der resultierenden Gruppierungen.

Datentool einerseits möglichst informativ zu gestalten, andererseits aber Redundanzen zu vermeiden, sind lediglich Informationen über die Beschäftigung insgesamt und über beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende (Arbeitsmarktzustand 2) direkt abrufbar. Dies bedeutet, dass für Beschäftigte ohne SGB-II-Leistungsbezug (Arbeitsmarktzustand 1) weder Bestände noch Zu- und Abgänge extra ausgewiesen werden. Dieser Zustand dient vor allem der Betrachtung von Übergängen von Beschäftigten in die anderen drei Arbeitsmarktzustände. Bestände und Zu- und Abgänge können aber dennoch bei Bedarf als Differenz aus den obigen Kategorien abgeleitet werden.

11.6.2 Basisumfang

Der Aufbau im Datentool folgt einer festgelegten Reihenfolge, die mithilfe der Übersicht in Tabelle 11.2 nachvollzogen werden kann. Bei den Beständen bzw. Zu- und Abgängen ist der Aufbau relativ ähnlich. Bei den Beschäftigten gibt es die in Abschnitt 11.5 beschriebenen vier Kategorien auf Ebene 1. Bei den Nichtbeschäftigten in Arbeitsmarktzustand 3 und 4 existiert keine Beschäftigungsform, es werden auf Ebene 1 immer alle Personen ausgewählt. Die Merkmalsebenen 2 und 3 gestalten sich für alle Arbeitsmarktzustände gleich. Auf Ebene 2 steht immer der regionale Bezug (Auswahl von Ost- und Westdeutschland, Bundesländer oder Lohnregion). Wird keine Regionalauswahl getroffen, wird der Wert für Deutschland insgesamt ausgewiesen. Auf der untersten Ebene 3 kann eine der Kategorien Alter, Geschlecht, Arbeitszeit (Vollzeit/Teilzeit), Wirtschaftszweig, Beruf und Anforderungsniveau einzeln ausgegeben werden.

Tabelle 11.2
Beispiel einer Auswahl der Merkmalsebenen

Bestand Beschäftigte (insgesamt)		
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3
Gesamt Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	Gesamt	Gesamt
		Geschlecht
		Altersgruppe
		Arbeitszeit
		Wirtschaftsabschnitt
		Berufshauptgruppe
		Anforderungsniveau
		Lohnbranchen
	Ost/West	Gesamt
		Geschlecht
		Altersgruppe
		Arbeitszeit
		Wirtschaftsabschnitt
		Berufshauptgruppe
		Anforderungsniveau
		Branchen
	Bundesländer	Gesamt
		Geschlecht
		Altersgruppe
		Arbeitszeit
		Wirtschaftsabschnitt
		Berufshauptgruppe
		Anforderungsniveau
		Branchen
	Lohnregionen	Gesamt
		Geschlecht
		Altersgruppe
		Arbeitszeit
		Wirtschaftsabschnitt
		Berufshauptgruppe
		Anforderungsniveau
		Branchen

Quelle: Eigene Darstellung

Bei Übergängen wird in der Regel nach den Merkmalen des Vormonats ausgewählt, da häufig von Interesse ist, welche Teilgruppen ihre Beschäftigungsform oder ihren Arbeitsmarktzustand ändern. Daneben können Übergänge in ausgewählten Fällen auch danach unterschieden werden, in welche Wirtschaftszweige oder Form der Arbeitszeit Personen im Folgemonat übergehen.

Aus Tabelle 11.2 kann beispielsweise die Entwicklung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten in einzelnen Wirtschaftsabschnitten nach Ost- und Westdeutschland getrennt analysiert werden. Die Wahl von mehreren Kategorien oder

Kombinationen in Ebene 2 oder Ebene 3 ist aber nicht möglich. Beispielsweise kann nicht die Kombination aus Geschlecht und Wirtschaftsabschnitt ausgewählt werden.

Bei den Übergängen können sowohl Übergänge innerhalb der Gesamtbeschäftigung (Summe aus Arbeitsmarktzustand 1 und 2) als auch Übergänge zwischen den vier definierten Arbeitsmarktzuständen betrachtet werden. Es kann also beispielsweise die Anzahl an Übergängen von ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgewiesen werden. Dieser Übergang kann aber noch weiter nach Region und Geschlecht unterteilt werden (vgl. Tabelle 11.3).

Tabelle 11.3
Beispiel für einen Übergang innerhalb der Gesamtbeschäftigung

Übergänge innerhalb der Beschäftigung				
von			nach	
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 1	Ebene 2
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	Ost/West	Geschlecht	Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	Gesamt

Tabelle 11.4 zeigt beispielhaft die Übergänge von beschäftigten SGB-II-Leistungsbeziehenden (Arbeitsmarktzustand 2) in reine Beschäftigung ohne SGB-II-Leistungsbezug (Arbeitsmarktzustand 1) nach Altersgruppen.

Tabelle 11.4
Beispiel für einen Übergang zwischen zwei Arbeitsmarktzuständen

Übergänge von Arbeitsmarktzustand 2 in Arbeitsmarktzustand 1				
von			nach	
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 1	Ebene 2
Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug	Gesamtdeutschland	Alterskategorie	Beschäftigte ohne SGB-II-Leistungsbezug	Gesamt

Die Beispiele in Tabelle 11.3 und Tabelle 11.4 haben sich im Rahmen der Beschäftigung bewegt. Übergänge zwischen Beschäftigung und Nichtbeschäftigung können aber ebenso betrachtet werden. Folgende Übergänge werden im Arbeitsmarktspiegel dargestellt (vgl. auch Pfeile in Abbildung 11.1):

- Übergänge zwischen Arbeitsmarktzustand 1 und Arbeitsmarktzustand 3
- Übergänge zwischen Arbeitsmarktzustand 1 und Arbeitsmarktzustand 4
- Übergänge zwischen Arbeitsmarktzustand 2 und Arbeitsmarktzustand 3

Beispielhaft kann wie in Tabelle 11.5 eine Auswahl getroffen werden, bei der der Wechsel von Beschäftigung mit SGB-II-Leistungsbezug (Arbeitsmarktzustand 2) in reinen SGB-II-Leistungsbezug ohne Beschäftigung (Arbeitsmarktzustand 3) nach Geschlecht betrachtet werden kann. Bestände, Zu-, Ab- und Übergänge können auch

nach Spezialgruppen ausgewiesen werden. Beispielsweise kann man sich die Branchen mit Ausnahme vom Mindestlohn nach Ost- und Westdeutschland ausgeben lassen.

Tabelle 11.5
Beispiel für einen Übergang in Nichtbeschäftigung

Übergänge von Arbeitsmarktzustand 2 in Arbeitsmarktzustand 3				
von			nach	
Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 1	Ebene 2
Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug	Gesamt	Geschlecht	Nicht-Beschäftigte mit SGB-II-Leistungsbezug	gesamt

11.7 Hochrechnungen

11.7.1 Hochrechnung

Am aktuellen Datenrand des Arbeitsmarktspiegels erfolgt aufgrund von Meldeverzögerungen eine Hochrechnung der vorläufigen Meldungen. Meldeverzögerungen entstehen dadurch, dass Meldungen über Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug der Bestands- und Bewegungszahlen erst mit einer gewissen Wartezeit als vollständig betrachtet werden können (vgl. Tabelle 11.1). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Beschäftigungsinformationen noch nicht die Wartezeit von sechs Monaten erreicht ist.

Allgemein werden bei der Hochrechnung die unvollständigen Bestände (Zugänge, Abgänge, Übergänge) mithilfe eines Faktors korrigiert. Im Arbeitsmarktspiegel wird dieser Faktor mithilfe einer Regressionsschätzung ermittelt. Dabei werden Abweichungen zwischen den vorläufigen und finalen Werten aus der Vergangenheit verwendet um den aktuellen Faktor zu prognostizieren.

Im Einzelnen gehen die Abweichungen aus dem Vorjahr (12 Monate Verzögerung) und dem Jahr davor (24 Monate Verzögerung) in die Schätzung mit ein. Am Ende wird dann der unvollständige Bestand mit dem geschätzten Faktor multipliziert.[30]

Nicht alle Zeitreihen sind für die Hochrechnungen gleichermaßen geeignet. Dies liegt daran, dass für feingliedrigere Betrachtungen die Genauigkeit der Prognosen abnimmt. Grund ist, dass Zufallsschwankungen bei kleineren Aggregaten deutlich stärker ins Gewicht fallen. Aus diesem Grund wurde ein Qualitätskriterium definiert, das eine Einschätzung zur Abweichung von prognostizierten zu tatsächlichen Werten geben soll. Es ist unter dem Gesichtspunkt zu wählen, dass eine Hochrechnung nur dann sinnvoll ist, wenn der zu erwartende Fehler überschaubar bleibt. Der tolerierte

[30] Nähere Informationen zur Hochrechnung finden sich im Dokument *Datenanhang*.

Bereich darf hierbei aber auch nicht zu eng gefasst werden, da ein gewisser Fehlerbereich nicht vermeidbar ist.[31] Zeitreihen, die das gewählte Qualitätskriterium nicht einhalten, werden im Arbeitsmarktspiegel nicht hochgerechnet. Die ausgewiesenen Reihen enden dementsprechend schon früher. Werte, die in den Zeitreihen hochgerechnet werden, werden in den Darstellungen gestrichelt dargestellt.

11.7.2 Hochrechnungsgüte in vergangenen Ausgaben des Arbeitsmarktspiegels

Die tatsächlichen Werte liegen im Durchschnitt in etwa 95 Prozent der Fälle im angegebenen Konfidenzintervall. Dies zeigt sich, wenn die endgültigen Werte der dritten Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels mit Hochrechnungen aus den ersten beiden Ausgaben für die damaligen Hochrechnungszeiträume verglichen werden. Die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Hochrechnungen von den endgültigen Werten beträgt deutlich unter zwei Prozent. Ausgeblendet werden dabei zusätzliche geringfügige Abweichungen durch Aktualisierungen des Personenidentifikators (siehe 11.3.5). Leicht unterdurchschnittlich schneiden die Hochrechnungen für stark ausdifferenzierte Merkmalskombinationen (z.B. Bundesland und Beruf) ab, da Hochrechnungen für sehr kleine Gruppen deutlich fehleranfälliger sind als für größere Bestände. Für Berufsgruppen ist die Hochrechnungsgüte allgemein etwas unterdurchschnittlich, weil eine kürzere Zeitreihe zur Verfügung steht, um den Grad der Untererfassung zu schätzen, auf dem die Hochrechnung basiert. Es zeigt sich außerdem, dass Hochrechnungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte präziser sind als für geringfügig entlohnte Beschäftigte. Grund ist abermals, dass Hochrechnungen für eine volatile Beschäftigungsgruppe weniger genau sind.

11.7.3 Ergebnisse zur Qualitätssicherung der Hochrechnungen zur Mindestlohneinführung /-erhöhung

In der vierten Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels liegen für Anfang 2017, nach Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns, bislang nur hochgerechnete Werte vor. Um die Belastbarkeit der Hochrechnungen zur Mindestlohnerhöhung zu prüfen, wurde im Vorfeld eine Qualitätsprüfung hinsichtlich der Robustheit der Hochrechnungen vorgenommen. Dabei wurde untersucht, wie valide die hochgerechneten Werte für Januar und Februar 2015 nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns gewesen wären, hätten damals ebenfalls nur Hochrechnungen vorgelegen. Bei der Untersuchung der hochgerechneten Bestände, Zu-, Ab- und Übergänge zeigt sich, dass das Risiko,

[31] Das Qualitätskriterium für die Hochrechnung wurde auf Basis der bisherigen Untersuchungen so gewählt, dass der Mittelwert der absoluten prozentualen Abweichungen (Mean Absolute Percentage Error – MAPE) der jeweiligen Datenreihe in der Vergangenheit nicht mehr als zwei Prozent betragen darf.

stark von den endgültigen Werten abweichende Hochrechnungen auszuweisen, gering ist. Der Großteil der Abweichungen liegt unter fünf Prozent und innerhalb des 95-Prozent-Konfidenzintervalls.

11.8 Darstellung der Zeitreihen

11.8.1 Saisonbereinigung

Die Datenbasis des Arbeitsmarktspiegels wird mit saisonbereinigten Zeitreihen ergänzt, damit im Datentool sowohl der tatsächliche als auch der um saisonale Einflüsse bereinigte Verlauf betrachtet werden kann. Hierbei wird das von der amerikanischen Statistikbehörde U.S. Census Bureau entwickelte Verfahren X13-ARIMA genutzt.[32]

11.8.2 Indexierung

Neben der Saisonbereinigung ist die Indexierung einer Zeitreihe ein weiteres Mittel um Veränderungen besser darstellen zu können. Dies ist vor allem für den Vergleich mehrerer Gruppen von Vorteil, da hier absolute, unterschiedlich große Datenreihen anschaulich präsentiert werden können (vgl. Abbildung 9.1). Um dies zu ermöglichen, wird ein bestimmter Zeitpunkt in jeder Datenreihe auf den Basiswert 100 gesetzt. Alle anderen Werte einer Zeitreihe ergeben sich dann in prozentualer Relation zum jeweiligen Basiswert. Im Arbeitsmarktspiegel ist dies der 31.12.2013, ein Jahr vor Einführung des Mindestlohns.

11.8.3 Geheimhaltung

Für den Arbeitsmarktspiegel gilt der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung. Daher ist bei der Darstellung sicherzustellen, dass weder eine direkte noch eine indirekte Offenlegung von Einzelangaben erfolgt. Mit einer indirekten Offenlegung ist gemeint, dass anonymisierte Werte durch Vergleich mit anderen ausgegebenen Werten aufgedeckt werden könnten.

Die Anonymisierung geschieht im Rahmen des Arbeitsmarktspiegels insbesondere durch die Wahl einer ausreichend hohen Aggregationsebene der Untergruppen. Diese wurde auf mindestens 20 Personen oder 3 Betriebe pro Auswahl festgelegt. Eine Anonymisierung erfolgt auch, wenn ein einzelner Betrieb in einer Untergruppe zu dominant ist. Für die Darstellung hat dies zur Folge, dass Zeitreihen zum Teil wegen zu geringer Fallzahl nicht oder nur teilweise ausgewiesen werden können.

[32] Dieses Verfahren wird in verschiedenen Veröffentlichungen auch vom Statistischen Bundesamt und der Statistik der BA verwendet.

11.9 Nicht verarbeitete Beschäftigungsmeldungen

11.9.1 Ausgangslage

Die Beschäftigungsdaten des Arbeitsmarktspiegels beruhen auf den Beschäftigungsmeldungen zur Sozialversicherung, die Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger übermitteln. Aufgrund eines Datenverarbeitungsfehlers in der BA wurden im Jahr 2016 Meldungen der Arbeitgeber an die deutsche Rentenversicherung nicht eingelesen. Diese Meldungen setzen sich aus An-, Ab-, Jahres- und Unterbrechungsmeldungen sowie Stornierungen zusammen. Insbesondere sind Jahresmeldungen für 2015 betroffen, die im Februar 2016 eingingen. Der geschätzte Verlust an Meldungen liegt nach Angaben der BA-Statistik insgesamt bei etwa einem Prozent der Meldungen aus 2016. Die genaue Zusammensetzung der fehlenden Meldungen ist noch unklar (vgl. Statistik der BA 2017a, 2017b).

Das Fehlen dieser Meldungen wirkt sich auf die Beschäftigtenzahlen im Jahr 2016 aus. Neu begonnene Beschäftigungsverhältnisse sind in diesem Zeitraum leicht untererfasst, einige beendete Beschäftigungsverhältnisse bleiben fälschlicherweise weiter im Bestand. Bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen kommt es zu Lücken im Beschäftigungsverhältnis, die erst durch das Eingehen der Jahresmeldungen Anfang 2017 wieder geschlossen werden.

Das Fehlen von Jahresmeldungen für das Jahr 2015 wirkt sich zeitverzögert auf die Beschäftigtenzahlen im Jahr 2016 aus. Im Juni 2016 setzt ein technisches Abschneideverfahren ein, das Beschäftigungsverhältnisse, für die länger als 18 Monate keine Beschäftigungsmeldung vorliegt, sukzessive beendet. Der stärkste Effekt durch die fehlenden Jahresmeldungen tritt damit im Juni und Juli 2016 auf, da zu diesem Zeitpunkt begonnene Beschäftigungsverhältnisse unterzeichnet und beendete Beschäftigungsverhältnisse überzeichnet werden. Nach Schätzungen der BA-Statistik ist der Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutschlandweit im Juni um 60.000 bzw. 0,2 Prozent und im Juli um 120.000 Beschäftigte bzw. 0,4 Prozent unterzeichnet. Auf Bundeslandebene variieren diese Zahlen leicht. Am stärksten betroffen ist Niedersachsen mit 0,5 bzw. 0,4 Prozent. Ab August 2016 tritt eine merkliche Korrektur der Beschäftigungsverhältnisse nach oben ein, da ab diesem Zeitpunkt die neu eingehenden Jahresmeldungen aus 2017 mit einer Wartezeit von sechs Monaten berücksichtigt werden. Die geschätzte Unterzeichnung des Bestands an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sinkt auf unter 0,1 Prozent.

11.9.2 Auswirkungen auf den Arbeitsmarktspiegel

Im Laufe des Jahres wird die BA-Statistik eine nachträgliche Korrektur der Daten durchführen, die jedoch nicht rechtzeitig zur Veröffentlichung des Arbeitsmarktspiegels vorliegen wird. Insgesamt betrachtet sind die Auswirkungen der fehlenden Beschäftigungsmeldungen eher niedrig, sie konzentrieren sich hauptsächlich auf die Monate Juni und Juli 2016. Da vor allem längerfristige Trends und die Entwicklungen in Folge der Mindestlohnerhöhung am 1.1.2017 im Fokus des Arbeitsmarktspiegels

stehen, sind die Auswirkungen als eher untergeordnet zu betrachten. Allerdings sollten gerade für diese Monate Zahlen auf niedrigeren Aggregationsebenen wie Bundesland- oder Wirtschaftszweig mit Bedacht angesehen werden.

Abbildung 11.4 zeigt anhand der unbereinigten Daten den Verlauf der ausschließlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. In den Monaten Juni und Juli lässt sich insbesondere am saisonbereinigten Verlauf der Rückgang infolge des Datenbereinigungsfehlers erkennen. Für diese Monate werden außerdem stark erhöhte Abgänge aus ausschließlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung registriert.[33] Nach der Reaktivierung der Beschäftigungsverhältnisse auf Basis der neu eingehenden Jahresmeldungen finden im August 2016 erhöhte Zugänge in diese Beschäftigungsform statt (vgl. Abbildung 11.6). Beide Verläufe sind damit Folge der beschriebenen Meldeausfälle.

Um die Auswirkungen des Datenverarbeitungsfehlers möglichst gering zu halten, wird im Arbeitsmarktspiegel zusätzlich ein Bereinigungsverfahren für die am stärksten betroffenen Monate Juni und Juli 2016 angewendet. Durch den Datenverarbeitungsfehler sind in diesen beiden Monaten in erster Linie Beschäftigungsverhältnisse betroffen, die im Mai 2016 noch vorhanden waren und im Juni und Juli durch das Abschneideverfahren beendet wurden. Im August werden diese Beschäftigungsverhältnisse aber durch die 2017 neu eingetroffenen Jahresmeldungen wieder reaktiviert.

Um diesen Effekt auszugleichen werden Beschäftigungsverhältnisse[34], die sowohl im Mai 2016 als auch im August 2016 bestehen, für Juni und Juli imputiert und somit fortgeschrieben. Durch dieses Verfahren können zwar Abweichungen im Beschäftigungsverlauf reduziert, aber nicht vollständig behoben werden. In sehr geringem Umfang können auch tatsächlich beendete Beschäftigungsverhältnisse fälschlicherweise korrigiert werden. Die Ergebnisse des Bereinigungsverfahrens lassen sich durch einen Vergleich der unbereinigten mit den bereinigten Verläufen aus Abbildung 11.5 und Abbildung 11.7 abschätzen. Zu erkennen ist, dass durch das Fortschreiben der Beschäftigungsverhältnisse für Juni und Juli 2016 der Rückgang im Bestand geringer ausfällt und die (fälschlicherweise überzeichneten) Abgänge im Juni und Juli sowie Zugänge im August 2016 verkleinert werden.

---

[33] Im Arbeitsmarktspiegel werden Abgänge berechnet als die Unterschiede im Bestand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Monaten. Wird ein Beschäftigungsverhältnis technisch beendet, taucht es nicht weiter im Bestand auf und wird damit als Abgang definiert.

[34] Ein Beschäftigungsverhältnis ist definiert als die Beschäftigung einer Person in einem sozialversicherungspflichtigen, geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Auszubildendenverhältnis bei einem Arbeitgeber (vgl. Abschnitt 11.4)

Abbildung 11.4
Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne Bereinigung durch das IAB)

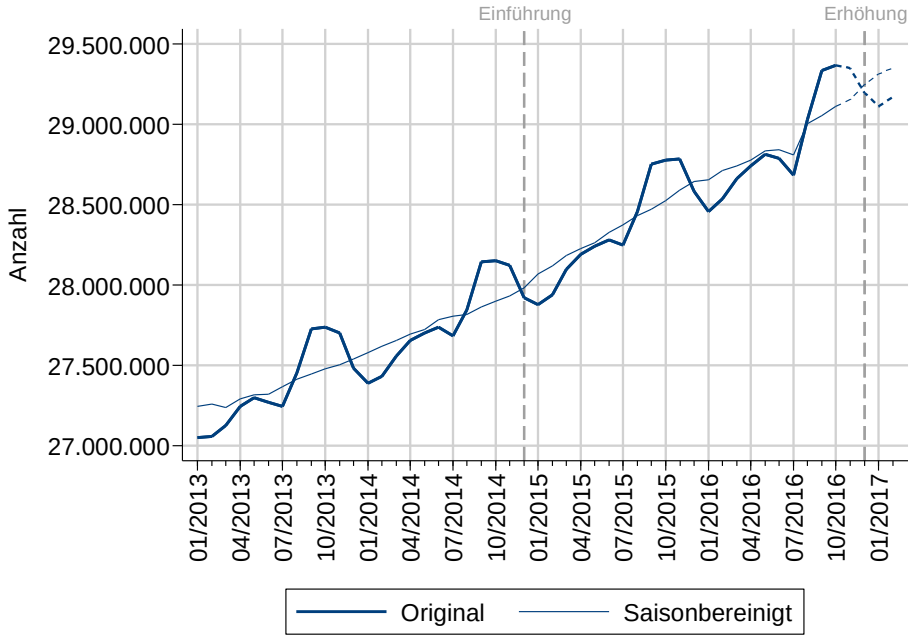

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 11.5
Ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (mit Bereinigung durch das IAB)

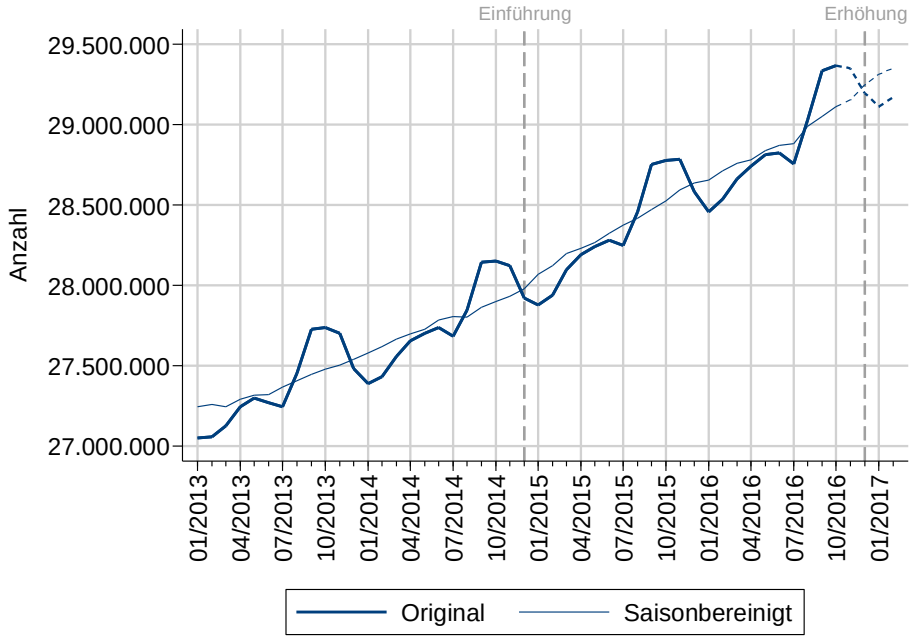

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 11.6
Zu- und Abgänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (ohne Bereinigung durch das IAB)

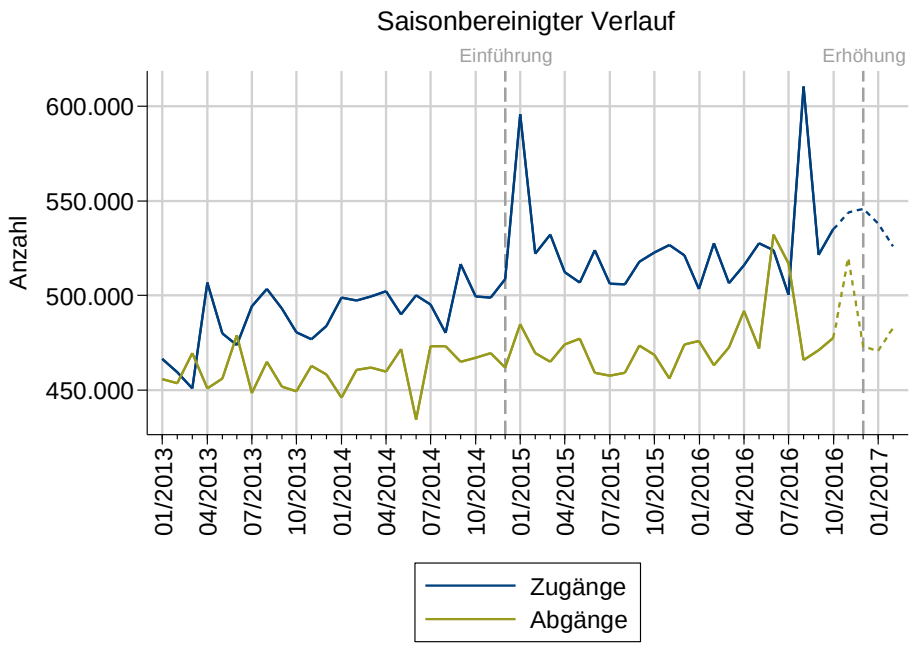

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

Abbildung 11.7
Zu- und Abgänge in ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (mit Bereinigung durch das IAB)

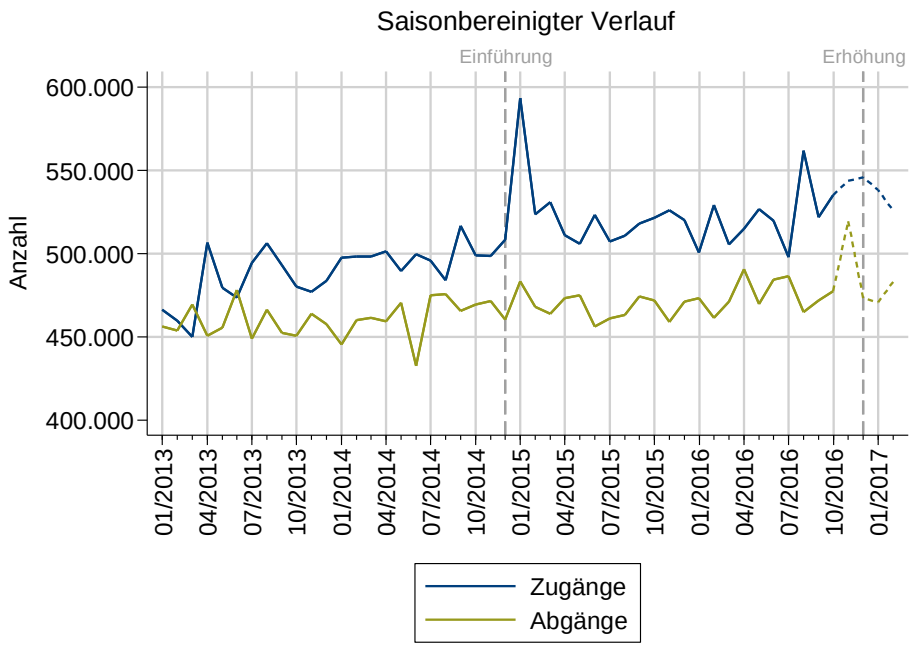

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

11.10 Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Ende April 2016 erfolgte eine Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (siehe Bergdolt et al. 2016). Durch eine veränderte Abgrenzung der Personengruppen, insbesondere der Aufnahme weiterer Kategorien, kommt

es zu einem leichten Rückgang der Anzahl der Erwerbsfähigen SGB-II-Leistungsberechtigten insgesamt (mit oder ohne Beschäftigung). Dieser beträgt im Mittel unter einem Prozent. Die Daten des Arbeitsmarktspiegels beruhen auf dem Datenbestand der Statistik der BA. Ab April 2016 hat sich damit die Datengrundlage für den Arbeitsmarktspiegel geändert. Für die vierte Ausgabe des Arbeitsmarktspiegels wurden Werte vor April 2016 bislang nicht nachträglich korrigiert. Dadurch ergibt sich ein geringfügiger Bruch in der Zeitreihe ab April 2016 und die Anzahl der SGB-II-Leistungsbeziehenden nimmt gegenüber den veröffentlichten Statistiken der BA leicht zu.

Literatur

Bergdolt, Robert; Hofmann, Bernd; Jasiczek, Diana; Lorenz, Sebastian; Noll, Susanne; Wolters, Willem (2016), Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Methodenbericht der Statistik der BA, Nürnberg.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014), Mindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (einschließlich der Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) und nach dem Tarifvertragsgesetz (Stand:01.10.2014)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017), Mindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und nach dem Tarifvertragsgesetz (Stand: 01.05.2017)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014), Zweite Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung

Statistik der BA (2013), Klassifikation der Berufe 2010 – Systematisches Verzeichnis: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_10414/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/Systematik-Verzeichnisse/Systematik-Verzeichnisse.html

Statistik der BA (2017a), Hintergründe zum technischen Verarbeitungsfehler in der Beschäftigungsstatistik: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Generische-Publikationen/BST-Revision-Kurzfassung.pdf

Statistik der BA (2017b), Grundlagen: Hintergrundinfo – Beschäftigungsstatistik: Korrektur vorläufiger Ergebnisse für das 2. Halbjahr 2016, Nürnberg: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/BST-Korrektur-vorlaeufiger-Werte-2-Halbjahr-2016.pdf

Statistisches Bundesamt (2008), Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) mit Erläuterungen: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter Wirtschaftklassifikationen/Content75/KlassifikationWZ08.html

U.S. Census Bureau (2015), X-13ARIMA-SEATS Reference Manual, Version 1.1: http://www.census.gov/srd/www/x13as/

vom Berge, Philipp; Kaimer, Steffen; Copestake, Silvina; Croxton, Daniela; Eberle, Johanna; Klosterhuber, Wolfram (2017), Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 3). IAB-Forschungsbericht, 02/2017, Nürnberg.

vom Berge, Philipp; Kaimer, Steffen; Copestake, Silvina; Croxton, Daniela; Eberle, Johanna; Klosterhuber, Wolfram; Krüger, Jonas (2016), Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 2). IAB-Forschungsbericht, 12/2016, Nürnberg.

vom Berge, Philipp; Kaimer, Steffen; Copestake, Silvina; Eberle, Johanna; Klosterhuber, Wolfram; Krüger, Jonas; Trenkle, Simon; Zakrocki, Veronika (2016), Arbeitsmarktspiegel: Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 1). IAB-Forschungsbericht, 01/2016, Nürnberg.

A Anhang

A1. Änderungen im Vergleich zu Ausgabe 3

Änderungen im Bericht

- Der Beobachtungszeitraum wurde um aktuelle Monate ergänzt. Die Datenbasis umfasst in Ausgabe 4 endgültige Daten bis Oktober 2016. Für November 2016 bis Februar 2017 werden Hochrechnungen auf Grundlage vorläufiger Bestandswerte ausgewiesen.
- Ein thematisches Kapitel untersucht die Entwicklung von Beschäftigten nach Geschlecht, u. a. differenziert nach Beschäftigungsform und Region (West- und Ostdeutschland).

Änderungen im Datentool des Arbeitsmarktspiegels

- Der Kurzüberblick zur Beschäftigung wurde erweitert. Zum einen ist die Beschäftigungsform in Kombination mit einem weiteren Merkmal darstellbar, zum anderen können sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnte Beschäftigte insgesamt dargestellt werden.
- Auf Bundeslandebene kann eine Karte mit Veränderungen im Zeitverlauf ausgegeben werden. Zwischen zwei frei wählbaren Zeitpunkten kann die Veränderung im Bestand für zwei Arbeitsmarktzustände als Differenz dargestellt werden. Dies kann als absoluter Wert oder als relativer Anteil zum Ausgangswert erfolgen.

A2. Aggregationsebenen der Merkmalsgruppen

Beschäftigungsform:

- ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung
- ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte

Altersgruppen:

- unter 18 Jahre
- 18 bis unter 25 Jahre
- 25 bis unter 50 Jahre
- 50 bis unter 55 Jahre
- über 55 Jahre

Geschlecht:

- männlich
- weiblich

Regionalauswahl:

- Ost-/Westdeutschland
- Bundesland
- Lohnregionen

Arbeitszeit:

- Vollzeit
- Teilzeit

Anforderungsniveau:

- Helfer: Helfer- und Anlerntätigkeiten
- Fachkraft: Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten
- Spezialist: Komplexe Spezialistentätigkeiten
- Experte: Hoch komplexe Tätigkeiten

Wirtschaftsabschnitt (vgl. Statistisches Bundesamt (2008)):

A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C Verarbeitendes Gewerbe

D Energieversorgung

E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

F Baugewerbe

G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

H Verkehr und Lagerei

I Gastgewerbe

J Information und Kommunikation

K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

L Grundstücks- und Wohnungswesen

M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen

O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

P Erziehung und Unterricht

Q Gesundheits- und Sozialwesen

R Kunst, Unterhaltung und Erholung

S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt

U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Weiterführende Informationen:
Statistisches Bundesamt (2008), Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) mit Erläuterungen: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftklassifikationen/Content75/KlassifikationWZ08.html

Berufshauptgruppe (vgl. Statistik der BA (2013)):

11 Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe
12 Gartenbauberufe und Floristik
21 Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung
22 Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung
23 Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung
24 Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe
25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe
26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe
27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe
28 Textil- und Lederberufe
29 Lebensmittelherstellung und -verarbeitung
31 Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe
32 Hoch- und Tiefbauberufe
33 (Innen-)Ausbauberufe
34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe
41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe
42 Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe
43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
51 Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)
52 Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten
53 Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe
54 Reinigungsberufe
61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe
62 Verkaufsberufe
63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe
71 Berufe in Unternehmensführung und -organisation
72 Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung
73 Berufe in Recht und Verwaltung
81 Medizinische Gesundheitsberufe
82 Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik
83 Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie
84 Lehrende und ausbildende Berufe
91 Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe
92 Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe
93 Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau
94 Darstellende und unterhaltende Berufe
01 Angehörige der regulären Streitkräfte

Weiterführende Informationen:
Statistik der BA (2013), Klassifikation der Berufe 2010 – Systematisches Verzeichnis: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_10414/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/Systematik-Verzeichnisse/Systematik-Verzeichnisse.html

A3. Beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende mit/ohne Auszubildende

Abbildung A 1
Beschäftigte SGB-II-Leistungsbeziehende mit/ohne Auszubildende

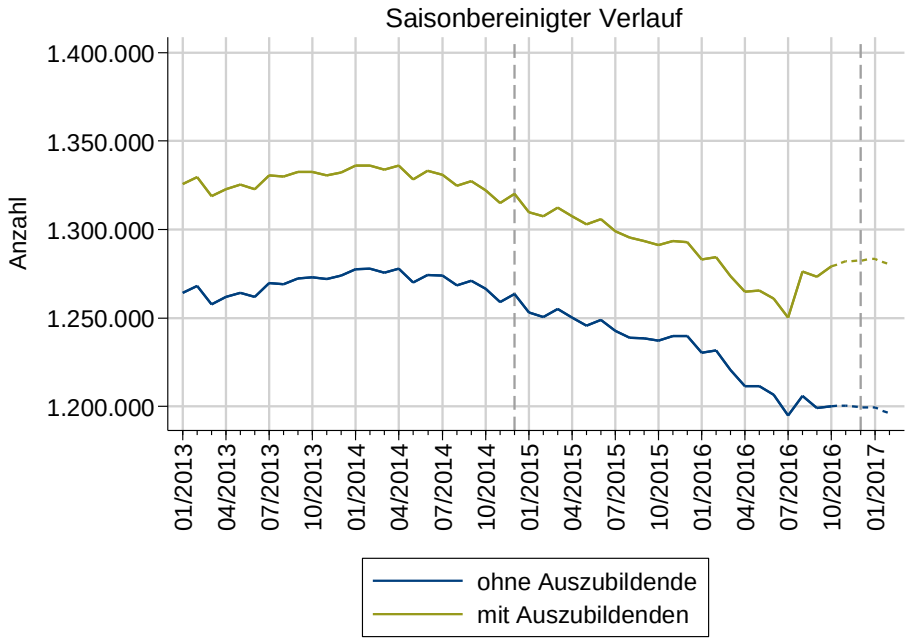

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

A4. Branchen mit Ausnahme vom Mindestlohn in West- und Ostdeutschland nach Beschäftigungsform

Westdeutschland					
Branche	Datum	ausschließlich sv-pflichtig		ausschließlich geringfügig entlohnt	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Friseurgewerbe	28.02.2014	105.860	100,00 %	40.610	100,00 %
	28.02.2015	106.870	100,95 %	39.400	97,02 %
	29.02.2016	107.860	101,89 %	38.870	95,72 %
	28.02.2017*	108.680	102,66 %	38.900	95,79 %
Arbeitnehmer-überlassung	28.02.2014	531.930	100,00 %	36.290	100,00 %
	28.02.2015	547.590	102,94 %	36.930	101,76 %
	29.02.2016	574.650	108,03 %	38.530	106,17 %
	28.02.2017*	600.010	112,80 %	38.410	105,84 %
Fleischwirtschaft	28.02.2014	105.190	100,00 %	26.460	100,00 %
	28.02.2015	112.500	106,95 %	25.280	95,54 %
	29.02.2016	117.630	111,83 %	24.600	92,97 %
	28.02.2017*	121.990	115,97 %	23.710	89,61 %
Land- und Forstwirt-schaft einschl. Gartenbau	28.02.2014	187.500	100,00 %	70.730	100,00 %
	28.02.2015	194.230	103,59 %	70.700	99,96 %
	29.02.2016	201.890	107,67 %	69.650	98,47 %
	28.02.2017*	208.360	111,13 %	69.700	98,54 %
Textil- und Bekleidungs-industrie	28.02.2014	82.920	100,00 %	12.250	100,00 %
	28.02.2015	83.390	100,57 %	11.280	92,08 %
	29.02.2016	83.210	100,35 %	10.860	88,65 %
	28.02.2017*	83.910	101,19 %	10.290	84,00 %
Ostdeutschland					
Branche	Datum	ausschließlich sv-pflichtig		ausschließlich geringfügig entlohnt	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Friseurgewerbe	28.02.2014	36.000	100,00 %	4.230	100,00 %
	28.02.2015	35.620	98,94 %	4.050	95,74 %
	29.02.2016	35.240	97,89 %	3.910	92,43 %
	28.02.2017*	34.520	95,89 %	3.870	91,49 %
Arbeitnehmer-überlassung	28.02.2014	137.100	100,00 %	7.410	100,00 %
	28.02.2015	145.250	105,94 %	7.940	107,15 %
	29.02.2016	149.880	109,32 %	8.290	111,88 %
	28.02.2017*	155.980	113,77 %	8.810	118,89 %
Fleischwirtschaft	28.02.2014	25.200	100,00 %	2.020	100,00 %
	28.02.2015	25.450	100,99 %	1.810	89,60 %
	29.02.2016	25.560	101,43 %	1.850	91,58 %
	28.02.2017*	26.310	104,40 %	1.820	90,10 %
Land- und Forstwirt-schaft einschl. Gartenbau	28.02.2014	98.000	100,00 %	16.680	100,00 %
	28.02.2015	98.400	100,41 %	15.680	94,00 %
	29.02.2016	97.420	99,41 %	15.220	91,25 %
	28.02.2017*	95.250	97,19 %	14.620	87,65 %
Textil- und Bekleidungs-industrie	28.02.2014	15.320	100,00 %	1.380	100,00 %
	28.02.2015	15.090	98,50 %	1.210	87,68 %
	29.02.2016	14.970	97,72 %	1.180	85,51 %
	28.02.2017*	15.200	99,22 %	1.110	80,43 %

Quelle: Datenbasis Arbeitsmarktspiegel

A5. Ausgewählte Branchen

Branchen mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn:

Branche	2015												2016												2017	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2
Westdeutschland																										
Friseurhandwerk	**8,00**								8,50																8,84	
Arbeitnehmer-überlassung	8,50			8,80																					9,00	
Fleischwirtschaft	**8,00**									8,60															**8,75**	
Land- und Forst-wirtschaft sowie Gartenbau	**7,40**												**8,00**												**8,60**	
Textil- und Beklei-dungsindustrie	8,50																								8,84	
Ostdeutschland																										
Friseurhandwerk	**7,50**								8,50																8,84	
Arbeitnehmer-überlassung	**7,86**			**8,20**									8,50												8,84	
Fleischwirtschaft	**8,00**									8,60															**8,75**	
Land- und Forst-wirtschaft sowie Gartenbau	**7,20**												**7,90**												**8,60**	
Textil- und Beklei-dungsindustrie	**7,50**												**8,25**										8,75		8,84	

Quelle: Eigene Darstellung

Weiterführende Informationen:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014), Mindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (einschließlich der Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) und nach dem Tarifvertragsgesetz (Stand: 01.10.2014)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017), Mindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und nach dem Tarifvertragsgesetz (Stand: 01.05.2017)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014), Zweite Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung

Ausgewählte Niedriglohnbranchen:

- Herstellung von Back- und Teigwaren
- Einzelhandel
- Betrieb von Taxis
- Beherbergung
- Private Wach- und Sicherheitsdienste
- Gastronomie
- Call Center
- Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
- Kosmetiksalons
- Private Haushalte und Haushaltspersonal

A6. Abgrenzung der Wirtschaftszweige der ausgewählten Branchen

Branchen mit Ausnahmeregelungen beim Mindestlohn:

Bezeichnung	Wirtschaftszweigklassifikation
Land- und Forstwirtschaft/Gartenbau	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten (Wirtschaftsabteilung 01) Forstwirtschaft und Holzeinschlag (Wirtschaftsabteilung 02) Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen (Wirtschaftsgruppe 813)
Friseurhandwerk	Frisörsalons (Wirtschaftsunterklasse 96021)
Fleischwirtschaft	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel) (Wirtschaftsunterklasse 10110) Schlachten von Geflügel (Wirtschaftsunterklasse 10120) Fleischverarbeitung (Wirtschaftsunterklasse 10130)
Arbeitnehmerüberlassung	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (Wirtschaftsunterklasse 78200) Sonstige Überlassung von Arbeitskräften (Wirtschaftsunterklasse 78300)
Textil- und Bekleidungsindustrie	Herstellung von Textilien (Wirtschaftsabteilung 13) Herstellung von Bekleidung (Wirtschaftsabteilung 14)

Ausgewählte Niedriglohnbranchen:

Bezeichnung	Wirtschaftszweigklassifikation
Herstellung von Back- und Teigwaren	Herstellung von Back- und Teigwaren (Wirtschaftsgruppe 107)
Einzelhandel	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (Wirtschaftsabteilung 47)
Betrieb von Taxis	Betrieb von Taxis (Wirtschaftsunterklasse 49320)
Beherbergung	Beherbergung (Wirtschaftsabteilung 55)
Private Wach- und Sicherheitsdienste	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien (Wirtschaftsabteilung 80)
Gastronomie	Gastronomie (Wirtschaftsabteilung 56)
Call Center	Call Center (Wirtschaftsgruppe 822)
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen (Wirtschaftsabteilung 92)
Kosmetiksalons	Kosmetiksalons (Wirtschaftsunterklasse 96022)
Private Haushalte und Haushaltsper-sonal	Private Haushalte mit Hauspersonal (Wirtschaftsabteilung 97)

In dieser Reihe sind zuletzt erschienen

Nr.	Autor(en)	Titel	Datum
13/2016	Autorengemeinschaft	Wirtschaft 4.0 und die Folgen für Arbeitsmarkt und Ökonomie	11/16
14/2016	Autorengemeinschaft	IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse	11/16
1/2017	Fuchs, P. Fuchs, S. Hamann, S. Wapler, R. Wolf, K.	Pilotierung der Weiterbildungsberatung durch die Bundesagentur für Arbeit	2/17
2/2017	vom Berge, P. Kaimer, S. Copestake, S. Croxton, D. Eberle, J. Klosterhuber, W.	Arbeitsmarktspiegel Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 3)	2/17
3/2017	Klingert, I. Lenhart, J.	Jobcenter-Strategien zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen	3/17
4/2017	Freier, C. Kupka, P. Senghaas, M.	Innovation und lokale Gestaltungsspielräume in der Arbeitsvermittlung	6/17
5/2017	Knapp, B. Bähr, H. Dietz, M. Dony, E. Fausel, G. Müller, M. Strien, K.	Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen	7/17
6/2017	Konle-Seidl, R. Lüdeke, B.	What harmonised and registered unemployment rates do not tell	7/17
7/2017	Bellman, L. Bossler, M. Dummert, S. Ostmeier, E.	Mindestlohn: Längsschnittstudie für sächsische Betriebe	7/17
8/2017	Haas, A. Janser, M.	Integration regionaler Daten zu Flucht/Asyl/Migration in die SGB-II-Typisierung	8/17

Stand: 21.08.2017

Eine vollständige Liste aller erschienenen IAB-Forschungsberichte finden Sie unter http://www.iab.de/de/publikationen/forschungsbericht.aspx

Impressum

IAB-Forschungsbericht 9/2017
21. August 2017

Herausgeber
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Redaktion
Martin Schludi, Jutta Palm-Nowak

Technische Herstellung
Renate Martin

Rechte
Nachdruck - auch auszugsweise -
nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Website
http://www.iab.de

Bezugsmöglichkeit
http://doku.iab.de/forschungsbericht/2017/fb0917.pdf

ISSN 2195-2655

Rückfragen zum Inhalt an:

Philipp vom Berge
Telefon 0911.179 5020
E-Mail Philipp.Berge@iab.de

Steffen Kaimer
Telefon 0911.179 3104
E-Mail Steffen.Kaimer@iab.de